

Herrn  
Max Mustermann

**Abteilung**  
Vertriebs-Kunden Center

Telefon: 089/55167-1144  
Telefax: 089/55167-830  
AVKC@lv1871.de

**Servicezeiten**  
Montag - Freitag, 08:00 - 18:00 Uhr

8. November 2011

## Fondsgebundene RieStar-Rentenversicherung nach dem Altersvermögensgesetz - individuelles Angebot für Sie

Sehr geehrter Herr Mustermann,

Sie haben Interesse an einer Fondsgebundene RieStar-Rentenversicherung nach dem Altersvermögensgesetz gezeigt. Gemäß Ihrer persönlichen Angaben und Wünsche haben wir Ihnen hierzu passende individuelle Informationen zusammengestellt. Diese Unterlagen helfen Ihnen dabei, selbst einzuschätzen, welche Möglichkeiten und Chancen Ihnen eine Fondsgebundene RieStar-Rentenversicherung nach dem Altersvermögensgesetz bei einem leistungsstarken Versicherer bietet.

Sie haben noch Fragen? Wenden Sie sich an uns - wir freuen uns, wenn wir Ihnen weiterhelfen können.

Mit freundlichen Grüßen

Lebensversicherung von 1871 a. G. München  
Ihr Vertriebs-Kunden Center

**Lebensversicherung von 1871 a. G. München (LV 1871)**  
Hauptverwaltung: Maximiliansplatz 5 - 80333 München  
Briefanschrift: 80326 München  
Telefon: 089 / 5 51 67 - 0    Telefax 089 / 5 51 67 - 12 12  
info@lv1871.de                      www.lv1871.de

**Vorsitzender des Aufsichtsrats**  
Werner Kunzfeld  
**Vorstand**  
Karl Panzer (Vors.), Dr. Klaus Math,  
Wolfgang Reichel, Rolf Schünemann

**UniCredit Bank AG**  
BLZ 700 202 70 - Kto.-Nr. 533 007 58  
SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX  
IBAN: DE76 7002 0270 0053 3007 58

**Rechtsform**  
Versicherungsverein auf  
Gegenseitigkeit  
Sitz München  
AG München HRB 194  
USt-IdNr.: DE 129274608



## Produktinformationsblatt Fondsgebundene RieStar-Rentenversicherung nach dem Altersvermögensgesetz mit eXtra-Renten-Option FRRV (9) als Privatversicherung

Dieses Produktinformationsblatt soll Ihnen als Versicherungsnehmer/in einen Überblick über die wesentlichen Merkmale des angebotenen Vertrags verschaffen. **Bitte beachten Sie, dass die hier gegebenen Informationen daher nicht abschließend sind.** Die vollständigen Informationen zu dem angebotenen Vertrag entnehmen Sie bitte den beiliegenden Unterlagen.

### 1. Art des angebotenen Versicherungsvertrages

Bei dem angebotenen Vertrag handelt es sich um einen Rentenversicherungsvertrag mit Fondsbeteiligung. Beachten Sie hierfür die "Förderhinweise zur Fondsgebundenen RieStar-Rentenversicherung". Diese sind Ihren Unterlagen beigefügt.

### 2. Durch den Vertrag versichertes Risiko

Versichertes Risiko ist die sogenannte "Langlebigkeit", d.h. wir zahlen eine lebenslange Rente aus, wenn die versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn erlebt. Die Anzahl der gezahlten Renten hängt von der individuellen Lebensdauer der versicherten Person ab.

Eine besonders kurze Rentenzahlungsdauer können Sie vermeiden, indem Sie eine Rentengarantiezeit vereinbaren. Dann wird die Rente auch nach dem Tod der versicherten Person mindestens für die vereinbarte Rentengarantiezeit geleistet.

Versichertes Risiko ist auch der Todesfall. Sollte die versicherte Person bereits vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn sterben, erhalten der/die Begünstigte/n die vereinbarte Todesfall-Leistung.

Die RieStar-Rentenversicherung bietet Ihnen die Möglichkeit, an der Wertentwicklung von Investmentfonds teilzuhaben. Diese können Sie im Rahmen unserer Fondsauswahl selbst bestimmen. Sie haben die Chance bei Kursanstieg der ausgewählten Investmentfonds einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgang tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Dies bedeutet, dass die Leistung bei einer guten Fondsentwicklung höher sein wird als bei einer weniger guten Fondsentwicklung. Der Versicherungsschutz in Höhe der garantierten Leistungen ist jedoch stets sichergestellt.

Eine detaillierte Darstellung des durch den angebotenen Vertrag versicherten Risikos finden Sie unter "Welche Leistungen erbringen wir?" in Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Diese sind Ihren Unterlagen beigefügt.

**Hinweis:** Bitte beachten Sie die **individuellen Hochrechnungen** im detaillierten Versorgungsvorschlag, denen Sie die möglichen Leistungen aus Ihrem Versicherungsvertrag anhand von Beispielrechnungen, sowie weitere Erläuterungen entnehmen können. Der detaillierte Versorgungsvorschlag ist Ihren Unterlagen beigefügt.

### 3. Zu entrichtende Beiträge, Folgen unterbliebener oder verspäteter Zahlung, Kosten

#### Zugrunde gelegte Vertragsdaten:

Tarif: **FRRV**; Versicherte Person: männlich, 15.02.1984; Familienstand: ledig; zu versteuerndes Vorjahreseinkommen: 30000 €; Jährliche Einkommenssteigerung: keine; Förderberechtigung: unmittelbar; Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder: 0; Versicherungsbeginn: 01.12.2011; Aufschubzeit: 40 Jahre; Rentengarantiezeit: 10 Jahre; Rentenzahlweise: monatlich; Garantie im Erlebensfall: Beitragserhalt; Todesfall-Leistung: Vertragsguthaben;

Lebensversicherung von 1871 a. G. München (LV 1871)  
Hauptverwaltung: Maximiliansplatz 5 - 80333 München  
Briefanschrift: 80326 München  
Telefon: 089 / 5 51 67 - 0    Telefax 089 / 5 51 67 - 12 12  
info@lv1871.de    www.lv1871.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats  
Werner Kunzfeld  
Vorstand  
Karl Panzer (Vors.), Dr. Klaus Math,  
Wolfgang Reichel, Rolf Schünemann

UniCredit Bank AG  
BLZ 700 202 70 - Kto.-Nr. 533 007 58  
SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX  
IBAN: DE76 7002 0270 0053 3007 58

Rechtsform  
Versicherungsverein auf  
Gegenseitigkeit  
Sitz München  
AG München HRB 194  
USt-IdNr.: DE 129274608

	monatlicher Zahlbeitrag	Einmalige Zuzahlung zu Beginn	Einmaliger Übertra- gungswert	Beitragszah- lungsdauer	erstmalig	bis Endalter
Rente	<b>91,00 €</b>	0,00 €	0,00 €	40 Jahre	01.12.2011	67 Jahre
eXtra-Renten Option	ohne Mehrbei- trag					67 Jahre

Die Beiträge sind jeweils fällig zum 01. eines jeden Versicherungsmonats.

Bei der Beitragshöhe handelt es sich um einen Regelbeitrag. Dies bedeutet, dass Sie die Möglichkeit haben, von dem Regelbeitrag abweichende Zahlungen zu leisten. Sie können im Kalenderjahr jedoch maximal Beiträge in Höhe von 2.100 € zahlen. Sie können die Beiträge innerhalb eines Kalenderjahres zu beliebigen Zeitpunkten zahlen.

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten; ist der erste oder einmalige Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Wenn mehr als 12 Monate kein Eigenbeitrag auf den Vertrag geflossen ist, ruht die Versicherung. Wenn Sie weniger als den Regelbeitrag zahlen, verringert sich die Versicherungsleistung entsprechend.

Detaillierte Angaben zu den Folgen unterbliebener oder verspäteter Zahlung finden Sie in den beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter "Was geschieht, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, oder Beiträge nicht zahlen?" sowie unter "Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?".

In diesem Vertrag sind Kosten z.B. für die Entwicklung und Pflege aktueller Angebots- und Vorsorgesoftware, für Kundenbetreuung/-service, Marketing, Vertriebsunterstützung, Risikoprüfung, Beratung, sowie laufende Vertragsverwaltung eingerechnet, die in dem kalkulierten Eigenbeitrag von jährlich 1.092,00 € bereits enthalten sind bzw. während der Laufzeit Ihres Vertrages Ihrem Vertragsguthaben entnommen werden.

Sie bestehen aus einem einmaligen Betrag von 1.845,60 €. Dieser Betrag wird über fünf Jahre verteilt abgezogen und berücksichtigt daher auch die Zinsen für die Tilgung der mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages entstehenden Aufwendungen. Daneben entstehen jährliche Kosten in Höhe von 125,52 € für eine Laufzeit von 40 Jahren.

Wird in einem Jahr weniger als der vereinbarte Eigenbeitrag gezahlt, so verringern sich die jährlichen Kosten anteilig im Verhältnis vom geleisteten zum vereinbarten Eigenbeitrag. Staatliche Zulagen und alle Eigenbeiträge, die über den jährlichen vereinbarten Eigenbeitrag hinaus gehen, werden einmalig mit 7,00 € je 100 € der Zahlung belastet.

Für beitragsfreie Verträge fallen Kosten in Höhe von jährlich 3,00 € je 1.000 € Vertragsguthaben an. Ein Vertrag gilt als beitragsfrei, wenn mehr als 12 Monate lang kein Eigenbeitrag auf diesen geflossen ist.

Bei Überführung Ihres Vertragsguthabens zum Rentenbeginn in das sonstige Vermögen fallen einmalige Kosten von 5,00 € je 1.000 € Vertragsguthaben an sowie für jedes Jahr der Rentenzahlung jährlich 1,75 € je 100 € Jahresrente. Wird anstelle der Rentenzahlungen die Kapitalabfindung gewählt, so entfallen diese Kosten.

Diese Wertangaben basieren auf einer vorsichtigen Kalkulation, zu der wir nach § 11 VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz) gesetzlich verpflichtet sind, und sind daher in der Regel höher als die tatsächlich entstehenden Kosten. Im Rahmen der Überschussbeteiligung werden Sie an den dadurch entstehenden Überschüssen angemessen beteiligt.

Für die Verwaltung von Fonds erheben die jeweiligen Kapitalanlagegesellschaften Verwaltungsgebühren (auch "Management Fee" genannt) aus dem Guthaben der zugrundeliegenden Fonds. Diese Verwaltungsgebühren werden Ihrer Versicherung nicht direkt belastet, sondern fondsintern verrechnet; sie beeinflussen daher die Wertentwicklung der Ihrem Vertrag zugrundeliegenden Fonds. Ein Teil dieser Gebühren fließt in Form einer Rückvergütung an die LV 1871 zurück. Die konkrete Höhe dieser Vergütungen ist je nach Kapitalanlagegesellschaft und je nach gewähltem Fonds

**Lebensversicherung von 1871 a. G. München (LV 1871)**  
Hauptverwaltung: Maximiliansplatz 5 - 80333 München  
Briefanschrift: 80326 München  
Telefon: 089 / 5 51 67 - 0    Telefax 089 / 5 51 67 - 12 12  
info@lv1871.de    www.lv1871.de

**Vorsitzender des Aufsichtsrats**  
Werner Kunzfeld  
**Vorstand**  
Karl Panzer (Vors.), Dr. Klaus Math,  
Wolfgang Reichel, Rolf Schünemann

**UniCredit Bank AG**  
BLZ 700 202 70 - Kto.-Nr. 533 007 58  
SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX  
IBAN: DE76 7002 0270 0053 3007 58

**Rechtsform**  
Versicherungsverein auf  
Gegenseitigkeit  
Sitz München  
AG München HRB 194  
USt-IdNr.: DE 129274608

unterschiedlich. Sie liegt bei der LV 1871 derzeit zwischen 0,15% und 1,25% des Fondsguthabens. Diese Rückvergütung der Verwaltungsgebühren ziehen wir zur Deckung unserer internen Kosten heran, wodurch wir Ihren Vertrag mit weniger Kosten belasten müssen. Nähere Informationen zu den jährlichen Verwaltungsgebühren der Kapitalanlagegesellschaften zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses können Sie den jeweiligen Verkaufsprospekten entnehmen. Verwaltungsgebühren und Rückvergütungen können von den Kapitalanlagegesellschaften geändert werden.

Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten, die nicht bereits im Beitrag einkalkuliert sind, als pauschalen Abgeltungsbetrag bzw. die konkret entstehenden Kosten gesondert in Rechnung stellen. Als pauschale Abgeltung legen wir derzeit folgende Beträge zugrunde (Stand 1.1.2009; eine aktuelle Kostentabelle können Sie jederzeit bei uns anfordern):

Switch oder Shift (12 Switches und 12 Shifts pro Versicherungsjahr sind kostenlos), Ausstellen einer Ersatzurkunde / neuer Versicherungsschein, Durchführen sonstiger Vertragsänderungen jeweils 20 €; Postvollmacht 25 €; Übertragungen auf einen anderen Anbieter 100 €; für die Übertragung von Wertpapieren stellen wir die dabei entstehenden Kosten in Rechnung.

Ausführliche Informationen zu den Kosten finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter "Wie verteilen wir die in Ansatz gebrachten Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten?", unter "Wie verwenden wir Ihre Beiträge und die staatlichen Zulagen?" sowie unter "Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?".

#### **4. Leistungsausschlüsse**

Für Ihren Vertrag gelten keine Leistungsausschlüsse.

#### **5. Obliegenheiten bei Vertragsabschluss und Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung**

Bei Vertragsabschluss sind keine Obliegenheiten zu beachten.

#### **6. Obliegenheiten während der Vertragslaufzeit und Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung**

Wir bitten Sie, uns Änderungen Ihres Namens, Ihrer Postanschrift oder Ihrer Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls kann der reibungslose Vertragsablauf beeinträchtigt werden, und es können Ihnen unter Umständen Nachteile entstehen. Einzelheiten hierzu finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter "Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?".

Änderungen, die auf Ihre Fördergrundlage direkten Einfluss haben, müssen Sie uns mitteilen. Wenn auf den Vertrag Zulagen gutgeschrieben werden sollen, müssen Sie uns den ausgefüllten Zulagenantrag zur Verfügung stellen. Den Antrag erhalten Sie von uns unaufgefordert zugeschickt.

#### **7. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles und Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung**

Auf Anforderung sind bei Eintritt des Versicherungsfalles Nachweise vorzulegen, wie z.B. eine Sterbeurkunde, ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person oder der Versicherungsschein. Die Auszahlung der Leistung kann sich ansonsten verzögern, bis die geforderten Nachweise vorliegen. Einzelheiten hierzu können Sie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter "Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?" entnehmen.

Lebensversicherung von 1871 a. G. München (LV 1871)  
Hauptverwaltung: Maximiliansplatz 5 - 80333 München  
Briefanschrift: 80326 München  
Telefon: 089 / 5 51 67 - 0    Telefax 089 / 5 51 67 - 12 12  
info@lv1871.de    www.lv1871.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats  
Werner Kunzfeld  
Vorstand  
Karl Panzer (Vors.), Dr. Klaus Math,  
Wolfgang Reichel, Rolf Schünemann

UniCredit Bank AG  
BLZ 700 202 70 - Kto.-Nr. 533 007 58  
SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX  
IBAN: DE76 7002 0270 0053 3007 58

Rechtsform  
Versicherungsverein auf  
Gegenseitigkeit  
Sitz München  
AG München HRB 194  
USt-IdNr.: DE 129274608

## 8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag hat eine lebenslange Laufzeit und beginnt am 01.12.2011.

Für die Vertragslaufzeit gilt:

Aufschubzeit: 40 Jahre, von 01.12.2011 bis 30.11.2051  
Erste Rentenzahlung am: 01.12.2051  
Rentengarantiezeit: 10 Jahre

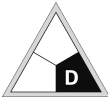
## 9. Möglichkeiten einer Beendigung des Vertrages

Während der Aufschubzeit können Sie Ihren Vertrag jederzeit zum Schluss einer jeden Versicherungsperiode vorzeitig beenden (Kündigung). Die Versicherungsperiode umfasst einen Monat.

Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist der Rückkaufswert nur gering. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge. Der Rückkaufswert wird förderschädlich, d.h. nach Abzug der auf den Vertrag zugeflossenen staatlichen Zulagen und evtl. Steuervorteilen, ausgezahlt.

Bitte beachten Sie hierzu unsere Hinweise in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter "Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?" und den Anhang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Kündigung Ihrer Versicherung.

Einen Verlauf der Rückkaufswerte finden Sie im detaillierten Versorgungsvorschlag.



## Detaillierter Versorgungsvorschlag für eine Fondsgebundene RieStar-Rentenversicherung nach dem Altersvermögens- gesetz mit eXtra-Renten-Option FRRV (9) als Privatversicherung

### Persönliche Daten

Versicherungsnehmer Herr Max Mustermann  
 Versicherte Person Herr Max Mustermann, 15.02.1984  
 Versicherungsbeginn 01.12.2011  
 Aufschubzeit bis zum Endalter 67, 01.12.2011 bis 30.11.2051

### Fördergrundlagen

Der Beitrag und die individuellen Hochrechnungen dieses Vorschlags wurden auf Basis der von Ihnen gemachten Angaben zum Familienstand, Anzahl der Kinder und Bruttoeinkommen (unter der Annahme, dass dies dem sozialversicherungspflichtigen Einkommen entspricht) sowie den daraus resultierenden möglichen staatlichen Zulagen berechnet. **Die Zulagen können nicht garantiert werden.** Ihre Angaben zur Berechnung entnehmen Sie bitte der untenstehender Fördergrundlagenübersicht.

Ebenso wurde in dieser Berechnung angenommen, dass das angegebene Bruttoeinkommen bis zum Rentenbeginn unverändert bleibt. Es sind keine künftigen Einkommenssteigerungen berücksichtigt.

Bitte beachten Sie, dass Änderungen Ihrer persönlichen Daten Einfluss auf die Höhe der in diesem Vorschlag ausgewiesenen Zulagen und Ihren Mindesteigenbeitrag haben.

- Familienstand	ledig
- Förderungsanspruch	unmittelbar
- Bruttojahreseinkommen	Sozialversicherungspflichtiges Einkommen des Vorjahres 30.000 €
- Berechnungsvorgabe für Beitrag	Individueller Beitrag

### Beitrag / Zuzahlungsmöglichkeit

	monatlicher Zahlungsbeitrag	Einmalige Zuzahlung zu Beginn	Einmaliger Übertragungswert	Beitragszahlungsdauer	erstmalig	bis Endalter
Rente	<b>91,00 €</b>	0,00 €	0,00 €	40 Jahre	01.12.2011	67 Jahre
eXtra-Renten Option	ohne Mehrbeitrag					67 Jahre

Detaillierte Erläuterungen finden Sie auf den nachfolgenden Seiten.

### Leistungen

	Aufschubzeit / Versicherungsdauer	Rentenfaktor *) monatlich je 10.000 € Vertragsguthaben	Garantierter Rentenfaktor monatlich je 10.000 € Vertragsguthaben
Rente	40 Jahre	35,96 €	<b>30,56 €</b>

Detaillierte Erläuterungen finden Sie auf den nachfolgenden Seiten.

Rente: lebenslang, Rentengarantiezeit 10 Jahre, Rentenzahlweise monatlich, erste Rentenzahlung am 01.12.2051  
 Rente mit eXtra-Renten Option

\*) Diese Werte können nicht garantiert werden.

**Lebensversicherung von 1871 a. G. München (LV 1871)**  
 Hauptverwaltung: Maximiliansplatz 5 - 80333 München  
 Briefanschrift: 80326 München  
 Telefon: 089 / 5 51 67 - 0 Telefax 089 / 5 51 67 - 12 12  
 info@lv1871.de www.lv1871.de

**Vorsitzender des Aufsichtsrats**  
 Werner Kunzfeld  
**Vorstand**  
 Karl Panzer (Vors.), Dr. Klaus Math,  
 Wolfgang Reichel, Rolf Schünemann

**UniCredit Bank AG**  
 BLZ 700 202 70 - Kto.-Nr. 533 007 58  
 SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX  
 IBAN: DE76 7002 0270 0053 3007 58

**Rechtsform**  
 Versicherungsverein auf  
 Gegenseitigkeit  
 Sitz München  
 AG München HRB 194  
 USt-IdNr.: DE 129274608

Individuelle Hochrechnung zum Rentenbeginn:

Wertentwicklung Fonds *)	Vertragsguthaben *) in €	Monatliche, flexible Gesamtrente *) in €
2 %	64.298	326
4 %	100.155	508
6 %	161.302	818
9 %	345.924	1.756

eingerechnete Eigenbeiträge 43.680 €  
eingerechnete Zulagen 6.019 €

Ihre vertraglichen Ansprüche richten sich nur auf die ausdrücklich als "garantiert" gekennzeichneten Leistungen, nicht jedoch auf die in den individuellen Hochrechnungen genannten Werte (vgl. ausführliche Erläuterungen unter "Hinweise zu Garantiewerten und individuellen Hochrechnungen").

## Erläuterungen zum Beitrag und zu den Zuzahlungsmöglichkeiten

Den Zahlbeitrag zu Ihrer Fondsgebundenen RieStar-Rentenversicherung buchen wir zum Fälligkeitstermin von Ihrem angegebenen Konto ab.

Die Beiträge sind jeweils fällig zum 01. eines jeden Versicherungsmonats.

Sollte von dem Konto am Fälligkeitstag eine Abbuchung nicht möglich sein, müssen wir Ihnen für den Fehlversuch Kosten belasten.

Bei dem Beitrag handelt es sich um einen Regelbeitrag, d.h. Sie können abweichende Zahlungen leisten. Die Versicherungsleistung erhöht oder verringert sich dann entsprechend. Zudem haben Sie das Recht Zuzahlungen zu leisten. Diese Zuzahlungen erhöhen nach Abzug der Kosten Ihr bereits gebildetes Kapital und damit auch die Versicherungsleistung.

Sie haben damit die Möglichkeit, Ihren Eigenbeitrag so zu erhöhen, dass Sie die volle staatliche Förderung erhalten können. Sie können im Kalenderjahr maximal Beiträge in Höhe von 2.100 € einzahlen. Auf Basis Ihrer Angaben zu den Fördergrundlagen wäre im Jahr 2011 ein Mindesteigenbeitrag in Höhe von 1.046 € zu leisten, um die volle Zuzulagenförderung zu erhalten.

## Erläuterungen zur Leistung

Die Fondsgebundene RieStar-Rentenversicherung nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG) mit Garantie der eingezahlten Beiträge und den gutgeschriebenen staatlichen Zulagen zum Rentenbeginn bietet Ihnen die Möglichkeit, an der Wertentwicklung von Investmentfonds teilzuhaben. Der Versicherungsvertrag wird lebenslang geschlossen.

Zu Beginn der Rentenzahlung wird das Vertragsguthaben mit dem Rentenfaktor in eine überschussberechtigte lebenslange, monatliche Rente umgewandelt. Der Rentenfaktor gibt an, wie hoch die monatliche, ab Rentenbeginn garantierte Rente, je 10.000 € Vertragsguthaben ist. Die Rentenzahlung erfolgt frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres. Zu Beginn der Rentenzahlung sind als Vertragsguthaben für die Umwandlung mindestens die eingezahlten Beiträge und die auf den Vertrag gutgeschriebenen staatlichen Zulagen garantiert. Das Vertragsguthaben setzt sich zusammen aus dem konventionellen Deckungskapital und dem Wert der Beitragsanteile, die im Garantiefonds angelegt wurden, dem Wert der gutgeschriebenen Anteilseinheiten am Fälligkeitstag sowie der Ihrem Vertrag zugeteilten Anteile an den Bewertungsreserven.

## eXtra-Renten Option

Sie können einmalig zum Altersrentenübergang eine individuelle Einschätzung Ihres Gesundheitszustandes verlangen, sofern wir zu diesem Zeitpunkt bereits eine monatliche Altersrente von mindestens 100 Euro garantieren können. Ist hiernach Ihre statistische Lebenserwartung niedriger als die bei Vertragsschluss zugrunde gelegte statistische Lebens-

\*) Diese Werte können nicht garantiert werden.

**Lebensversicherung von 1871 a. G. München (LV 1871)**  
Hauptverwaltung: Maximiliansplatz 5 - 80333 München  
Briefanschrift: 80326 München  
Telefon: 089 / 5 51 67 - 0    Telefax 089 / 5 51 67 - 12 12  
info@lv1871.de    www.lv1871.de

**Vorsitzender des Aufsichtsrats**  
Werner Kunzfeld  
**Vorstand**  
Karl Panzer (Vors.), Dr. Klaus Math,  
Wolfgang Reichel, Rolf Schünemann

**UniCredit Bank AG**  
BLZ 700 202 70 - Kto.-Nr. 533 007 58  
SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX  
IBAN: DE76 7002 0270 0053 3007 58

**Rechtsform**  
Versicherungsverein auf  
Gegenseitigkeit  
Sitz München  
AG München HRB 194  
USt-IdNr.: DE 129274608

erwartung, kann dies zu einem alternativen Rentenangebot für eine höhere Altersrente, ggf. mit verkürzter Rentengarantiezeit, führen.

Stirbt die versicherte Person vor Ablauf der Aufschubzeit, wird das zum Todeszeitpunkt der versicherten Person vorhandene Vertragsguthaben förderschädlich, das heißt abzüglich aller Zulagen und Steuervorteile, ausbezahlt oder das vorhandene Vertragsguthaben auf einen förderfähigen AVmG-Vertrag des überlebenden Ehegatten übertragen. Für den Ehegatten oder die Kinder, für die Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG bezogen wird, kann aus dem Vertragsguthaben eine monatliche Hinterbliebenenrente gebildet werden. Die Rentenzahlungen werden an den Ehegatten in Form einer lebenslangen Rente, an die Kinder in Form einer abgekürzten Leibrente ausbezahlt.

Stirbt die versicherte Person während der vereinbarten Rentengarantiezeit, wird die zu diesem Zeitpunkt garantierte Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit förderschädlich ausbezahlt oder aus der Kapitalisierung der noch ausstehenden Rentenzahlungen während der Garantiezeit wird ein Barwert ermittelt, der auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag des Ehepartners übertragen wird. Für den Ehegatten oder die Kinder, für die Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG bezogen wird, kann aus dem Barwert eine monatliche Hinterbliebenenrente gebildet werden. Die Rentenzahlungen werden an den Ehegatten in Form einer lebenslangen Rente, an die Kinder in Form einer abgekürzten Leibrente ausgezahlt.

## Erläuterungen zum Rentenfaktor

Der vorgenannte Rentenfaktor gibt an, wie hoch die monatliche, ab Rentenbeginn garantierte Rente je 10.000 € Vertragsguthaben ist. Der Faktor für die Ermittlung der Rente aus dem Vertragsguthaben basiert auf einem Rechnungszins von 2,25% (bei Vertragsabschluss geltender Höchstrechnungszins) und den Annahmen zur Lebenserwartung nach der unternehmenseigenen Unisextafel, basierend auf der von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) entwickelten Sterbetafel DAV2004R.

Sollte sich im Weiteren herausstellen, dass die dauerhafte Erfüllbarkeit unserer Rentenzahlungsverpflichtungen mit den verwendeten Faktoren für die Ermittlung der Rente nicht mehr gewährleistet ist, können diese unter bestimmten Voraussetzungen geändert werden. Dieses Recht steht uns nur vor dem vereinbarten Rentenbeginn zu. Ausführliche Erläuterungen zu den Voraussetzungen finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Wir garantieren aber, dass zur Ermittlung der Rentenhöhe zum vereinbarten Rentenbeginn mindestens 85% des genannten Rentenfaktors angesetzt werden.

## Garantiewerte

Für den Erlebensfall bietet die RieStar-Rentenversicherung den gesetzlich geforderten, garantierten Versicherungsschutz in Höhe der eingezahlten (unverzinsten) Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen (Beitragsersatz) für die Bildung einer Rente. Sie können Ihre Versicherung vor Beginn der Rentenzahlungen jederzeit ruhen lassen (Beitragsfreistellung) oder kündigen. Ein Vertrag gilt als beitragsfrei, wenn mehr als 12 Monate lang kein Eigenbeitrag auf diesen geflossen ist.

Bei Rückkauf garantierten wir keine Leistung, d.h. der garantierte Rückkaufswert beträgt **0,00 €**

Untenstehende Tabelle zeigt beispielhaft die garantierten Werte bei Beitragsfreistellung zum Ende eines jeden Kalenderjahres. In den angegebenen Werten sind keine Zulagen berücksichtigt und es ist vorausgesetzt, dass die Beitragszahlung wie vereinbart bis zur Beitragsfreistellung erfolgt. Der Anspruch auf die garantierten Leistungen ändert sich, sobald eine abweichende Beitragszahlung erfolgt. Die Zahlen sind jeweils in € angegeben.

Datum	Vertragsguthaben zum 01.12.2051 zur Verrentung bei Beitragsfreistellung
31.12.2011	91,00
31.12.2012	1.183,00
31.12.2013	2.275,00
31.12.2014	3.367,00
31.12.2015	4.459,00
31.12.2016	5.551,00

\*) Diese Werte können nicht garantiert werden.

Lebensversicherung von 1871 a. G. München (LV 1871)  
Hauptverwaltung: Maximiliansplatz 5 - 80333 München  
Briefanschrift: 80326 München  
Telefon: 089 / 5 51 67 - 0 Telefax 089 / 5 51 67 - 12 12  
info@lv1871.de www.lv1871.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats  
Werner Kunzfeld  
Vorstand  
Karl Panzer (Vors.), Dr. Klaus Math,  
Wolfgang Reichel, Rolf Schünemann

UniCredit Bank AG  
BLZ 700 202 70 - Kto.-Nr. 533 007 58  
SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX  
IBAN: DE76 7002 0270 0053 3007 58

Rechtsform  
Versicherungsverein auf  
Gegenseitigkeit  
Sitz München  
AG München HRB 194  
USt-IdNr.: DE 129274608

Datum	Vertragsguthaben zum 01.12.2051 zur Verrentung bei Beitragsfreistellung
31.12.2017	6.643,00
31.12.2018	7.735,00
31.12.2019	8.827,00
31.12.2020	9.919,00
31.12.2021	11.011,00
31.12.2022	12.103,00
31.12.2023	13.195,00
31.12.2024	14.287,00
31.12.2025	15.379,00
31.12.2026	16.471,00
31.12.2027	17.563,00
31.12.2028	18.655,00
31.12.2029	19.747,00
31.12.2030	20.839,00
31.12.2031	21.931,00
31.12.2032	23.023,00
31.12.2033	24.115,00
31.12.2034	25.207,00
31.12.2035	26.299,00
31.12.2036	27.391,00
31.12.2037	28.483,00
31.12.2038	29.575,00
31.12.2039	30.667,00
31.12.2040	31.759,00
31.12.2041	32.851,00
31.12.2042	33.943,00
31.12.2043	35.035,00
31.12.2044	36.127,00
31.12.2045	37.219,00
31.12.2046	38.311,00
31.12.2047	39.403,00
31.12.2048	40.495,00
31.12.2049	41.587,00
31.12.2050	42.679,00
30.11.2051	-

Angaben in €

## Hinweise zu individuellen Hochrechnungen

Ihre vertraglichen Ansprüche richten sich nur auf den Beitragserhalt inkl. Zulagen zum Rentenbeginn. Um diese Leistungsverpflichtung Ihnen gegenüber erfüllen zu können, müssen wir entsprechend vorsichtig kalkulieren. Dadurch entstehen im Allgemeinen Überschüsse, an denen Sie im Rahmen der Überschussbeteiligung (Überschussanteile und Anteile an Bewertungsreserven) teilhaben.

Die Höhe der Überschussanteile hängt von der Verzinsung der Kapitalanlagen und der Entwicklung der Kosten ab. Diese Ergebnisse werden jährlich festgestellt. Kurzfristige Schwankungen können wir in aller Regel ausgleichen. Lang anhaltende Änderungen führen dagegen zu einer entsprechenden Anpassung. Die Überschussanteile werden dem Vertrag jährlich verbindlich zugeteilt. Außerdem erhalten Sie im Rahmen der Überschussbeteiligung auch Anteile an den Bewertungsreserven. Diese unterliegen zeitlichen Schwankungen. Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Anteile an den Bewertungsreserven wird zeitnah festgestellt. Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Bei vollständiger Beendigung der Ansparphase (durch Tod oder Rückkauf in der Aufschubzeit, Übertragung sowie Erleben des vereinbarten Rentenzahlungsbeginns) teilen wir die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteile an den Bewertungsreserven mindestens zur Hälfte zu.

\*) Diese Werte können nicht garantiert werden.

**Lebensversicherung von 1871 a. G. München (LV 1871)**  
 Hauptverwaltung: Maximiliansplatz 5 - 80333 München  
 Briefanschrift: 80326 München  
 Telefon: 089 / 5 51 67 - 0    Telefax 089 / 5 51 67 - 12 12  
 info@lv1871.de    www.lv1871.de

**Vorsitzender des Aufsichtsrats**  
 Werner Kunzfeld  
**Vorstand**  
 Karl Panzer (Vors.), Dr. Klaus Math,  
 Wolfgang Reichel, Rolf Schünemann

**UniCredit Bank AG**  
 BLZ 700 202 70 - Kto.-Nr. 533 007 58  
 SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX  
 IBAN: DE76 7002 0270 0053 3007 58

**Rechtsform**  
 Versicherungsverein auf  
 Gegenseitigkeit  
 Sitz München  
 AG München HRB 194  
 USt-IdNr.: DE 129274608

Beitragsteile, die nicht zur Deckung der Garantieleistung und der Kosten benötigt werden und sämtliche Überschussanteile werden in dem oder den von Ihnen ausgewählten Fonds angelegt. Da weder die Höhe der Überschussanteile noch die Entwicklung der Fonds und der Bewertungsreserven vorauszusehen ist und sich der Rentenfaktor unter bestimmten Voraussetzungen ändern kann, können wir die Höhe der Gesamtleistung nicht garantieren. Um Ihnen dennoch einen Eindruck zu vermitteln, haben wir in individuellen Hochrechnungen hypothetische Gesamtleistungen dargestellt. Hierbei sind wir rechnerisch von einer gleichmäßigen Fondsentwicklung ausgegangen, während die Fondsentwicklungen in der Praxis Schwankungen unterliegen und über oder unter den angegebenen %-Sätzen liegen können. Außerdem haben wir rechnerisch angenommen, dass die für dieses Jahr festgesetzten Anteilsätze der Überschüsse und Bewertungsreserven während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Für die Entwicklung der Bewertungsreserven wird angenommen, dass zukünftige Verträge in gleichem Umfang zum Aufbau der Bewertungsreserven beitragen, wie dies in der Vergangenheit der Fall war und dass der Marktwert aller Kapitalanlagen über die gesamte Vertragslaufzeit über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Bei der Berechnung der monatlichen Gesamrente wurde zudem der unter "Leistungen" genannte Rentenfaktor für die Ermittlung der Rente aus dem Vertragsguthaben zu Grunde gelegt. Auf die in den individuellen Hochrechnungen angegebenen Leistungen kann daher kein Anspruch erhoben werden. Die tatsächlich auszuzahlenden Gesamtleistungen werden voraussichtlich höher oder niedriger sein.

### Hinweis zum Garantiefonds

Um den Beitragserhalt zu Rentenbeginn sicherzustellen, werden Teile Ihres Beitrags nicht nur in unserem Sicherungsvermögen, sondern auch in Anteileinheiten des Garantiefonds investiert. Der Wert der Beitragsanteile zur Gewährleistung des Beitragserhalts und der Zulagen ist also die Summe aus dem jeweils aktuellen Wert der Anteileinheiten des Garantiefonds sowie der Wert der im Sicherungsvermögen angelegten Beitragsteile, auf letztere erhalten Sie eine garantierte Verzinsung von 2,25%.

### Hinweise zu den berücksichtigten Zulagen

Die individuelle Hochrechnung geht davon aus, dass die Zulagen (Grundzulage und zugeordnete Kinderzulagen) jeweils zum 1. April des Folgejahres eingehen. In der individuellen Hochrechnung wird angenommen, dass die Voraussetzungen für eine Förderberechtigung (unmittelbar oder mittelbar) für den gesamten Zeitraum der individuellen Hochrechnung durchgehend vorliegen. Kinderzulagen wurden auf Basis Ihrer Angaben zu den Fördergrundlagen und unter der Annahme, dass Sie kindergeldberechtigt sind, berücksichtigt, maximal jedoch bis zum 25. Lebensjahr des Kindes. Ein etwaiger Steuervorteil aufgrund des Sonderausgabenabzugs gemäß §10a EStG wird nicht berücksichtigt.

### Individuelle Hochrechnung zu Zuzahlungen, Vertragsguthaben und Übertragungswert bei Übertragung auf ein anderes zertifiziertes Anlageprodukt oder einen anderen Anbieter

Nachfolgende Tabelle zeigt, wie sich das Vertragsguthaben und der Übertragungswert die nächsten Jahre entwickeln würden, unter der rechnerischen Annahme, dass die zurzeit gültigen Anteilsätze der Überschüsse und der Bewertungsreserven während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben und unter der Annahme einer gleichmäßigen Wertsteigerung der Fondsanteile von 2, 4, 6 und 9 %.

Das Vertragsguthaben inkl. Überschussbeteiligung setzt sich zusammen aus dem konventionellem Deckungskapital und dem Wert der Beitragsanteile, die im Garantiefonds angelegt wurden \*) + dem Wert der gutgeschriebenen Anteileinheiten am Fälligkeitstag \*) + Anteilen an Bewertungsreserven \*)

Der Übertragungswert inkl. Überschussbeteiligung setzt sich zusammen aus dem Vertragsguthaben inkl. Überschussbeteiligung \*)

\*) Diese Werte können nicht garantiert werden.

Lebensversicherung von 1871 a. G. München (LV 1871)  
Hauptverwaltung: Maximiliansplatz 5 - 80333 München  
Briefanschrift: 80326 München  
Telefon: 089 / 5 51 67 - 0    Telefax 089 / 5 51 67 - 12 12  
info@lv1871.de    www.lv1871.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats  
Werner Kunzfeld  
Vorstand  
Karl Panzer (Vors.), Dr. Klaus Math,  
Wolfgang Reichel, Rolf Schünemann

UniCredit Bank AG  
BLZ 700 202 70 - Kto.-Nr. 533 007 58  
SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX  
IBAN: DE76 7002 0270 0053 3007 58

Rechtsform  
Versicherungsverein auf  
Gegenseitigkeit  
Sitz München  
AG München HRB 194  
USt-IdNr.: DE 129274608

- der für den Übertrag anfallenden Kosten.

Die Zahlen sind jeweils zum Ende des Kalenderjahres berechnet; alle Werte sind auf ganze € abgerundet.

Datum	notwendige Zuzahlung im Kalenderjahr 1)	2 % Wertsteigerung Fonds *)		4 % Wertsteigerung Fonds *)	
		Vertragsguthaben inkl. Über- schussbeteiligung *)	Übertragungswerte inkl. Überschussbeteiligung *)	Vertragsguthaben inkl. Über- schussbeteiligung *)	Übertragungswerte inkl. Überschussbeteiligung *)
31.12.2011	0	50	0	50	0
31.12.2012	0	679	579	685	585
31.12.2013	0	1.453	1.353	1.480	1.380
31.12.2014	0	2.244	2.144	2.308	2.208
31.12.2015	0	3.050	2.950	3.169	3.069
31.12.2016	0	3.911	3.811	4.096	3.996
31.12.2017	0	5.124	5.024	5.406	5.306
31.12.2018	0	6.360	6.260	6.768	6.668
31.12.2019	0	7.621	7.521	8.184	8.084
31.12.2020	0	8.907	8.807	9.658	9.558
31.12.2021	0	10.218	10.118	11.190	11.090
31.12.2022	0	11.556	11.456	12.783	12.683
31.12.2023	0	12.920	12.820	14.441	14.341
31.12.2024	0	14.312	14.212	16.164	16.064
31.12.2025	0	15.731	15.631	17.957	17.857
31.12.2026	0	17.179	17.079	19.821	19.721
31.12.2027	0	18.656	18.556	21.760	21.660
31.12.2028	0	20.163	20.063	23.776	23.676
31.12.2029	0	21.699	21.599	25.873	25.773
31.12.2030	0	23.267	23.167	28.054	27.954
31.12.2031	0	24.865	24.765	30.322	30.222
31.12.2032	0	26.496	26.396	32.681	32.581
31.12.2033	0	28.159	28.059	35.134	35.034
31.12.2034	0	29.856	29.756	37.686	37.586
31.12.2035	0	31.586	31.486	40.339	40.239
31.12.2036	0	33.351	33.251	43.099	42.999
31.12.2037	0	35.152	35.052	45.968	45.868
31.12.2038	0	36.988	36.888	48.953	48.853
31.12.2039	0	38.861	38.761	52.057	51.957
31.12.2040	0	40.772	40.672	55.285	55.185
31.12.2041	0	42.720	42.620	58.643	58.543
31.12.2042	0	44.708	44.608	62.135	62.035
31.12.2043	0	46.736	46.636	65.766	65.666
31.12.2044	0	48.804	48.704	69.542	69.442
31.12.2045	0	50.913	50.813	73.470	73.370
31.12.2046	0	53.065	52.965	77.555	77.455
31.12.2047	0	55.259	55.159	81.803	81.703
31.12.2048	0	57.498	57.398	86.221	86.121
31.12.2049	0	59.781	59.681	90.816	90.716
31.12.2050	0	62.110	62.010	95.594	95.494
30.11.2051	0	64.298	64.198	100.155	100.055

Die Werte dieser Tabelle können nicht garantiert werden.

Angaben in €

1) auf Basis Ihrer Angaben zu den Fördergrundlagen, um die volle Zulagenförderung zu erhalten.

Datum	notwendige Zuzahlung im Kalenderjahr 1)	6 % Wertsteigerung Fonds *)		9 % Wertsteigerung Fonds *)	
		Vertragsguthaben inkl. Über- schussbeteiligung *)	Übertragungswerte inkl. Überschussbeteiligung *)	Vertragsguthaben inkl. Über- schussbeteiligung *)	Übertragungswerte inkl. Überschussbeteiligung *)
31.12.2011	0	50	0	50	0
31.12.2012	0	692	592	702	602

\*) Diese Werte können nicht garantiert werden.

**Lebensversicherung von 1871 a. G. München (LV 1871)**  
Hauptverwaltung: Maximiliansplatz 5 - 80333 München  
Briefanschrift: 80326 München  
Telefon: 089 / 5 51 67 - 0    Telefax 089 / 5 51 67 - 12 12  
info@lv1871.de    www.lv1871.de

**Vorsitzender des Aufsichtsrats**  
Werner Kunzfeld  
**Vorstand**  
Karl Panzer (Vors.), Dr. Klaus Math,  
Wolfgang Reichel, Rolf Schünemann

**UniCredit Bank AG**  
BLZ 700 202 70 - Kto.-Nr. 533 007 58  
SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX  
IBAN: DE76 7002 0270 0053 3007 58

**Rechtsform**  
Versicherungsverein auf  
Gegenseitigkeit  
Sitz München  
AG München HRB 194  
USt-IdNr.: DE 129274608

Datum	notwendige Zuzahlung im Kalenderjahr 1)	6 % Wertsteigerung Fonds *)		9 % Wertsteigerung Fonds *)	
		Vertragsguthaben inkl. Über- schussbeteiligung *)	Übertragungswerte inkl. Überschussbeteiligung *)	Vertragsguthaben inkl. Über- schussbeteiligung *)	Übertragungswerte inkl. Überschussbeteiligung *)
31.12.2013	0	1.509	1.409	1.554	1.454
31.12.2014	0	2.377	2.277	2.484	2.384
31.12.2015	0	3.297	3.197	3.498	3.398
31.12.2016	0	4.303	4.203	4.634	4.534
31.12.2017	0	5.720	5.620	6.228	6.128
31.12.2018	0	7.222	7.122	7.965	7.865
31.12.2019	0	8.814	8.714	9.859	9.759
31.12.2020	0	10.501	10.401	11.924	11.824
31.12.2021	0	12.289	12.189	14.174	14.074
31.12.2022	0	14.185	14.085	16.626	16.526
31.12.2023	0	16.195	16.095	19.300	19.200
31.12.2024	0	18.325	18.225	22.214	22.114
31.12.2025	0	20.583	20.483	25.390	25.290
31.12.2026	0	22.976	22.876	28.853	28.753
31.12.2027	0	25.513	25.413	32.626	32.526
31.12.2028	0	28.202	28.102	36.740	36.640
31.12.2029	0	31.053	30.953	41.224	41.124
31.12.2030	0	34.075	33.975	46.111	46.011
31.12.2031	0	37.278	37.178	51.438	51.338
31.12.2032	0	40.673	40.573	57.244	57.144
31.12.2033	0	44.272	44.172	63.573	63.473
31.12.2034	0	48.086	47.986	70.472	70.372
31.12.2035	0	52.130	52.030	77.992	77.892
31.12.2036	0	56.416	56.316	86.188	86.088
31.12.2037	0	60.960	60.860	95.122	95.022
31.12.2038	0	65.776	65.676	104.860	104.760
31.12.2039	0	70.881	70.781	115.475	115.375
31.12.2040	0	76.292	76.192	127.044	126.944
31.12.2041	0	82.028	81.928	139.656	139.556
31.12.2042	0	88.108	88.008	153.402	153.302
31.12.2043	0	94.553	94.453	168.385	168.285
31.12.2044	0	101.385	101.285	184.717	184.617
31.12.2045	0	108.626	108.526	202.518	202.418
31.12.2046	0	116.302	116.202	221.922	221.822
31.12.2047	0	124.439	124.339	243.072	242.972
31.12.2048	0	133.064	132.964	266.126	266.026
31.12.2049	0	142.206	142.106	291.254	291.154
31.12.2050	0	151.897	151.797	318.644	318.544
30.11.2051	0	161.302	161.202	345.924	345.824

Die Werte dieser Tabelle können nicht garantiert werden.

Angaben in €

1) auf Basis Ihrer Angaben zu den Fördergrundlagen, um die volle Zulagenförderung zu erhalten.

## Individuelle Hochrechnung zum Rentenbeginn

Nachfolgende individuelle Hochrechnung zeigt Ihnen die möglichen Gesamtleistungen zum Rentenbeginn. Die Berechnung des Vertragsguthabens zum 01.12.2051 erfolgte unter der Annahme einer jährlich gleichmäßigen Wertentwicklung der Fondsanteile von 2, 4, 6 und 9 % und den zurzeit gültigen Anteilsätzen der Überschüsse und der Bewertungsreserven. Bei der Berechnung der monatlichen Gesamrente wurde zudem der unter "Leistungen" genannte Rentenfaktor für die Ermittlung der Rente aus dem Vertragsguthaben sowie ab Rentenbeginn hinzukommende Überschussrente auf Basis derzeit gültiger Überschussanteilsätze zu Grunde gelegt.

\*) Diese Werte können nicht garantiert werden.

**Lebensversicherung von 1871 a. G. München (LV 1871)**  
Hauptverwaltung: Maximiliansplatz 5 - 80333 München  
Briefanschrift: 80326 München  
Telefon: 089 / 5 51 67 - 0    Telefax 089 / 5 51 67 - 12 12  
info@lv1871.de    www.lv1871.de

**Vorsitzender des Aufsichtsrats**  
Werner Kunzfeld  
**Vorstand**  
Karl Panzer (Vors.), Dr. Klaus Math,  
Wolfgang Reichel, Rolf Schünemann

**UniCredit Bank AG**  
BLZ 700 202 70 - Kto.-Nr. 533 007 58  
SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX  
IBAN: DE76 7002 0270 0053 3007 58

**Rechtsform**  
Versicherungsverein auf  
Gegenseitigkeit  
Sitz München  
AG München HRB 194  
USt-IdNr.: DE 129274608

	Wertentwicklung Fonds *)			
	2%	4%	6%	9%
Wert aus dem konventionellen Deckungskapital und dem Wert der Beitragsanteile, die im Garantiefonds angelegt wurden *)	62.230	62.334	62.436	62.586
Wert der gutgeschriebenen Anteilseinheiten *)	2.065	37.820	98.866	283.337
Anteile an Bewertungsreserven *)	2	0	0	0
Vertragsguthaben *)	64.298	100.155	161.302	345.924
Monatliche, flexible Gesamtrente *)	326	508	818	1.756
Maximal mögliche förderungs-schädliche Kapitalentnahme bei Rentenbeginn (30 % des Vertragsguthabens) *)	19.289	30.046	48.390	103.777
Monatliche, flexible Gesamtrente nach maximaler Kapitalentnahme *)	228	355	573	1.229

Die Werte dieser Tabelle können nicht garantiert werden.

Angaben in €

Das Vertragsguthaben setzt sich zusammen aus dem konventionellen Deckungskapital und dem Wert der Beitragsanteile, die im Garantiefonds angelegt wurden, dem Wert der gutgeschriebenen Anteilseinheiten am Fälligkeitstag sowie der Ihrem Vertrag zugeteilten Anteile an den Bewertungsreserven.

## Individuelle Hochrechnung zum Rentenverlauf

Sie können vor Beginn der Rentenzahlung wählen, wie die laufenden Überschüsse im Rentenbezug verwendet werden sollen. Zur Auswahl stehen Ihnen für die Verwendung der Überschüsse während der Rentenbezugszeit die flexible Rente, die teil-dynamische Rente sowie die dynamische Rente.

Untenstehende Tabelle zeigt Ihnen den Verlauf der Rente ab Rentenbeginn für die Überschussverwendungsart dynamische Rente sowie teil - dynamische Rente, unter der rechnerischen Annahme, dass die zurzeit gültigen Überschussanteilsätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Außerdem stellt die Tabelle den hypothetischen Verlauf der Rentenleistungen unter den Annahmen einer gleichmäßigen Wertsteigerung der Fondsanteile bis zum Rentenbeginn von 2, 4, 6 und 9% dar.

Bei der dynamischen Rente werden die laufenden Überschussanteile einmal jährlich wie Einmalbeiträge für eine zusätzliche Rente (Bonusrente) verwendet. Einmal erreichte Erhöhungen sind für die Dauer des Rentenbezugs garantiert. Damit kann die Rente auch bei einer Senkung der Überschussbeteiligung nicht fallen; lediglich zukünftige Rentenerhöhungen können geringer ausfallen. Die jährlich zur Erhöhung der laufenden Rentenleistung gebildete Bonusrente wird zusammen mit der bei Rentenbeginn garantierten Rente ausgezahlt.

Bei der teil - dynamischen Rente wird ein Teil der jährlichen Überschussanteile für eine konstante Zusatzrente (Sockelrente) verwendet. Die verbleibenden Überschussanteile werden wie Einmalbeiträge zur Bildung zusätzlicher Renten (Bonusrenten) verwendet. Einmal erreichte Erhöhungen sind für die Dauer des Rentenbezugs garantiert. Die konstante Zusatzrente und die Bonusrente erhöhen die laufende Rentenleistung. Die Aufspaltung der Überschussanteile erfolgt mit Hilfe eines zu vereinbarenden "Sockel-Prozentsatzes". Bei dem unten dargestellten Verlauf der teil - dynamischen Rente wurde ein Sockel-Prozentsatz von 60 % angenommen.

\*) Diese Werte können nicht garantiert werden.

**Lebensversicherung von 1871 a. G. München (LV 1871)**  
 Hauptverwaltung: Maximiliansplatz 5 - 80333 München  
 Briefanschrift: 80326 München  
 Telefon: 089 / 5 51 67 - 0    Telefax 089 / 5 51 67 - 12 12  
 info@lv1871.de    www.lv1871.de

**Vorsitzender des Aufsichtsrats**  
 Werner Kunzfeld  
**Vorstand**  
 Karl Panzer (Vors.), Dr. Klaus Math,  
 Wolfgang Reichel, Rolf Schünemann

**UniCredit Bank AG**  
 BLZ 700 202 70 - Kto.-Nr. 533 007 58  
 SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX  
 IBAN: DE76 7002 0270 0053 3007 58

**Rechtsform**  
 Versicherungsverein auf  
 Gegenseitigkeit  
 Sitz München  
 AG München HRB 194  
 USt-IdNr.: DE 129274608

im ..ten Jahr	2 % Wertsteigerung Fonds *)		4 % Wertsteigerung Fonds *)	
	Monatliche, dynamische Gesamt- rente *)	Monatliche, teil - dynamische Gesamtrente *)	Monatliche, dynamische Gesamt- rente *)	Monatliche, teil - dynamische Gesamtrente *)
1	236	290	368	452
2	242	292	377	456
3	248	295	386	459
4	254	297	396	463
5	260	300	405	467
6	266	302	415	471
7	273	305	425	475
8	279	307	435	479
9	286	310	446	483
10	293	313	457	487
11	300	316	468	492
12	307	318	479	496
13	315	321	490	501
14	322	324	502	506
15	330	328	514	510
...	...	...	...	...

Angaben in €

im ..ten Jahr	6 % Wertsteigerung Fonds *)		9 % Wertsteigerung Fonds *)	
	Monatliche, dynamische Gesamt- rente *)	Monatliche, teil - dynamische Gesamtrente *)	Monatliche, dynamische Gesamt- rente *)	Monatliche, teil - dynamische Gesamtrente *)
1	594	729	1.274	1.563
2	608	734	1.305	1.575
3	623	740	1.336	1.588
4	638	746	1.368	1.601
5	653	752	1.401	1.614
6	669	759	1.435	1.628
7	685	765	1.470	1.641
8	702	772	1.505	1.656
9	719	779	1.542	1.670
10	736	785	1.579	1.685
11	754	792	1.616	1.700
12	772	800	1.655	1.716
13	790	807	1.695	1.731
14	809	815	1.735	1.748
15	828	822	1.777	1.764
...	...	...	...	...

Angaben in €

1320766747513

## Gewünschte Fondsaufteilung

Die nach Abzug der zur Deckung der mit dem Abschluss und Verwaltung sowie dem Aufbau der garantierten Erlebensfall-Leistung verbundenen Kosten verbleibenden Anlagebeiträge werden gemäß untenstehender Aufteilung angelegt. Ein Wechsel der Anlagestrategie sowohl für künftige Beträge, die in Investmentfonds investiert werden (Switchen) als auch für das bestehende Fondsguthaben (Shiften) ist jederzeit möglich und jeweils zwölf mal im Jahr kostenlos.

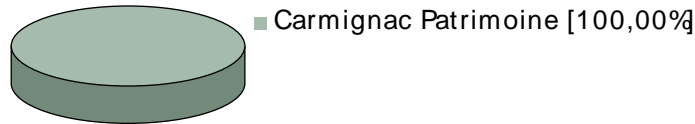
\*) Diese Werte können nicht garantiert werden.

**Lebensversicherung von 1871 a. G. München (LV 1871)**  
 Hauptverwaltung: Maximiliansplatz 5 - 80333 München  
 Briefanschrift: 80326 München  
 Telefon: 089 / 5 51 67 - 0    Telefax 089 / 5 51 67 - 12 12  
 info@lv1871.de    www.lv1871.de

**Vorsitzender des Aufsichtsrats**  
 Werner Kunzfeld  
**Vorstand**  
 Karl Panzer (Vors.), Dr. Klaus Math,  
 Wolfgang Reichel, Rolf Schünemann

**UniCredit Bank AG**  
 BLZ 700 202 70 - Kto.-Nr. 533 007 58  
 SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX  
 IBAN: DE76 7002 0270 0053 3007 58

**Rechtsform**  
 Versicherungsverein auf  
 Gegenseitigkeit  
 Sitz München  
 AG München HRB 194  
 USt-IdNr.: DE 129274608



## Optionen

### Kapitalwahlrecht vor Rentenbeginn

Zu Rentenbeginn können Sie maximal 30% des Vertragsguthabens förderunschädlich als Kapitalleistung entnehmen. Die Regelungen hierfür entnehmen Sie bitte Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

### Förderung von Wohneigentum

Sie haben das Recht, sich Kapital für den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum auszahlen zu lassen. Die Regelungen hierfür entnehmen Sie bitte Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen und dem Steuerhinweis zur Fondsgebundenen RieStar-Rentenversicherung.

## Weitere wichtige Informationen

**Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a des Einkommenssteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Versicherungsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.**

Die Zertifizierung erfolgte durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, unter der Zertifizierungsnummer 003886, wirksam ab dem 02.07.2007.

### Erforderliche Einwilligungen als Voraussetzung für die Förderberechtigung:

Empfänger von Besoldung und diesen gleichgestellte Personen (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 EStG) (Vergleichen Sie hierzu bitte die ausführlichen Hinweise im Dokument "Steuerhinweis zur Fondsgebundenen RieStar-Rentenversicherung") müssen als Voraussetzung für die Förderungsberechtigung bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs, das auf das Beitragsjahr (Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind) folgt eine schriftliche Einverständniserklärung zur Datenübermittlung gemäß § 10a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz des Einkommenssteuergesetzes (EStG) gegenüber der für sie gemäß § 81a EStG zuständigen Stelle (i.d.R. der Arbeitgeber) abgeben. Damit wird eingewilligt, dass

- die zuständige Stelle der zentralen Stelle nach § 81 EStG (Deutsche Rentenversicherung Bund) jährlich bestätigt, dass der Steuerpflichtige zum begünstigten Personenkreis gehört
- die zuständige Stelle der zentralen Stelle die für die Ermittlung des Mindesteigenbetrages und die Gewährung der Kinderzulage erforderlichen Daten übermittelt und
- die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verwenden darf.

### Berücksichtigung ethischer, sozialer und ökologischer Belange bei der Verwendung der Beiträge:

Beitragsteile, die nicht zur Gewährleistung des Beitragerhalts und der Zulagen und zur Deckung der Kosten benötigt werden, sowie Überschussanteile werden in Anteilen der von Ihnen ausgewählten Investmentfonds angelegt. Ob und

\*) Diese Werte können nicht garantiert werden.

Lebensversicherung von 1871 a. G. München (LV 1871)  
Hauptverwaltung: Maximiliansplatz 5 - 80333 München  
Briefanschrift: 80326 München  
Telefon: 089 / 5 51 67 - 0    Telefax 089 / 5 51 67 - 12 12  
info@lv1871.de    www.lv1871.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats  
Werner Kunzfeld  
Vorstand  
Karl Panzer (Vors.), Dr. Klaus Math,  
Wolfgang Reichel, Rolf Schünemann

UniCredit Bank AG  
BLZ 700 202 70 - Kto.-Nr. 533 007 58  
SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX  
IBAN: DE76 7002 0270 0053 3007 58

Rechtsform  
Versicherungsverein auf  
Gegenseitigkeit  
Sitz München  
AG München HRB 194  
USt-IdNr.: DE 129274608

inwieweit für diese Beitragsteile ethische, soziale oder ökologische Belange berücksichtigt werden, richtet sich nach den Anlagegrundsätzen der jeweiligen Fondsgesellschaft.  
Im übrigen werden ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der Beiträge derzeit nicht berücksichtigt.

### Hypothetische Beitragsverzinsung - Individuelle Hochrechnung

Die individuelle Hochrechnung zeigt Ihnen einen hypothetischen Verlauf einer konstanten Beitragsverzinsung mit 2, 4 und 6 % für die ersten 10 Jahre.

Datum	Summe gezahlter Beiträge mit		
	2% Verzinsung *)	4% Verzinsung *)	6% Verzinsung *)
31.12.2011	91	91	91
31.12.2012	1.210	1.224	1.238
31.12.2013	2.494	2.547	2.600
31.12.2014	3.804	3.923	4.044
31.12.2015	5.140	5.354	5.575
31.12.2016	6.503	6.842	7.197
31.12.2017	7.893	8.390	8.917
31.12.2018	9.311	10.000	10.740
31.12.2019	10.758	11.674	12.673
31.12.2020	12.233	13.415	14.721

Die Werte dieser Tabelle können nicht garantiert werden.

Angaben in €

### Vertragsgrundlagen

Für den angebotenen Versicherungsvertrag gelten die im folgenden näher bezeichneten Allgemeinen Versicherungsbedingungen:

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für eine Fondsgebundene RieStar-Rentenversicherung mit laufender Beitragszahlung in flexibler Höhe und Auszahlung des Deckungskapitals bei Tod als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) (L-B1553/01.11) (auch als AVB bezeichnet)

Die Versicherungsbedingungen erhalten Sie zusammen mit Ihrem Versicherungsschein.

### Ihr Ansprechpartner

Lebensversicherung von 1871 a. G. München  
Ihr Vertriebs-Kunden Center  
Maximiliansplatz 5

80333 München  
Tel. 089/55167-1144  
Fax 089/55167-830  
AVKC@lv1871.de  
www.lv1871.de

\*) Diese Werte können nicht garantiert werden.

**Lebensversicherung von 1871 a. G. München (LV 1871)**  
Hauptverwaltung: Maximiliansplatz 5 - 80333 München  
Briefanschrift: 80326 München  
Telefon: 089 / 5 51 67 - 0    Telefax 089 / 5 51 67 - 12 12  
info@lv1871.de    www.lv1871.de

**Vorsitzender des Aufsichtsrats**  
Werner Kunzfeld  
**Vorstand**  
Karl Panzer (Vors.), Dr. Klaus Math,  
Wolfgang Reichel, Rolf Schünemann

**UniCredit Bank AG**  
BLZ 700 202 70 - Kto.-Nr. 533 007 58  
SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX  
IBAN: DE76 7002 0270 0053 3007 58

**Rechtsform**  
Versicherungsverein auf  
Gegenseitigkeit  
Sitz München  
AG München HRB 194  
USt-IdNr.: DE 129274608

## Widerrufsbelehrung

### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Lebensversicherung von 1871 a.G. München  
Maximiliansplatz 5  
80333 München

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten:  
089/ 5 51 67 - 12 12

Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an folgende E-Mail-Adresse zu richten:  
kundenservice@lv1871.de

### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 3,03 € je Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

### Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

### Ende der Widerrufsbelehrung

\*) Diese Werte können nicht garantiert werden.

Lebensversicherung von 1871 a. G. München (LV 1871)  
Hauptverwaltung: Maximiliansplatz 5 - 80333 München  
Briefanschrift: 80326 München  
Telefon: 089 / 5 51 67 - 0    Telefax 089 / 5 51 67 - 12 12  
info@lv1871.de    www.lv1871.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats  
Werner Kunzfeld  
Vorstand  
Karl Panzer (Vors.), Dr. Klaus Math,  
Wolfgang Reichel, Rolf Schünemann

UniCredit Bank AG  
BLZ 700 202 70 - Kto.-Nr. 533 007 58  
SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX  
IBAN: DE76 7002 0270 0053 3007 58

Rechtsform  
Versicherungsverein auf  
Gegenseitigkeit  
Sitz München  
AG München HRB 194  
USt-IdNr.: DE 129274608



## Vertragsinformationen

für eine Versicherung mit Fondsbeteiligung

### Informationen zum Versicherer

#### 1. Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers

**Lebensversicherung von 1871 a. G. München**  
**Maximiliansplatz 5**  
**80333 München**

**vertreten durch den Vorstand:**

**Karl Panzer (Vors.), Dr. Klaus Math, Wolfgang Reichel, Rolf Schünemann**

Vorsitzender des Aufsichtsrats:  
Werner Kunzfeld

Sitz München, AG München HRB 194  
Rechtsform: Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

#### 2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Lebensversicherung von 1871 a. G. München (LV 1871) betreibt unmittelbar und mittelbar alle Arten der Lebensversicherung einschließlich ihrer Zusatzversicherungen sowie Kapitalisierungsgeschäfte und die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen.

#### 3. Garantiefonds

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Lebensversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 124 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG (Sicherungsfonds für die Lebensversicherer), Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, [www.protektor-ag.de](http://www.protektor-ag.de), errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt durch den Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die Lebensversicherung von 1871 a. G. München gehört dem Sicherungsfonds an.

### Informationen zur angebotenen Leistung

#### 4. Versicherungsbedingungen, wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die für das Versicherungsverhältnis geltenden Allgemeinen und ggf. Besonderen Versicherungsbedingungen können Sie Ihrem Detaillierten Versorgungsvorschlag entnehmen. In den Bedingungen sind Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers enthalten. Einzelheiten enthält Ihr Detaillierter Versorgungsvorschlag unter "Leistungen".

#### 5. Gesamtpreis der Versicherung

In Ihrem Detaillierten Versorgungsvorschlag ist unter "Beitrag" der Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile ausgewiesen.

## 6. Zusätzlich anfallende Steuern, Gebühren oder Kosten

Etwaige zusätzlich anfallende Gebühren oder Kosten sind in Ihrem Produktinformationsblatt unter Ziffer 3 aufgeführt. Informationen über anfallende Steuern entnehmen Sie bitte dem Dokument "Allgemeine Angaben über die Steuerregelungen".

## 7. Zahlung und Erfüllung

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge sind in Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter der Überschrift "Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?" sowie in Ihrem Detaillierten Versorgungsvorschlag unter "Beitrag" dargestellt.

## 8. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Gültigkeit der Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen ist auf 60 Tage befristet.

## 9. Hinweis auf spezielle Risiken

Die Fondsgebundene Lebens-, Renten-, Berufsunfähigkeits- und Sterbegeldversicherung bietet Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines Sondervermögens. Dieses Sondervermögen wird getrennt von unserem sonstigen Vermögen vollständig in Investmentfonds angelegt (Anlagestock) und in Anteileneinheiten aufgeteilt. Die Wertentwicklung der Anteile ist vom Kapitalmarkt sowie von der wirtschaftlichen Entwicklung der Investmentfonds abhängig und kann daher nicht garantiert werden. Sie haben die Chance, bei Kursanstieg der Investmentfonds des Anlagestocks einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgang tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Dies bedeutet, dass die Leistung bei einer guten Fondsentwicklung höher sein wird als bei einer weniger guten Fondsentwicklung. Da die Wertentwicklung des Anlagestocks nicht vorauszusehen ist, können wir den Wert der Leistung nicht garantieren. Die in der Vergangenheit erwirtschafteten Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge.

## Informationen zum Vertrag

### 10. Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande. Im Falle der Antragsstellung ist Ihre Willenserklärung der Antrag, unsere Willenserklärung ist der Versicherungsschein. Mit Zugang unserer Annahmeerklärung, die durch Übersendung des Versicherungsscheins erfolgt, ist der Versicherungsvertrag rechtlich wirksam zustande gekommen. Auf die Einhaltung einer Antragsbindefrist wird verzichtet. Im Falle einer unverbindlichen Angebotsanfrage durch Sie, ist unsere Willenserklärung das verbindliche Angebot. Ihre Willenserklärung erfolgt durch schriftliche Annahme dieses Angebots. Der Versicherungsvertrag kommt drei Tage nach Absenden Ihrer Annahmeerklärung an uns zustande. Wir dokumentieren den Vertragsschluss nochmals durch die Übersendung eines Versicherungsscheines.

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist und Sie den ersten oder einmaligen Beitrag (Einlösungsbeitrag) gezahlt haben. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch noch kein Versicherungsschutz.

### 11. Widerrufsrecht

**Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.**

**Die ausführliche Widerrufsbelehrung finden Sie in Ihrem Detaillierten Versorgungsvorschlag unter "Widerrufsbelehrung".**

### 12. Laufzeit des Vertrages

Angaben zur Laufzeit und gegebenenfalls zur Mindestlaufzeit des Vertrages enthält Ihr Detaillierter Versorgungsvorschlag unter "Leistungen".

### 13. Beendigung des Vertrages

Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen entnehmen Sie bitte Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter den Überschriften "Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?"/"Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?" und "Welchen Stornoabzug erheben wir bei Kündigung oder Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung?"/"Welchen Stornoabzug erheben wir bei Kündigung Ihrer Versicherung? sowie im "Anhang der AVB zur Kündigung und Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung"/ "Anhang der AVB zur Kündigung Ihrer Versicherung".

Falls Sie zu Ihrem Vertrag eine oder mehrere Zusatzversicherungen abschließen, finden Sie Angaben zur Beendigung der Zusatzversicherung(en) in den jeweiligen Besonderen Bedingungen unter der Überschrift "Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?".

### 14. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Angaben über den Gerichtsstand sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter "Wo ist der Gerichtsstand?" enthalten.

### 15. Vertrags- und Korrespondenzsprache

Die Vertragsbedingungen und die erforderlichen Informationen sowie die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages erfolgen in deutscher Sprache.

## Informationen zum Rechtsweg

### 16. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Eine außergerichtliche Beschwerdestelle zur Schlichtung von Verbraucherstreitigkeiten über Versicherungen steht nicht zur Verfügung. Die LV 1871 ist nicht Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V..

### 17. Zuständige Aufsichtsbehörde

Sollte es einmal Probleme mit Ihrer Versicherung geben, die Sie mit uns nicht lösen können, so haben Sie die Möglichkeit, sich an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn  
Tel.: 02 28 / 41 08 - 0  
Fax: 02 28 / 41 08 - 15 50  
E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)

zu wenden.

## Weitere Informationen zur Lebensversicherung und Berufsunfähigkeitsversicherung

### 18. Kosten

Angaben zur Höhe der in die Prämie einkalkulierten Kosten entnehmen Sie Ihrem Produktinformationsblatt unter Ziffer 3. Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir außerdem die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag in Rechnung stellen. Die Einzelheiten hierzu sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter "Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?" geregelt. Die Höhe der Kosten können Sie Ihrem Produktinformationsblatt unter Ziffer 3 entnehmen.

### 19. Überschussermittlung und Überschussbeteiligung

In den Allgemeinen und ggf. Besonderen Versicherungsbedingungen sind unter der Überschrift "Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?" die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe dargestellt.

### 20. Rückkaufswerte, Umwandlung in prämienfreie oder prämienreduzierte Versicherung

In Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird unter der Überschrift "Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?"/"Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?" angegeben, ob bei Kündigung Ihrer Versicherung ein Rückkaufswert anfällt. Falls Sie zu Ihrem Vertrag eine oder mehrere Zusatzversicherungen abschließen, finden Sie hierzu außerdem Angaben in den jeweiligen Besonderen Bedingungen unter der Überschrift "Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?". Die in Betracht kommenden Rückkaufswerte - sofern ein Rückkaufswert anfällt - sowie etwaige Leistungen aus einer prämienfreien oder prämienreduzierten Versicherung sind in Ihrem Detaillierten Versorgungsvorschlag in den Individuellen Hochrechnungen zum Rückkaufswert bzw. zur Beitragsfreistellung dargestellt. Unter der Überschrift "Garantiewerte" ist angegeben, in welchem Ausmaß die Leistungen garantiert sind.

Angaben über den Mindestversicherungsbetrag für eine Umwandlung in eine prämienfreie oder eine prämienreduzierte Versicherung finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter der Überschrift "Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?"/"Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?"/"Wann können Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen?". Falls Sie zu Ihrem Vertrag eine oder mehrere Zusatzversicherungen abschließen, finden Sie hierzu außerdem Angaben in den jeweiligen Besonderen Bedingungen unter der Überschrift "Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?".

### 21. Zugrunde liegende Fonds

Die Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Fonds entnehmen Sie Ihrem Detaillierten Versorgungsvorschlag unter "Gewünschte Fondsaufteilung". Informationen über die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte sind in dem/den beigefügten FactSheet dargestellt.

### 22. Steuerregelung

Allgemeine Angaben für die für Ihre Versicherungsart geltende Steuerregelung sind in dem Dokument "Allgemeine Angaben über die Steuerregelungen" enthalten.

### 23. Hinweis für Berufsunfähigkeits-(Zusatz-)Versicherungen

Der in den Versicherungsbedingungen verwendete Begriff der Berufsunfähigkeit ist nicht mit dem Begriff der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung im sozialrechtlichen Sinne oder dem Begriff der Berufsunfähigkeit im Bereich der Krankentagegeldversicherung identisch.

Freiwillig auszufüllende Antragsbestandteile sind durch  gekennzeichnet

L-AF2020/01.11/t

Betreuerdaten <span style="float:right">ma-0100</span>	
Vermittlernummer	Betreuer/-in
Eingangsdatum (bitte frei lassen)	Bestandspfleger/-in
Externe Vermittlernummer	
Externe Referenznummer	

Versicherungsnehmer/-in = VN und zu versichernde Person = VP <span style="float:right">mp-0150</span>	
Titel, Name, Vorname <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	
Straße, Hausnummer	Geburtsname
PLZ, Wohnort	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet
Geburtsdatum	Geburtsort
Derzeit ausgeübter Beruf/Branche	<input type="checkbox"/> selbstständig/freib. <input type="checkbox"/> Angestellte/-r <input type="checkbox"/> Arbeiter/-in <input type="checkbox"/> Beamte/-r/ö.D. <input type="checkbox"/> Vollzeit-Tätigkeit <input type="checkbox"/> Teilzeit-Tätigkeit <input type="checkbox"/> ABM-Maßnahme <input type="checkbox"/> Hausfrau/-mann <input type="checkbox"/> arbeitslos/ arbeitssuchend <input type="checkbox"/> Sonstige
<input type="checkbox"/> Ausbildungs-/Hochschulabschluss/Zusatzangabe zum Beruf (IHK, Uni, FH, BA, etc.)	
Staatsangehörigkeit	<input type="checkbox"/> Telefon (privat) <input type="checkbox"/> Telefon (beruflich)
<input type="checkbox"/> Telefax	<input type="checkbox"/> E-Mail
Sozialversicherungsnummer/ Dienstnummer	<input type="checkbox"/> Ich gehöre zum Personenkreis der Beamten, Richter, Berufssoldaten
Zuständiges Finanzamt	
Steuer-Identifikationsnummer	
Bruttoeinkommen im Vorjahr in €	<input type="checkbox"/> Der VN ist selbst förderberechtigt (unmittelbar) oder <input type="checkbox"/> über Ehegatten förderberechtigt (mittelbar)

Empfänger/-in der Versicherungsleistungen im Erlebensfall: VN <span style="float:right">mt-0280</span>	
Im Todesfall während der Aufschubzeit:	
<input type="checkbox"/> Übertragung auf einen förderfähigen AvMG-Vertrag des Ehepartners, mit dem Sie im Leistungszeitpunkt in gültiger Ehe verheiratet waren oder <input type="checkbox"/> Zahlung der Leistung als Hinterbliebenenversicherung (an Ehegatten oder abgekürzt an Kinder, für die gem. § 32 EStG Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag bezogen wird) oder <input type="checkbox"/> förderschädlich an die nachfolgend bezeichnete/-n Person/-en (falls keine Person benannt, an Erben)	
Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift	
Im Todesfall während einer gewählten Rentengarantiezeit:	
<input type="checkbox"/> Übertragung des Barwerts der anstehenden Renten auf einen förderfähigen AvMG-Vertrag des Ehepartners, mit dem Sie im Leistungszeitpunkt in gültiger Ehe verheiratet waren oder <input type="checkbox"/> Zahlung einer monatlichen Hinterbliebenenrente (an Ehegatten oder abgekürzt an Kinder, für die gem. § 32 EStG Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag bezogen wird) oder <input type="checkbox"/> Auszahlung der Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit förderschädlich an die nachfolgend bezeichnete/-n Person/-en (falls keine Person benannt, an Erben)	
Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift	

Antrag auf eine Rentenversicherung <span style="float:right">mt-0751</span>			
Tarif	Versicherungsbeginn (zum Monats-ersten)	Rentenfaktor in €	gemäß Rentenzahlungsweise je 10.000 € Vertragsguthaben
Eintrittsalter	Aufschubzeit/Beitragszahlungsdauer (Jahre)	Der genannte Rentenfaktor für die Ermittlung der Rente aus dem Vertragsguthaben kann sich unter bestimmten Voraussetzungen ändern, aber nicht unter 85 % des angegebenen Wertes sinken.	
Rentenbeginn	Rentengarantiezeit	Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.	
Rentenzahlungsweise: monatlich			
Todesfallleistung: Vertragsguthaben			
Garantierte Erlebensfalleistung: Beitragserhalt			

Beitrag (Mindest- und Höchstbeitrag: vgl. aktuelle Produktbeschreibung) <span style="float:right">mb-0210</span>	
Beitragszahlungsweise: monatlich oder	
<input type="checkbox"/> vierteljährlich <input type="checkbox"/> halbjährlich <input type="checkbox"/> jährlich (Beitragsdepot ist nicht möglich)	
Eigenbeitrag gemäß Zahlungsweise in €	Zuzahlung zu Beginn in €

Wirtschaftlich Berechtigter <span style="float:right">ma-0304</span>	
Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Anschrift der wirtschaftlich berechtigten Person, wenn der VN auf Veranlassung eines anderen handelt	
Der VN ist wirtschaftlich Berechtigter des Versicherungsvertrags, wenn nicht oben stehend eine andere Person benannt wird.	

Dauerzulagenantrag <span style="float:right">ma-0910</span>	
Ich bevollmächtige hiermit die LV 1871 widerruflich, die für die Durchführung des Zulageverfahrens erforderlichen Daten zu erfassen, zu übertragen und meine Zulagen laut Altersvermögensgesetz für mich für jedes Beitragsjahr unaufgefordert zu beantragen. Ich verpflichte mich, Änderungen der Verhältnisse, die zu einer Veränderung des Zulageanspruchs führen, unverzüglich der LV 1871 mitzuteilen.	

Beitragszahlung Die Beitragszahlung kann nur im Lastschriftverfahren vom Konto des VN erfolgen. Die LV 1871 wird bis auf Widerruf ermächtigt, sämtliche Beträge, die der VN aus dem Versicherungsverhältnis schuldet, von folgendem Konto des VN einzuziehen: <span style="float:right">mb-0189</span>	
Kontonummer	Bankleitzahl
Name und Sitz des Geldinstituts	
Der Vermittler ist nicht bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der VN im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an die LV 1871 zu leisten hat. Zahlungen sind direkt an die LV 1871 zu leisten.	

Wahl der Fondsanlage (Stand Januar 2011) <span style="float:right">ma-0612</span>		
%-Anteil	ISIN	Fondsname
Bitte wählen Sie maximal 5 Fonds aus. Der %-Anteil muss pro Fonds mindestens 5 % betragen. Es sind nur ganzzahlige Prozentsätze möglich. Bitte beachten Sie, dass die Summe der prozentualen Anteile 100 % ergeben muss.		

Ablaufmanagement <span style="float:right">ma-0932</span>	
(bei einer vereinbarten Aufschubzeit von mindestens 12 Jahren)	
Zur Sicherung Ihres Börsenerfolges schichten wir in den letzten 5 Jahren vor Rentenbeginn Ihr Fondsvermögen unabhängig vom Kapitalmarktverlauf systematisch in risikoärmere Investmentfonds um (passives Ablaufmanagement). Dadurch werden die Risiken einer Wertminderung aufgrund von Kursrückgängen reduziert. Es werden weder Kosten noch Ausgabeaufschläge berechnet.	
<input type="checkbox"/> Ich beantrage das Ablaufmanagement.	
Das Ablaufmanagement kann gekündigt werden.	

Original: LV 1871, 1. Durchschrift/Zweitschrift: Vermittler/-in, 2. Durchschrift/Zweitschrift: Versicherungsnehmer/-in

13207667475 13

6.70.0253/Inhouse-Version/F-V/22/45

<b>Ehegatte/Ehegattin des VN</b> <span style="float:right">mp-0240</span>	
Titel, Name, Vorname <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr Geburtsname	
Geburtsdatum	Geburtsort <input type="checkbox"/> Staatsangehörigkeit
Sozialversicherungsnummer/ Dienstnummer <input type="checkbox"/> Ich gehöre zum Personenkreis der Beamten, Richter, Berufssoldaten	
Der/die Ehegatte/-in des VN ist selbst förderberechtigt (unmittelbar) oder <input type="checkbox"/> über VN (Ehegatte/-in) förderberechtigt (mittelbar)	

<b>Besondere Vereinbarungen</b> <span style="float:right">ma-0410</span>
Es wurden keine Nebenabreden getroffen. Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie von der LV 1871 schriftlich bestätigt werden.
<input type="checkbox"/> Es wurden folgende Nebenabreden getroffen (Beitragsdepot ist nicht möglich):

<b>Kindergeldberechtigte Kinder</b> <span style="float:right">mp-0250</span>	
<b>Kind 1</b>	Name, Vorname
Geburtsdatum	Kindergeldberechtigte/r (Name, Vorname)
Familienkasse	Kindergeldnummer
Anspruchszeitraum für Kindergeld: von (Monat/Jahr) bis (Monat/Jahr) <input type="checkbox"/> Kinderzulage soll diesem Vertrag gutgeschrieben werden	
<b>Kind 2</b>	Name, Vorname
Geburtsdatum	Kindergeldberechtigte/r (Name, Vorname)
Familienkasse	Kindergeldnummer
Anspruchszeitraum für Kindergeld: von (Monat/Jahr) bis (Monat/Jahr) <input type="checkbox"/> Kinderzulage soll diesem Vertrag gutgeschrieben werden	
<b>Kind 3</b>	Name, Vorname
Geburtsdatum	Kindergeldberechtigte/r (Name, Vorname)
Familienkasse	Kindergeldnummer
Anspruchszeitraum für Kindergeld: von (Monat/Jahr) bis (Monat/Jahr) <input type="checkbox"/> Kinderzulage soll diesem Vertrag gutgeschrieben werden	
Für weitere Kinder bitte ein gesondertes Blatt beifügen	

<b>Hinweis für den Antrag auf eine fondsgebundene RieStar Rentenversicherung</b> <span style="float:right">me-0100</span>
<b>Zertifizierung</b>
Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.
Die Zertifizierung erfolgte durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, unter der Zertifizierungsnummer 003886, wirksam ab dem 02.07.2007.

<b>Erläuterung zur Kinderzulage</b> <span style="float:right">ma-0960</span>
Bei Eltern, die miteinander verheiratet sind, nicht dauernd getrennt leben und beide unbeschränkt einkommensteuerepflichtig sind, steht die Kinderzulage – unabhängig von der Festsetzung des Kindergeldes – der Mutter zu. Auf Antrag beider Eltern kann die Kinderzulage vom Vater in Anspruch genommen werden.

<b>Erklärungen des Versicherungsnehmers/der Versicherungsnehmerin und der zu versichernden Person</b> <span style="float:right">me-0010</span>
<b>Überschussbeteiligung</b> <span style="float:right">me-0130</span>
Die Überschussanteile ergeben sich nach derzeit festgelegten Anteilsätzen und können für die Folgejahre nicht garantiert werden.
<b>Höhe des Rückkaufswerts</b> <span style="float:right">me-0140</span>
Mir ist bekannt, dass die Kündigung meiner Versicherung mit Nachteilen verbunden ist. Der Rückkaufswert erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden und ein als angemessen angesehener Abzug gemäß § 169 Abs. 5 VVG erfolgt. Darüber hinaus müssen im Falle eines Rückkaufs der Versicherung alle für diesen Vertrag erworbenen staatlichen Zulagen sowie alle Steuervorteile, die sich aus diesem Vertrag ergeben haben, zurückerstattet werden.

<b>Zustimmung der Ehefrau</b> <span style="float:right">ma-0970</span>	
(nur bei Übertragung der Kinderzulage auf den Ehemann erforderlich)	
Ich stimme zu, dass mein von mir nicht dauernd getrennt lebender Ehemann für die unter Abschnitt „Kindergeldberechtigte Kinder“ genannten Kinder die Kinderzulage für das erste Jahr erhält.	
Ort	Datum
Unterschrift der Ehefrau	

<b>Beginn des Versicherungsschutzes und Fälligkeit des Beitrags</b> <span style="float:right">me-0150</span>
Ich stimme zu, dass der Versicherungsschutz bereits bei Abschluss des Vertrags und vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Jedoch beginnt der Versicherungsschutz nicht vor Zahlung des Beitrags, frühestens jedoch zum vereinbarten Versicherungsbeginn. Mir ist bekannt, dass der Beitrag mit Zugang des Versicherungsscheins fällig wird, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn.

<b>Datenschutz</b> <span style="float:right">me-0170f</span>
Ich willige ein, dass die Lebensversicherung von 1871 a. G. München im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an den Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer (und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer) übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch (unabhängig vom Zustandekommen des Vertrags) für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen. Ich willige ferner ein, dass die Versicherer der LV 1871 Versicherungsgruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/die für mich zuständigen Vermittler/-in weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist. Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass der/die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus auch für die Beratung und Betreuung in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen. Das Merkblatt „Hinweise zur Datenverarbeitung“ erhalte ich zusammen mit meinen Vertragsunterlagen zugeschiedt.

<b>Datenschutz</b> <span style="float:right">me-0190</span>
Ich willige ein, dass die Lebensversicherung von 1871 a. G. München in erforderlichem Umfang Daten, die zur Abwicklung des Zulageverfahrens notwendig sind, an die arvalo direct services Wilhelmshaven GmbH, Olympiastraße 1, 26419 Schortens weiterleitet. Dort werden die Daten ausschließlich zum Zweck der Zulagenverwaltung verarbeitet und genutzt.

Bonitätsinformationen auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten bezieht die LV 1871 von der informa Unternehmensberatung GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden Baden.
--

<b>Unterschriften</b>		ma-0734f
<b>Zur besonderen Beachtung</b>		
<p>Mir ist bekannt, dass die vorstehenden Erklärungen des VN und der VP wichtige Bestandteile des Vertrags sind. Diese Erklärungen enthalten eine Ermächtigung zur Datenübermittlung. Mit meiner Unterschrift mache ich die Erklärungen zum Inhalt dieses Antrags. Für den Vertragsinhalt maßgebliche Informationen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erhalte ich mit dem Versicherungsschein zugeschickt. Ab Zugang des Versicherungsscheins besitze ich dann ein 30-tägiges Widerrufsrecht. Eine Zweitschrift des Versicherungsantrags ist für meine Unterlagen bestimmt.</p>		
Ort	Datum	
Versicherungsnehmer/-in und zu versichernde Person		
<b>X</b>		
gesetzl. Vertreter (bei nicht voll geschäftsfähigen Personen)	Vermittler/-in	
	<b>X</b>	

<b>Unterschriften</b>		ma-0820
<b>Wichtige Informationen zur fondsgebundenen RieStar Rentenversicherung</b>		
<p>Durch unmittelbare Beteiligung an der Wertentwicklung eines oder mehrerer Publikumsfonds erhalten Sie mit der fondsgebundenen Rentenversicherung intelligenten Versicherungsschutz mit der Chance, im Fall von besonders positiven Entwicklungen der Fonds einen besonderen Wertzuwachs zu erzielen. Dafür tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung bzw. des Wertverlustes des Fondsvermögens. Da die Wertentwicklung nicht vorhersehbar ist, können lediglich die eingezahlten Beiträge und die auf den Vertrag gutgeschriebenen staatlichen Zulagen zu Rentenbeginn als Vertragsguthaben garantiert werden. Die LV 1871 stellt Ihnen bei Abschluss einer fondsgebundenen Rentenversicherung Aktien-, Renten- und Geldmarktfonds zur Auswahl. Für jeden der von Ihnen ausgewählten Fonds stehen detaillierte Informationen in Form von Fact Sheets zur Verfügung. Zur Fondsanlage steht der Teil Ihrer Beiträge zur Verfügung, der nicht der Deckung der mit dem Abschluss und der Verwaltung des Vertrags verbundenen Kosten oder zum Aufbau der Erlebensfalleistung (eingezahlte Beiträge sowie gutgeschriebene staatliche Zulagen zu Rentenbeginn) dient. Sie haben die Möglichkeit, diesen Beitragsteil auf einen oder mehrere Fonds aufzuteilen (Splitten) und die einmal gewählte Fondsaufteilung sowohl für die künftigen Sparbeiträge (Switchen), als auch für das bestehende Fondsguthaben (Shiften) zu ändern. Zur zeitweiligen Sicherung Ihres Börsenerfolgs stehen Ihnen u. a. Geldmarktfonds und kurzlaufende Rentenfonds zur Verfügung. Damit werden die Risiken von Kursschwankungen im Vergleich zu Aktienfonds minimiert. Diese Anlageform stellt insbesondere zum Ablauf der Versicherungsdauer und bei zu erwartenden größeren Kursschwankungen ein Sicherungsinstrument mit noch immer attraktiver Rendite dar. Die Anlageziele und die Anlagepolitik sind in den Verkaufsprospekten der Kapitalanlagegesellschaften niedergelegt, die auch für die Einhaltung der Anlagegrundsätze und -grenzen verantwortlich zeichnen. Alle Einzelheiten sind im Versicherungsschein mit seinen Erläuterungen und in unseren Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt, die Ihnen ebenfalls mit dem Versicherungsschein übersandt werden.</p>		
<p>Ich habe vom Inhalt dieses Informationsblatts und den Besonderheiten einer fondsgebundenen Versicherung Kenntnis genommen. Auf die Möglichkeit der jederzeitigen Anforderung der Verkaufsprospekte wurde ich hingewiesen. Ich mache derzeit hiervon keinen Gebrauch. Die Fondsauswahl habe ich in eigener Verantwortung getroffen.</p>		
Ort	Datum	
Versicherungsnehmer/-in / zu versichernde Person		gesetzl. Vertreter (bei nicht voll geschäftsfähigen Personen)
<b>X</b>		

# Fondsauswahl\*

me-0200

Fondsname	ISIN	Fondsname	ISIN
Vermögensverwaltungsfonds der DJE Kapital AG		Aktien Europa – Deutschland – Schweiz	
DJE – Alpha Global P	LU0159549145	Fidelity Funds European Growth A Euro	LU0048578792
DWS Vermögensmandate		Threadneedle European Select Fund	GB0002771169
DWS Vermögensmandat – Dynamik	LU0309483781	Franklin Mutual European Fund	LU0140363002
DWS Vermögensmandat – Balance	LU0309483435	DWS Invest European Small/Mid Cap LC	LU0236146774
DWS Vermögensmandat – Defensiv	LU0309482544	Threadneedle Europ. Smaller Comp. Fund	GB0002771383
Gemischte Fonds		Pioneer Investments German Equity	DE0009752303
Aktiv Constant Profit Global UI	DE000A0M13T8	Fondak	DE0008471012
Aktiv Trend Global AMI	DE000A0NGJ51	DWS Zürich Invest Aktien Schweiz	DE0008490145
Carmignac Patrimoine	FR0010135103	Aktien Asien – Japan – China	
Europe Return Fund	AT0000610969	DWS Invest Top 50 Asia LC	LU0145648290
Pictet – Absolute Return Global Diversified R	LU0247079626	Templeton Asian Growth Fund	LU0229940001
Templeton Global Balanced Fund	LU0140420323	Pioneer Funds – Japanese Equity	LU0119372687
Tri Style Fund	AT0000701172	DWS Invest Chinese Equities LC	LU0273157635
Dachfonds – Portfolio		Aktien Branchen	
Carmignac Profil Réactif 100	FR0010149211	DJE – Gold & Ressourcen P	LU0159550077
Carmignac Profil Réactif 75	FR0010148999	BlackRock Global Funds – World Mining	LU0172157280
Carmignac Profil Réactif 50	FR0010149203	DWS Health Care Typ 0	DE0009769851
C-Quadrat Arts Total Return Global-AMI	DE000A0F5G98	BlackRock Global Funds – World Energy	LU0171301533
C-Quadrat Arts Total Return Balanced	AT0000634704	DWS Invest Global Agribusiness LC	LU0273158872
C-Quadrat Arts Best Momentum	AT0000825393	Aktien Ökologie – Nachhaltigkeit	
Sauren Global Growth Plus	LU0115579376	Pioneer Funds – Global Ecology	LU0271656133
Sauren Global Balanced	LU0318491288	Pictet – Water – P	LU0104884860
DWS Portfolio Select		DJE Vermögensmanagement P	LU0305675109
Aktien weltweit – Schwellenländer weltweit		DWS Invest Responsibility LC	LU0145638812
Templeton Growth (Euro) Fund	LU0114760746	Rentenfonds – Immobilienfonds – Geldmarktfonds	
DWS Vermögensbildungsfonds I (Lux)	LU0205987356	Carmignac Sécurité	FR0010149120
Fidelity Funds – International A Euro	LU0069451390	Threadneedle European Bond Fund	GB0002773769
DJE – Dividende & Substanz P	LU0159550150	DJE – Renten Global P	LU0159549574
Pioneer Funds – Emerging Markets Equity	LU0119365988	Templeton Global Bond Fund	LU0152980495
DWS Invest BRIC Plus	LU0210301635	CS Euroreal	DE0009805002
Aktien USA – Lateinamerika		DJE Real Estate P	LU0188853955
Pioneer Funds – U.S. Pioneer Fund	LU0133643469	DWS ImmoFlex Vermögensmandat	DE000DWS0N09
Threadneedle American Select Fund	GB0002769536	Allianz PIMCO Geldmarktfonds Spezial	DE0008476276
Templeton Latin America Fund	LU0260865158	Aberdeen Money Market Fund	LU0090865873

\* Stand: Januar 2011 – Die Fondsauswahl kann sich ändern.

\*\* Der Fonds DWS Portfolio Select besteht aus folgenden Fonds: 50 % DWS I (Lux) (ISIN LU0205987356), 30 % DWS Invest European Equities LC (ISIN LU0145634076), 10 % DWS Invest BRIC Plus LC (ISIN LU0210301635) und 10 % DWS Invest Japanese Equities (ISIN LU0145651088). Die Zusammensetzung und die Gewichtung des Portfolios wird in regelmäßigen Abständen überprüft.

# Carmignac Patrimoine A

## Morningstar Kategorie Index

Cat 50%Barclays Euro  
Aggregate&50%FTSE World  
(Gültig für den gesamten Bericht)

## Fondsbenchmark

50% Citi WGBI All Maturities EUR, 50%  
MSCI AC World EUR

## Morningstar Rating™

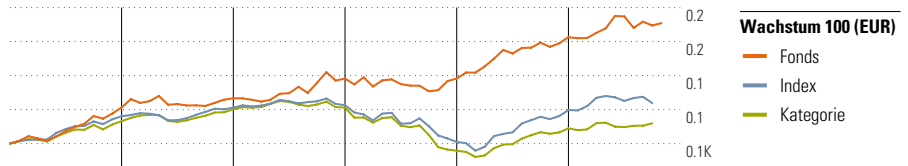
★★★★★

## Morningstar Kategorie™

Mischfonds Euro ausgewogen

## Anlageziel

Carmignac Patrimoine ist ein Investmentfonds, der in internationale Aktien und Rentenwerte an Finanzplätzen auf der ganzen Welt investiert; er strebt eine gleichmäßige Wertentwicklung in absoluten Zahlen über eine aktive, nicht an Referenzwerte gebundene Verwaltung ohne grundsätzliche Beschränkung auf eine Region oder einen Sektor an. Um Kapitalschwankungen auszugleichen, werden stets mindestens 50% des Vermögens in Renten- und/oder Geldmarktprodukte investiert.



	2005	2006	2007	2008	2009	10/10	Rendite (in %)
Fonds	21.24	4.47	9.14	0.01	17.59	5.10	Fonds
Index	16.10	4.36	1.16	-17.64	18.62	1.59	Index
Kategorie	7.94	-1.77	8.30	20.64	3.22	1.26	+/- Kategorie

## Risikokennzahlen

Alpha	5.44	Sharpe Ratio	0.54
Beta	0.39	Std. Abweichung	7.66
R <sup>2</sup>	25.25		

Berechnungsgrundlage Cat 50%BarCap Euro Agg&50%FTSE World (wenn zutreffend)

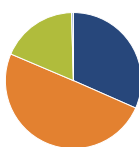
## Rollierende Renditen

	Fonds	Idx	+/-Kat
(4 Nov 2010)			
3 Monate	3.40	-5.98	1.51
6 Monate	2.47	-5.75	0.90
1 Jahr	10.45	4.92	1.58
3 Jahre p.a.	6.92	-1.18	8.53
5 Jahre p.a.	8.46	1.36	7.04

## Rendite kumul. (%)

	Fonds	Idx	+/-Kat
(4 Nov 2010)			
3 Jahre	22.22	-3.49	26.97
5 Jahre	50.09	7.01	42.78
10 Jahre	104.59	13.59	100.23
Seit Auflage	595.36	-	-

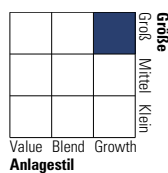
## Portfolio 30 Sep 2010



Aufteilung (in %)	Portf.
● Aktien	31.60
● Anleihen	49.79
● Cash	18.16
● Sonstige	0.45

## Morningstar Style Box™

Aktien-Anlagestil



Anleihen-Anlagestil



Amerika Europa Asien



## Top 10 Positionen (in %)

	Sektor	Portf.
US Treasury Note 3.5% 2020-05-15	—	2.25
Brazil(Fed Rep Of) 10% 2012-...	—	1.68
Mexico(Utd Mex St) 7.5% 2012-...	—	1.65
Turkey(Rep Of) 2011-11-16	—	1.58
Poland(Rep Of) 2012-07-25	—	1.33
Germany (Federal Republic Of...	—	1.23
United Kingdom (Government O...	—	1.06
Kinross Gold Corporation	🔧	1.05
Anadarko Petroleum Corp.	🔥	1.04
Germany (Federal Republic Of...	—	1.04
Positionen Aktien Gesamt		76
Positionen Anleihen Gesamt		236
% des Vermögens in Top 10 Positionen		13.92

## Sektorengewichtung

	% Akt
<b>Informationswirtschaft</b>	<b>7.93</b>
📄 Software	0.71
📁 Hardware	5.79
📻 Medien	0.00
📞 Telekommunikation	1.44
<b>Dienstleistungen</b>	<b>42.47</b>
🏥 Gesundheitswesen	7.02
🛒 Verbraucherdienste	3.03
📄 Business Services	1.59
💰 Finanzen	30.84
<b>Industrie</b>	<b>49.60</b>
🏠 Konsumgüter	7.77
⚙️ Industriematerialien	26.52
🔥 Energie	15.31
💡 Versorger	0.00

## Regionale Aufteilung

	% Akt
<b>Amerika</b>	<b>51.95</b>
USA	31.93
Kanada	10.49
Lateinamerika	9.53
<b>Europa</b>	<b>22.70</b>
Vereinigtes Königreich	6.65
Eurozone	7.31
Europa - ex Euro	6.98
Europa - Schwellenländer	0.73
Mittlerer Osten / Afrika	1.02
<b>Asien</b>	<b>25.35</b>
Japan	0.00
Australasien	1.90
Asien - Industrieländer	3.77
Asien - Schwellenländer	19.68

## Stammdaten

Fondsgesellschaft	Carmignac Gestion Luxembourg	Domizil	Frankreich	Verwaltungsgebühr p.a. (aktuell)	1.50%
Telefon	+352 46 70 60 62	Währung	EUR	Total Expense Ratio	2.35%
Internet	www.carmignac-gestion.com	Ertragsverwendung	Thesaurierend		
Auflagedatum	7 Nov 1989	ISIN	FR0010135103		
Fondsmanager	Edouard Carmignac	WKN	AODPWO		
Verantwortlich seit	7 Nov 1989				
Fondsvolumen (Mio.)	26269.04 EUR				

**Eckdaten**

**ISIN**  
FR0010343822

**WKN**  
LYX0AH

**Verwaltungsgesellschaft**  
Lyxor International  
Asset Management

**Fondswahrung**  
EUR

**Auflegungsdatum**  
29. September 2006

**Anlageklasse**  
Garantie-Fonds

**Ausgabeaufschlag**  
Maximal 5% einschl. aller Steuern

**Rucknahmegebuhr**  
Maximal 1% einschl. aller Steuern

**Verwaltungsgebuhr**  
1,49%

**Depotbank-Gebuhren**  
0,06%

**TER\***  
bis zu 1,55% pro Jahr

**Ertragsverwendung**  
Thesaurierend

**Erstausgabepreis**  
EUR 100,00

**Garantiegeber**  
Socit Gnrale  
50, boulevard Haussmann  
75431 PARIS CEDEX 9  
Frankreich

**Verwaltungsgesellschaft**  
Lyxor International  
Asset Management  
Tour Socit Gnrale  
17, cours Valmy  
92987 LA DEFENSE CEDEX  
Frankreich  
www.lyxor.com

**Depotbank**  
Socit Gnrale  
50, boulevard Haussmann  
75431 PARIS CEDEX 9  
Frankreich

\* Total Expense Ratio auf Lyxor Ebene

# Lyxor EVO Fund

**Oktober 2010**

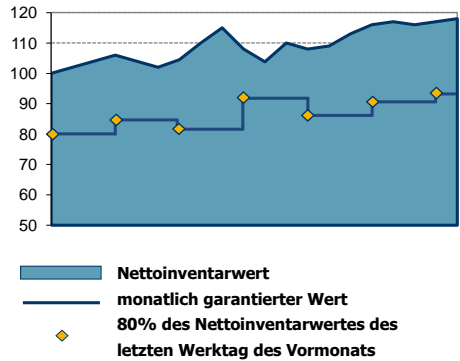
**Anlageziel**

Der Fonds tragt den wichtigsten Anlegerwunschen Rechnung: Er kombiniert ein Hchstma an Sicherheit bei der Geldanlage mit den attraktiven Ertragschancen der europaischen Aktienmarkte. Hierzu setzt er eine Managementtechnik ein, die sich von der Strategie der sogenannten Portfolioversicherung ableitet, wie im nachstehenden Abschnitt beschrieben.

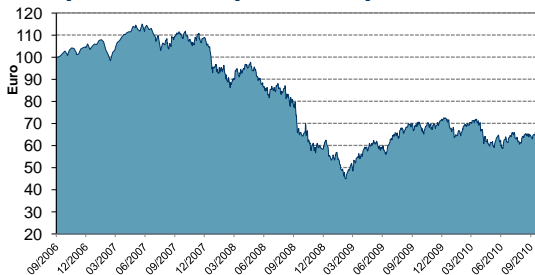
Die risikoreichen Anlagen des Fonds werden in die Aktien des Euro Stoxx 50™ Index (mit reinvestierten Nettodividenden) investiert. Die risikoarmen Anlagen investiert der Fonds in Geldmarktinstrumente und Schuldtitel, um dem Anteilsinhaber an jedem letzten Werktag des Monats einen Nettoinventarwert von mindestens 80% des am letzten Werktag des Vormonats festgestellten Nettoinventarwertes garantieren zu knnen. Der am letzten Werktag des ersten Monats berechnete Nettoinventarwert ist in Hhe von 80% des ursprunglichen Nettoinventarwertes abgesichert.

Weitere Informationen ber die Anlageziele und Strategien des Fonds entnehmen Sie bitte dem Verkaufsprospekt.

**Beispiel:**



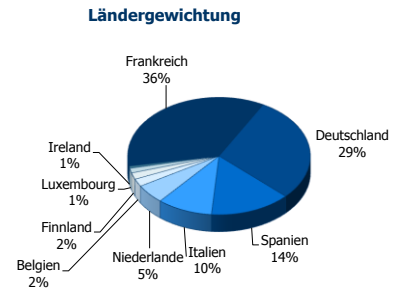
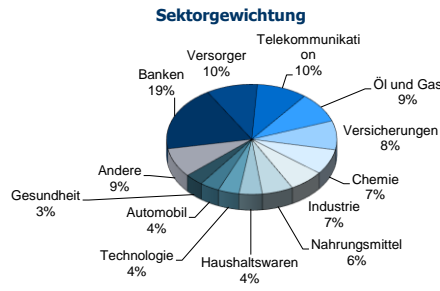
**Der Lyxor EVO Fund (29.10.2010)**



**Performance**

Letzter Monat (MTD)	3,39%
Aktuelles Jahr (YTD)	-7,10%
1 Jahr	-2,17%
Seit Auflage absolut	-33,78%
Seit Auflage annualisiert	-9,63%

**Die Zusammensetzung des Euro Stoxx 50 (29.10.2010)**



**Managementansatz, Chancen und Risiken**

Die Anlagestrategie bedient sich einer dynamischen Managementtechnik, um die Anlageziele zu erreichen. Die Grundlage dieses Ansatzes stellt ein CPPI-Modell dar. Kernaufgabe des Modells ist es, die richtige Allokation zwischen den risikoreichen und risikoarmen Anlagen vorzugeben. Die Allokation des Portfolios in risikoreiche und risikoarme Anlagen wird regelmig und systematisch angepasst, wobei der zugesagte Schutz durch die risikoarmen Anlagen gewahrleistet wird. Die Socit Gnrale garantiert in jedem Fall formal, dass der zugesagte Schutz eingehalten wird.

Der bei jeder Anpassung berechnete Investitionsgrad in risikoreiche Anlagen ermittelt sich auf Basis einer Berechnung, bei der die Differenz zwischen dem Wert des Fonds und dem aktuellen Wert der den Anlegern gewahrten Garantie ermittelt wird. Die risikoarmen Anlagen werden z.B. ausgebaut, wenn der risikoreiche Anteil an Wert verliert. Dann wird von der risikoreichen Allokation in die risikoarme umgeschichtet. Umgekehrt kann der risikoreiche Anteil erhht werden, wenn dieser an Wert gewinnt. Der Investitionsgrad in risikoreiche Anlagen kann hchstens 100% des Fondsvermgens betragen.

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen wurden von Lyxor International Asset Management ("Lyxor") erstellt. Sie stellen in keiner Weise eine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf oder sonstigen Erwerb der Fondsanteile dar. Obwohl die Informationen sorgfaltig zusammengetragen und aufbereitet wurden, so sollten sie keine Grundlage fur einen Kauf, Verkauf oder sonstigen Erwerb darstellen und ersetzen auch nicht ein persnliches Gesprach mit einem qualifizierten Berater. Lyxor haftet nicht fur fehlerhafte oder unvollstandige Informationen. Ein Erwerb der Fondsanteile sollte auf Grundlage der Lekture der vollstandigen Verkaufsunterlagen (vollstandiger Verkaufsprospekt, Jahres- und Halbjahresberichte) erfolgen, die kostenlos von Lyxor zur Verfugung gestellt werden. Historische Performanceangaben dienen lediglich der Veranschaulichung und sind keine Garantie fur zukunftige Entwicklungen. Diese Informationen oder Auszuge dieser Informationen durfen nicht ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Lyxor kopiert, reproduziert oder weitergegeben werden. Der EURO STOXX 50® und seine Marken sind geistiges Eigentum der Stoxx Limited, Zurich, Schweiz (die "Lizenzgeber"), welches unter Lizenz gebraucht wird. Der Lyxor EVO Fund ist in keiner Weise von den Lizenzgebern gefordert, herausgegeben, verkauft oder beworben und keiner der Lizenzgeber tragt diesbezuglich irgendwelche Haftung. beworben und keiner der Lizenzgeber tragt diesbezuglich irgendwelche Haftung.

# Steuerhinweis zur Fondsgebundenen RieStar-Rentenversicherung

## Ihre Fondsgebundene RieStar-Rentenversicherung und Steuern

Durch das vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrats am 11.05.2001 verabschiedete Altersvorsorgevermögensgesetz (AVmG) wird der Aufbau einer privaten Altersvorsorge durch steuerliche Fördermaßnahmen flankiert. Eigenbeiträge für entsprechende Altersvorsorgeverträge werden für begünstigte Personen durch staatliche Zulagen und die Möglichkeit zum Sonderausgabenabzug gefördert.

### Einkommensteuer

#### Wer gehört zum begünstigten Personenkreis?

##### a) Allgemeines

Die persönlichen Voraussetzungen müssen im jeweiligen Beitragsjahr (Veranlagungszeitraum) zumindest während eines Teils des Jahres vorgelegen haben.

Die nachstehend genannten Personengruppen müssen grundsätzlich in einem inländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem pflichtversichert sein.

##### b) Unmittelbar begünstigte Personen

aa) Pflichtversicherte in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG)) und Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (§ 10a Abs. 1 Satz 3 EStG) (siehe auch **Anlage A und B**)

bb) Empfänger von Besoldung und diesen gleichgestellte Personen (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 EStG) (siehe auch **Anlage C**)

cc) Pflichtversicherten gleichstehende Personen

dd) Pflichtversicherte in einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung

Zum begünstigten Personenkreis gehören nach § 52 Abs. 24c Satz 2 EStG auch Pflichtmitglieder in einem ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem, wenn diese Pflichtmitgliedschaft mit einer Pflichtmitgliedschaft in einem inländischen Alterssicherungssystem nach § 10a Abs. 1 Satz 1 oder 3 vergleichbar ist und vor dem 1. Januar 2010 begründet wurde, sofern sie unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind oder für das Beitragsjahr nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden. Das gilt ebenso für den Fall der Arbeitslosigkeit, wenn die Pflichtversicherung in der ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung fortbesteht. In sämtlichen ausländischen Rentenversicherungssystemen der Anrainerstaaten der Bundesrepublik Deutschland bestehen derartige Pflichtversicherungen.

ee) Sonderfall: Beschäftigte internationaler Institutionen

ff) Entsendete Pflichtversicherte und Beamte, denen eine Tätigkeit im Ausland zugewiesen wurde

gg) Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit

##### c) Nicht unmittelbar begünstigte Personen

Nicht unmittelbar begünstigt sind insbesondere die in **Anlage D** aufgeführten Personengruppen.

##### d) Mittelbar zulageberechtigte Personen

Bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben (§ 26 Abs. 1 EStG) und von denen nur ein Ehegatte unmittelbar zulageberechtigt ist, ist auch der andere Ehegatte (mittelbar) zulageberechtigt, wenn beide Ehegatten jeweils einen auf ihren Namen lautenden, nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) zertifizierten Vertrag (Altersvorsorgevertrag) abgeschlossen haben oder der unmittelbar zulageberechtigte Ehegat-

te über eine förderbare Versorgung im Sinne des § 82 Abs. 2 EStG bei einer Pensionskasse, einem Pensionsfonds oder über eine nach § 82 Abs. 2 EStG förderbare Direktversicherung verfügt und der andere Ehegatte einen auf seinen Namen lautenden, nach § 5 AltZertG zertifizierten Vertrag abgeschlossen hat und sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, (EU-/EWR-Staat) haben.

Bei eingetragenen Lebenspartnerschaften kommt eine mittelbare Zulageberechtigung nicht in Betracht.

#### Wer ist zulageberechtigt?

Wenn Sie zum Kreis der begünstigten Personen gehören, haben Sie Anspruch auf eine Altersvorsorgezulage (Zulage) nach dem Einkommensteuergesetz.

#### Welche Altersvorsorgezulagen können Sie erhalten und in welcher Höhe?

In Abhängigkeit von den geleisteten Altersvorsorgebeiträgen wird eine Zulage gezahlt, die sich aus einer Grundzulage und einer Kinderzulage (für jedes Kind, für das dem Zulageberechtigten Kindergeld ausgezahlt wird) zusammensetzt.

Die staatliche Zulage beträgt jährlich:

im Jahr	Grundzulage	Kinderzulage	
ab 2008	154,- Euro	185,- Euro	bzw.
		300,- Euro	für Kinder, die nach dem 31.12.2007 geboren sind

Für Zulageberechtigte, die zu Beginn des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage einmalig um 200,- EUR.

Der Anspruch auf Zulage entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind. Der Anspruch auf Kinderzulage entfällt für den Veranlagungszeitraum, für den das Kindergeld insgesamt zurückgefordert wird. Erhalten mehrere Zulageberechtigte für dasselbe Kind Kindergeld, steht die Kinderzulage demjenigen zu, dem das Kindergeld im Kalenderjahr als erstes ausgezahlt worden ist. Bei zur Einkommensteuer unbeschränkt steuerpflichtigen und nicht dauernd getrennt lebenden Eltern wird die Kinderzulage grundsätzlich der Mutter zugeordnet, auf Antrag beider Elternteile auch dem Vater; der Antrag kann nur für ein Beitragsjahr gestellt und nicht zurückgenommen werden.

#### In welcher Höhe sind Altersvorsorgebeiträge (Eigenbeiträge) zu entrichten, um die Zulage in voller Höhe zu erhalten?

Um die Zulage in voller Höhe zu erhalten, muss der Mindesteigenbeitrag entrichtet werden.

Dieser beträgt für Begünstigte

ab 2008 jährlich 4 %

der beitragspflichtigen Vorjahres-Einnahmen im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (in der Regel das rentenversicherungspflichtige Einkommen), jedoch nicht mehr als die nach § 10a EStG als Sonderausgaben abziehbaren Beträge, vermindert um die Zulage. Mindestens ist aber ein Sockelbeitrag von 60,- Euro zu leisten.

Die Zulage wird gekürzt, wenn der Zulageberechtigte nicht den Mindesteigenbeitrag leistet.

Die Kürzung der Zulage ermittelt sich nach dem Verhältnis der tatsächlich geleisteten Eigenbeiträge zum Mindesteigenbeitrag. Wird nach Ablauf des Beitragsjahres festgestellt, dass die Kinderzulage nicht zugestanden hat, so ändert sich dadurch die Berechnung des Mindesteigenbeitrags für dieses Jahr nicht.

Ein in einem inländischen Alterssicherungssystem nicht pflichtversicherter Ehegatte hat Anspruch auf eine ungekürzte Zulage, wenn der pflichtversicherte Ehegatte seinen Mindesteigenbeitrag unter Berücksichtigung der den Ehegatten insgesamt zustehenden Zulagen erbracht hat.

**Auf welchen Vertrag wird die Zulage gutgeschrieben, wenn mehrere Altersvorsorgeverträge bestehen?**

Haben Sie Eigenbeiträge zu Gunsten mehrerer geförderter Altersvorsorgeverträge entrichtet, so wird die insgesamt zustehende Zulage entsprechend dem Verhältnis der geleisteten Beiträge auf maximal zwei dieser Verträge verteilt.

**Wie beantragen Sie die Zulage?**

Zur Erlangung der Zulage ist an uns als Anbieter spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das dem Beitragsjahr folgt, ein Antrag auf Zulage nach amtlichem Vordruck einzureichen. Der Zulagenantrag - der vom Anbieter zur Verfügung gestellt wird - muss nicht jedes Jahr neu gestellt werden, es genügt ein sogenannter Dauerzulagenantrag, mit dem Sie uns bevollmächtigen, Jahr für Jahr Ihre Zulagen abzuwickeln.

Als Anbieter leiten wir die Daten des Antrags an die zentrale Stelle ZfA (Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen, angegliedert an die DRV, Deutsche Rentenversicherung) weiter und schreiben die erhaltenen Zulagen den begünstigten Altersvorsorgeverträgen gut.

**Welche Mitteilungspflichten haben Sie?**

Änderungen Ihrer persönlichen Verhältnisse, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs führen (z.B. Änderung des Vorjahreseinkommens, Wegfall des Kindergeldanspruchs oder Ausscheiden aus dem Kreis der Begünstigten), sind uns als Anbieter unverzüglich mitzuteilen.

**Welche Beiträge können als Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden?**

Für Eigenbeiträge, die der Zulageberechtigte zu Gunsten eines auf seinen Namen lautenden Vertrags leistet, der nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) zertifiziert ist, steht der zusätzliche Sonderausgabenabzug gemäß § 10a EStG zur Verfügung.

Die Zulageberechtigten können Altersvorsorgebeiträge (Eigenbeiträge) zusätzlich der dafür zustehenden Zulage in den Veranlagungszeiträumen

ab 2008 jährlich bis zu jeweils 2.100,- Euro

als Sonderausgaben abziehen. Ist die Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug höher als der Anspruch auf Zulage, wird die Differenz dem Steuerpflichtigen bei der Festsetzung der Einkommensteuererstattung bzw. -nachzahlung gutgeschrieben. Die gezahlte Zulage verbleibt auf dem Altersvorsorgevertrag. Über die genannten Grenzen hinausgehende gezahlte Beiträge werden nicht gefördert.

**Wie sind die Leistungen aus Ihrer Fondsgebundenen RieStar-Rentenversicherung einkommensteuerlich zu behandeln, und in welchen Fällen ist die Förderung zurückzuzahlen?**

Renten aus geförderten Eigenbeiträgen und Zulagen unterliegen im Rentenbezug als sonstige Einkünfte der vollen Besteuerung gemäß § 22 Nr. 5 EStG (nachgelagerte Besteuerung).

Renten(teile), die auf nicht geförderten Beiträgen beruhen (z.B. über die maximal als Sonderausgaben nach § 10a EStG hinausgehenden Beträge), unterliegen gemäß § 22 Nr. 1 EStG nur mit dem sogenannten Ertragsanteil der Besteuerung.

Kommt es infolge von Kündigung oder Tod des Zulageberechtigten zu Kapitalauszahlungen, so unterliegen sämtliche während der Laufzeit des Vertrages angesammelten Erträge (Zinsen und die Wertsteigerung der Fonds) der Besteuerung nach § 22 Nr. 5 EStG. Nicht steuerpflichtig sind damit - wie bei der Ertragsanteilbesteuerung gem. § 22 Nr. 1 EStG - die gezahlten Eigenbeiträge. Da es sich im Falle der Kapitalauszahlung um einen förder-schädlichen Vorgang handelt, ist die Kapitaleistung vor Auszahlung um die zurückzuzahlenden Zulagen und ggf. zusätzlich gewährten steuerlichen Vorteile zu kürzen. In den Fällen der Kapitalauszahlung ist keine Kapitalertragsteuer einzubehalten, da die in der Kapitaleistung enthaltenen Erträge - im Gegensatz zu den Erträgen einer herkömmlichen Lebensversicherung - nicht im Rahmen des § 20 Abs. 6 EStG als Einkünfte aus Kapitalvermögen, sondern - wie beschrieben - nach § 22 Nr. 5 EStG zu versteuern sind. Die vorstehenden Folgen der Kapitalauszahlung ergeben sich nicht, wenn im Falle des Todes das angesparte Altersvorsorgevermögen auf einen auf den Namen des überlebenden Ehepartners lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird und im Zeitpunkt des Todes die Ehepartner unbeschränkt steuerpflichtig und nicht dauernd getrennt lebend waren.

**Möglichkeit der Kapitalentnahme zur Verwendung für eine selbstgenutzte Wohnung (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag)**

Bis zu 75% oder 100% des Kapitals kann förderunschädlich aus dem zertifizierten Altersvorsorgevertrag entnommen werden, wenn es wie folgt verwendet wird:

- Unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung von als Hauptwohnsitz selbstgenutztem Wohneigentum in einem EU- oder EWR-Staat (Entnahme bis zum Beginn der Auszahlungsphase möglich) oder
- zur Entschuldung von als Hauptwohnsitz selbstgenutztem Wohneigentum in einem EU- oder EWR-Staat (Entnahme nur zu Beginn der Auszahlungsphase möglich) oder

- für den Erwerb von Geschäftsanteilen (Pflichtanteilen) an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung.

Das in die selbstgenutzte Immobilie eingebrachte Vermögen wird nachgelagert besteuert (s. hierzu auch oben). Zu diesem Zweck wird ein sogenanntes "Wohnförderkonto" eingerichtet, das bei nur teilweiser Kapitalentnahme von der LV 1871 und bei vollständiger Kapitalentnahme von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) geführt wird.

Auf diesem Wohnförderkonto wird der Entnahmebetrag fiktiv eingezahlt und bis zum Rentenbeginn mit 2% pro Jahr verzinst. Eine Tilgungsmöglichkeit besteht. Die Summe die zum Rentenbeginn auf dem Wohnförderkonto steht, ist die Grundlage für die nachgelagerte Besteuerung. Die Entnahme ist unter Beilegung der erforderlichen Zwecknachweise direkt bei der Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu beantragen. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung und Mitteilung der ZfA durch uns, den Anbieter.

Für die nachgelagerte Besteuerung ab Rentenbeginn besteht die Wahlmöglichkeit einer jährlichen oder einmaligen Berücksichtigung. Bei der jährlichen Berücksichtigung wird ein Verminderungsbetrag berechnet, der sich durch die Umlage des Werts des Wohnförderkontos auf die Jahre vom Beginn der Auszahlungsphase bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres ergibt. Dieser Verminderungsbetrag ist nachgelagert zu besteuern und reduziert das Wohnförderkonto. Bei der einmaligen Besteuerung werden vom Wert des Wohnförderkontos nur 70 Prozent herangezogen. Dient das angeschaffte oder hergestellte Wohneigentum nicht mehr ausschließlich eigenen Wohnzwecken, ist das Wohnförderkonto zu diesem Zeitpunkt aufzulösen (Auflösungsbetrag) und der Auflösungsbetrag wird mit dem individuellen Steuersatz besteuert. Dies gilt jedoch nicht, wenn innerhalb von vier Jahren ein Betrag in Höhe des Restbetrages des Wohnförderkontos für eine weitere begünstigte Wohnung verwendet oder auf einen auf den Namen des Versicherungsnehmers zertifizierten Altersvorsorgevertrag eingezahlt wird. Verstirbt der zulageberechtigte Wohneigentümer, so führt der Anbieter das Wohnförderkonto für den überlebenden, im Todeszeitpunkt unbeschränkt steuerpflichtige Ehepartner fort, wenn dieser innerhalb eines Jahres Eigentümer der Wohnung wird, die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken nutzt und wenn die Ehegatten nicht dauernd getrennt gelebt haben und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU- oder EWR-Staat hatten. Andernfalls ist der Auflösungsbetrag zu ermitteln und dem Verstorbenen zuzurechnen. Wird das angeschaffte oder hergestellte Wohneigentum nicht mehr ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken während der Auszahlungsphase genutzt und wurde bei Beginn der Auszahlungsphase die einmalige Besteuerung gewählt, berechnet sich der Auflösungsbetrag bis zum zehnten Jahr nach Auszahlungsbeginn als das Eineinhalbfache der noch nicht besteuerten 30 Prozent des Wohnförderkontos, vom elften bis zum zwanzigsten Jahr nach dem Beginn der Auszahlungsphase als das Einfache der noch nicht besteuerten 30 Prozent des Wohnförderkontos. Eine Verpflichtung zur Rückzahlung der gewährten Zulagen sowie der zusätzlichen Steuervorteile besteht jedoch nicht.

**Was passiert, wenn Sie ins Nicht-EU/EWR-Ausland ziehen?**

Bei Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in einem EU- oder EWR-Staat, ist die Förderung grundsätzlich zurückzuzahlen. Durch Antragstellung bei der ZfA kann der Zulageberechtigte jedoch eine Stundung des Rückzahlungsbetrages bis zum Zeitpunkt der Auszahlung aus dem Rentenvertrag beantragen. Bei dauerhafter Rückkehr in einen EU- oder EWR-Staat und erneuter Zulageberechtigung, werden der Rückzahlungsbetrag und die bereits entstandenen Stundungszinsen erlassen. Ein Aufenthalt im Ausland für eine begrenzte Zeit, hat keinen Einfluss auf die Zugehörigkeit zum geförderten Personenkreis.

**Versicherungsteuer**

Für Ihre Beiträge ist keine Versicherungsteuer zu zahlen.

**Anlage A: Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 EStG)**

1. Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind (§ 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch -SGB VI -).  
Hierzu gehören auch geringfügig beschäftigte Personen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV), die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben und den pauschalen Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung auf den vollen Beitragssatz aufstocken.

Auch während des Bezuges von Kurzarbeitergeld (bis zum 31. Dezember 2006 auch Winterausfallgeld) nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) besteht die Versicherungspflicht fort.

2. Behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in Blindenwerkstätten im Sinne des 143 SGB IX oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind ( 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a SGB VI).

3. Behinderte Menschen, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen in gewisser Regelmäßigkeit eine Leistung erbringen, die einem Fünftel der Leistung eines vollqualifizierten Beschäftigten in gleichartiger Beschäftigung entspricht; hierzu zählen auch Dienstleistungen für den Träger der Einrichtung (§ 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b SGB VI).
4. Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen (§ 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI).
5. Auszubildende, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrags nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden (§ 1 Satz 1 Nr. 3a SGB VI).
6. Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften während ihres Dienstes für die Gemeinschaft und während der Zeit ihrer außerschulischen Ausbildung (§ 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI).
7. Schwestern vom Deutschen Roten Kreuz.
8. Helfer im freiwilligen sozialen Jahr.
9. Helfer im freiwilligen ökologischen Jahr.
10. Heimarbeiter.
11. Seeleute (Mitglieder der Schiffsbesatzung von Binnenschiffen oder deutschen Seeschiffen).
12. Bezieher von Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.
13. Selbständig tätige Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen (§ 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI).
14. Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen (§ 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI).
15. Selbständig tätige Hebammen und Entbindungspfleger (§ 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VI).
16. Selbständig tätige Seelotsen der Reviere im Sinne des Gesetzes über das Seelotswesen (§ 2 Satz 1 Nr. 4 SGB VI).
17. Selbständige Künstler und Publizisten (§ 2 Satz 1 Nr. 5 SGB VI), wenn sie die künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausüben und im Zusammenhang mit der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit nicht mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen, es sei denn, die Beschäftigung erfolgt zur Berufsausbildung oder ist geringfügig im Sinne des § 8 SGB IV.
18. Selbständig tätige Hausgewerbetreibende (§ 2 Satz 1 Nr. 6 SGB VI).
19. Selbständig tätige Küstenschiffer und Küstenfischer, die zur Besatzung ihres Fahrzeuges gehören oder als Küstenfischer ohne Fahrzeug fischen und regelmäßig nicht mehr als vier versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen (§ 2 Satz 1 Nr. 7 SGB VI).
20. Gewerbetreibende, die in die Handwerksrolle eingetragen sind und in ihrer Person die für die Eintragung in die Handwerksrolle erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wobei Handwerksbetriebe im Sinne der §§ 2 und 3 der Handwerksordnung sowie Betriebsfortführungen aufgrund von § 4 der Handwerksordnung außer Betracht bleiben; ist eine Personengesellschaft in die Handwerksrolle eingetragen, gilt als Gewerbetreibender, wer als Gesellschafter in seiner Person die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt (§ 2 Satz 1 Nr. 8 SGB VI).
21. Personen, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind; bei Gesellschaftern gelten als Auftraggeber die Auftraggeber der Gesellschaft (§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI).
22. Selbständig tätige Personen für die Dauer des Bezugs eines Zuschusses nach § 421 SGB III (Existenzgründungszuschuss; ab 1. Januar 2003) (§ 2 Satz 1 Nr. 10 SGB VI).  
  
Versicherungspflichtig sind ferner Personen in der Zeit,
  23. für die ihnen Kindererziehungszeiten anzurechnen sind (§ 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI).  
Versicherungspflicht wegen Kindererziehung besteht für die ersten 36 Kalendermonate nach dem Geburtsmonat des Kindes (§ 56 Abs. 5 SGB VI). Werden innerhalb des 36-Kalendermonatszeitraumes mehrere Kinder erzogen (z. B. bei Mehrlingsgeburten), verlängert sich die Zeit der Versicherung um die Anzahl an Kalendermonaten, in denen gleichzeitig mehrere Kinder erzogen werden. Dies gilt auch für Elternteile, die während der Erziehungszeit Anwartschaften auf Versorgung im Alter nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen oder nach den Regelungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung aufgrund der Erziehung erworben haben, die systembezogen nicht gleichwertig berücksichtigt wird wie die Kindererziehung nach dem SGB VI.
  24. in der sie einen Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen, wenn der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung hat (nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen - § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI).
  25. in der sie aufgrund gesetzlicher Pflicht Wehrdienst oder Zivildienst leisten (§ 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI); bis zum 29. April 2005 trat eine Versicherungspflicht nur ein, wenn der Wehr- oder Zivildienst mehr als drei Tage dauerte.
  26. für die sie von einem Leistungsträger Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld (bis 31. Dezember 2004), Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe (bis 31. Dezember 2004) beziehen, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt versicherungspflichtig waren (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI).
  27. für die sie ab 1. Januar 2005 von den jeweils zuständigen Trägern nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) Arbeitslosengeld II beziehen; dies gilt nicht für Empfänger der Leistung,
    - a) die Arbeitslosengeld II nur darlehensweise oder
    - b) nur Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB II beziehen oder
    - c) die aufgrund von § 2 Abs. 1a BAföG keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben oder
    - d) deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG oder nach § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB III bemisst oder
    - e) die versicherungspflichtig beschäftigt oder versicherungspflichtig selbständig tätig sind oder eine Leistung beziehen, wegen der sie nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI versicherungspflichtig sind (für Zeiten ab 1. Januar 2007).
  28. für die sie Vorruhestandsgeld beziehen, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung versicherungspflichtig waren (§ 3 Satz 1 Nr. 4 SGB VI). Nach Übergangsrecht im SGB VI bleiben in dieser Beschäftigung oder Tätigkeit weiterhin versicherungspflichtig:
29. Handwerker, die am 31. Dezember 2003 versicherungspflichtig waren und in dieser Tätigkeit versicherungspflichtig bleiben (§ 229 Abs. 2a SGB VI).
30. Personen, die am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet als Selbständige versicherungspflichtig waren, und nicht ab 1. Januar 1992 nach §§ 1 bis 3 SGB VI versicherungspflichtig geworden sind und keine Beendigung der Versicherungspflicht beantragt haben (§ 229a Abs. 1 SGB VI).
31. Personen, die am 31. Dezember 1991 als Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände versicherungspflichtig waren (§ 230 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI).
32. Personen, die am 31. Dezember 1991 als satzungsgemäße Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen oder Angehörige ähnlicher Gemeinschaften versicherungspflichtig waren (§ 230 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI).

33. Nach dem Recht ab 1. April 2003 geringfügig Beschäftigte oder selbstständig Tätige, die nach dem bis 31. März 2003 geltenden Recht versicherungspflichtig waren, wenn sie nicht die Befreiung von der Versicherungspflicht beantragt haben (§ 229 Abs. 6 SGB VI).
34. Personen, die im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosenhilfe Unterhaltsgeld beziehen, für die Dauer des Bezugs von Unterhaltsgeld (§ 229 Abs. 8 SGB VI) (ab 1. Januar 2005).  
  
Auf Antrag sind versicherungspflichtig:
35. Entwicklungshelfer, die Entwicklungsdienst oder Vorbereitungsdienst leisten (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI).
36. Deutsche, die für eine begrenzte Zeit im Ausland beschäftigt sind (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI).
37. Personen, die für eine begrenzte Zeit im Ausland beschäftigt sind und die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates haben, wenn sie die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben und nicht nach den Rechtsvorschriften des EU-Mitgliedstaates pflicht- oder freiwillig versichert sind (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI).
38. Personen, die nicht nur vorübergehend selbstständig tätig sind, wenn sie die Versicherungspflicht innerhalb von fünf Jahren nach der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit oder dem Ende der Versicherungspflicht aufgrund dieser Tätigkeit beantragen (§ 4 Abs. 2 SGB VI).
39. Personen, die Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld (bis 31. Dezember 2004), Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe (bis 31. Dezember 2004) beziehen, aber im letzten Jahr vor Beginn der Leistung nicht versicherungspflichtig waren (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI).
40. Personen, die nur deshalb keinen Anspruch auf Krankengeld haben, weil sie nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind oder in der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld versichert sind, u.a. für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit zuletzt versicherungspflichtig waren, längstens jedoch für 18 Monate (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI).

#### **Anlage B: Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (§ 10a Abs. 1 Satz 3 EStG)**

Hierzu gehören insbesondere

1. versicherungspflichtige Landwirte,
2. versicherungspflichtige Ehegatten von Landwirten,
3. versicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige,
4. ehemalige Landwirte, die nach Übergangsrecht weiterhin unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mitarbeitender Familienangehöriger versicherungspflichtig sind.

#### **Anlage C: Begünstigter Personenkreis nach § 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 EStG**

1. Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder einem entsprechenden Landesbesoldungsgesetz (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 1 EStG), insbesondere:
  - a) Bundesbeamte, Beamte der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; hierzu gehören nicht die Ehrenbeamten,
  - b) Richter des Bundes und der Länder; hierzu gehören nicht die ehrenamtlichen Richter,
  - c) Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.
2. Empfänger von Amtsbezügen aus einem Amtsverhältnis (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 2 EStG) In einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen z.B. die Mitglieder der Regierung des Bundes oder eines Landes (z.B. § 1 Bundesministergesetz) sowie die Parlamentarischen Staatssekretäre auf Bundes- und Landesebene (z.B. § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre).

3. Sonstige Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbänden einschließlich der Spitzenverbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 3 EStG), wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Gewährleistung gesichert ist, u.a. rentenversicherungsfreie Kirchenbeamte und Geistliche in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.
4. Satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen oder Angehörige ähnlicher Gemeinschaften (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 3 EStG), wenn ihnen nach den Regeln der Gemeinschaft Anwartschaft auf die in der Gemeinschaft übliche Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter gewährleistet und die Gewährleistung gesichert ist.
5. Lehrer oder Erzieher, die an nichtöffentlichen Schulen oder Anstalten beschäftigt sind (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 3 EStG), wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Gewährleistung gesichert ist.
6. Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die ohne Besoldung beurlaubt sind, für die Zeit einer Beschäftigung, wenn während der Beurlaubung die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 SGB VI auf diese Beschäftigung erstreckt wird (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 4 EStG).
7. Steuerpflichtige im Sinne der oben unter Ziffer 1. bis 6. aufgeführten, die beurlaubt sind und deshalb keine Besoldung, Amtsbezüge oder Entgelt erhalten, sofern sie eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 SGB VI (d.h. im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung) in Anspruch nehmen könnten, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde.

In den Fällen der Nummern 2 bis 5 muss das Versorgungsrecht jedoch die Absenkung des Versorgungsniveaus in entsprechender Anwendung des § 69e Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsehen.

#### **Anlage D: Nicht begünstigter Personenkreis**

Nicht zum Kreis der zulageberechtigten Personen gehören:

1. **Freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. §§ 7, 232 SGB VI)**
2. **Von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Personen für die Zeit der Befreiung; das sind insbesondere**
  - a) Angestellte und selbstständig Tätige für die Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung für z.B. Ärzte, Architekten, Rechtsanwälte) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind. Für die Befreiung sind weitere Voraussetzungen zu erfüllen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI),
  - b) Gewerbetreibende im Handwerksbetrieb, wenn für sie mindestens 18 Jahre lang Pflichtbeiträge gezahlt worden sind, ausgenommen Bezirksschornsteinfeger (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI),
  - c) Lehrer und Erzieher an nichtöffentlichen Schulen oder Anstalten (private Ersatzschulen) (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI),
  - d) Selbstständige mit einem Auftraggeber als sog. Existenzgründer (§ 6 Abs. 1a SGB VI),
  - e) ab 1. Januar 2005 Bezieher von Arbeitslosengeld II, wenn sie im letzten Kalendermonat vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II nicht versichert waren und weitere Voraussetzungen erfüllen (§ 6 Abs. 1b SGB VI),
  - f) Personen, die am 31. Dezember 1991 von der Versicherungspflicht befreit waren (§ 231 Abs. 1 SGB VI),

- g) Selbständige mit einem Auftraggeber, die bereits vor dem 1. Januar 1999 diese Tätigkeit ausübten und weitere Voraussetzungen erfüllen (§ 231 Abs. 5 SGB VI),
  - h) Selbständige (z.B. Lehrer, Erzieher, Pflegepersonen), die bereits am 31. Dezember 1998 nach §§ 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 229a Abs. 1 SGB VI versicherungspflichtig waren und weitere Voraussetzungen erfüllen (§ 231 Abs. 6 SGB VI),
  - i) unter bestimmten Voraussetzungen deutsche Seeleute, die auf einem Seeschiff beschäftigt sind, das nicht berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen (§ 231 Abs. 7 SGB VI),
  - j) selbständig Tätige, die am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet aufgrund eines Versicherungsvertrages von der Versicherungspflicht befreit waren, es sei denn sie haben bis zum 31. Dezember 1994 erklärt, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht enden soll (§ 231a SGB VI).
3. **In der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfreie Personen; das sind insbesondere**
- a) geringfügig Beschäftigte, die den Arbeitgeberbeitrag i.H.v. 15 % (bis zum 30. Juni 2006: 12 %) zur Rentenversicherung nicht durch eigene Beiträge aufstocken (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI i.V.m. §§ 8 Abs. 1, 8a SGB IV), dies gilt nicht für Personen, die im Rahmen betrieblicher Berufsbildung, nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres oder nach 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 SGB VI beschäftigt sind oder von der Möglichkeit einer stufenweisen Wiederaufnahme einer nicht geringfügigen Tätigkeit Gebrauch machen,
  - b) selbständig Tätige, die wegen der Geringfügigkeit der Tätigkeit versicherungsfrei sind (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI i.V.m. § 8 Abs. 3 SGB IV),
  - c) Personen, die eine geringfügige nicht erwerbsmäßige Pflegetätigkeit ausüben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGBVI),
  - d) Personen, die während der Dauer eines Studiums als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule ein Praktikum ableisten, das in ihrer Studienordnung oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist (§ 5 Abs. 3 SGB VI),
  - e) Bezieher einer Vollrente wegen Alters (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI),
4. **Ohne Vorliegen von Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung**
- a) selbständig Tätige,
  - b) Handwerker, die am 31. Dezember 1991 nicht versicherungspflichtig waren (§ 229 Abs. 2 SGB VI),
  - c) Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften in der Beschäftigung als Vorstand und weiteren Beschäftigungen in Konzernunternehmen (§ 1 Satz 4 SGB VI). Bis zum 31. Dezember 2003 waren Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften in allen Beschäftigungen, d.h. auch außerhalb des Konzerns nicht versicherungspflichtig. Seit dem 1. Januar 2004 besteht in Nebenbeschäftigungen nur dann keine Versicherungspflicht, wenn die Nebenbeschäftigung bereits am 6. November 2003 ausgeübt wurde (§ 229 Abs. 1a SGB VI),
  - d) Mitglieder des Deutschen Bundestages, der Landtage sowie des Europäischen Parlaments.

**Für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser allgemeinen Angaben über die Steuerregelungen können wir keine Gewähr übernehmen. Sie ersetzen nicht die im Einzelfall erforderliche steuerliche Beratung. Die Angaben beruhen auf den nach derzeitigem Stand (Juni 2010) geltenden Rechtsvorschriften; künftige Änderungen sind möglich.**

## Förderhinweise zur Fondsgebundenen RieStar-Rentenversicherung

Das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvermögens (Altersvermögensgesetz - AVmG) ist zum 1. Januar 2002 in Kraft getreten. Es dient der Schließung der durch die sukzessive Absenkung des Rentenniveaus der gesetzlichen Rentenversicherung zusätzlich entstehenden Rentenlücke unter Berücksichtigung staatlicher Fördermöglichkeiten durch eine private Rentenversicherung.

### Förderkonzept

Der Altersvorsorgeaufwand setzt sich aus Eigenbeiträgen und Zulagen zusammen. Der Versicherungsnehmer zahlt seine Eigenbeiträge und erhält hierzu eine staatliche Zulage, die auf Antrag des Versicherungsnehmers von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) direkt auf den begünstigten Vertrag gutgeschrieben wird. Die Höhe der Zulage ist abhängig vom Familienstand und der Kinderzahl. Darüber hinaus kann der gesamte Altersvorsorgeaufwand im Rahmen des Sonderausgabenabzugs - unter Berücksichtigung von Höchstgrenzen - geltend gemacht werden. Ist die Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug höher als die Zulage, wird die Differenz dem Steuerpflichtigen zusätzlich gutgeschrieben.

### Begünstigter Personenkreis

Vergleichen Sie hierzu bitte die ausführlichen Hinweise im Dokument "Steuerhinweis zur Fondsgebundenen RieStar-Rentenversicherung".

### Höhe der Zulage

Die Höhe der jährlichen Zulage setzt sich zusammen aus einer Grundzulage für die versicherte Person und einer Kinderzulage.

Veranlagungszeitraum ab 2008 jährlich	Grundzulage 154,- Euro	Kinderzulage pro Kind 185,- Euro bzw. 300,- Euro für Kinder, die nach dem 31.12.2007 geboren sind
--	---------------------------	--

Für Zulagenberechtigte, die zu Beginn des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage einmalig um 200,- EUR.

### Grundzulage

Bei Ehepartnern steht die Grundzulage jedem Ehegatten zu, wenn beide Ehepartner eigenständige zertifizierte Altersvorsorgeverträge abschließen. Dies gilt auch, wenn nur ein Ehepartner sozialversicherungspflichtige Einnahmen hat und nur dieser seinen Mindesteigenbeitrag leistet.

### Kinderzulage

Die Kinderzulage gibt es für jedes Kind, für das Kindergeld gezahlt wird. Allerdings sind folgende Aspekte zu berücksichtigen: Bei nicht verheirateten Begünstigten mit Kindern steht die Kinderzulage dem Kindergeldempfänger zu. Bei verheirateten Begünstigten mit Kindern steht die Kinderzulage der Mutter zu, falls beide Eltern einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben. Auf Antrag beider Ehepartner können die Kinderzulagen auch dem zertifizierten Altersvorsorgevertrag des Vaters angerechnet werden.

### Sonderausgabenabzug - Höchstgrenzen

Als Sonderausgabenabzug können unabhängig vom individuellen Einkommen kalenderjährlich nachfolgende Altersvorsorgeaufwendungen (Eigenbeiträge und Zulagen) geltend gemacht werden

Veranlagungszeitraum ab 2008 jährlich	Höchstgrenzen 2.100,- Euro
--	-------------------------------

### Mindesteigenbeitrag

Die oben dargestellten Zulagen können jedoch nur in voller Höhe in Anspruch genommen werden, wenn kalenderjährlich der Mindesteigenbetrag aufgebracht wird, der sich aus dem Altersvorsorgebeitrag abzüglich der Zulagen ermittelt.

Veranlagungszeitraum	Altersvorsorgebeitrag im Verhältnis zum sozialversicherungs-pflichtigen Vorjahreseinkommen	Maximaler Altersvorsorgebeitrag auf Basis der Beitragsbemessungsgrenze
ab 2008 jährlich	4 %	2.100,- Euro

Auch für den Fall, dass bereits alleine die Zulagen den 4 % Aufwendungen entsprechen oder sie sogar übersteigen, muss zur Erlangung der vollen Zulage immer der Sockelbetrag von jährlich 60,- Euro als Mindesteigenbeitrag geleistet werden.

### Besonderheit Wohneigentum

Bis zu 75% oder 100% des Kapitals kann förderunschädlich aus dem zertifizierten Altersvorsorgevertrag entnommen werden, wenn es wie folgt verwendet wird:

- Unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung von als Hauptwohnsitz selbstgenutztem Wohneigentum in einem EU- oder EWR-Staat (Entnahme bis zum Beginn der Auszahlungsphase möglich) oder
- zur Entschuldung von als Hauptwohnsitz selbstgenutztem Wohneigentum in einem EU- oder EWR-Staat (Entnahme nur zu Beginn der Auszahlungsphase möglich) oder
- für den Erwerb von Geschäftsanteilen (Pflichtanteilen) an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung.

### Schädliche Verwendung

Wird das geförderte Altersvorsorgevermögen - z. B. im Falle eines Rückkaufs - nicht als lebenslange monatliche Leibrente oder als begünstigte Entnahme (zur Verwendung für selbstgenutzten Wohnraum) ausgezahlt, spricht man von einer sogenannten schädlichen Verwendung. Liegt eine schädliche Verwendung vor, sind die im ausgezahlten Kapital enthaltenen Zulagen sowie die über den Sonderausgabenabzug erhaltenen Steuerermäßigungen zurückzuzahlen. Neben dieser Rückzahlungsverpflichtung hat der Zulagenberechtigte auch die im ausgezahlten Kapital enthaltenen Erträge und Wertsteigerungen als sonstige Einkünfte zu versteuern.

**Hinweis: Die Entnahme bis zu 30% des Vertragsguthabens zu Rentenbeginn gilt nicht als schädliche Verwendung.**

### Steuerliche Behandlung der Rentenleistung

Während der Rentenbezugszeit wird die Rentenleistung mit dem dann gültigen persönlichen Steuersatz besteuert, wenn die Beiträge für den zertifizierten Altersvorsorgevertrag aus steuerlich gefördertem Kapital sind. Steuerlich gefördertem Kapital liegt vor, wenn es sich um folgende Fälle handelt:

- Für Zulagenberechtigte leistet ausschließlich den von ihm geforderten Mindesteigenbeitrag
- Der Zulagenberechtigte leistet mehr als den erforderlichen Mindesteigenbeitrag, aber die Höchstbeträge für den Altersvorsorgebeitrag (s. "Sonderausgabenabzug - Höchstgrenzen") werden bei dem zusätzlichen Sonderausgabenabzug nicht überschritten.

Rentenanteile aus nicht geförderten - daher bereits versteuerten - Beiträgen, z. B. Eigenbeiträge, die über den förderfähigen Höchstbeträgen liegen, werden bei laufender Rentenzahlung mit dem Ertragsanteil besteuert.

**Für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser allgemeinen Angaben über die Förderhinweise können wir keine Gewähr übernehmen. Sie ersetzen nicht die im Einzelfall erforderliche Beratung. Die Angaben beruhen auf den nach derzeitigem Stand (Juni 2010) geltenden Rechtsvorschriften; künftige Änderungen sind möglich.**

## Hinweise zur Datenverarbeitung

### Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherungsgemeinschaft vor mißbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekanntgegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

### Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch - außer in der Lebens- und Unfallversicherung - schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluß. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

### Erklärungen zur Entbindung von der Schweigepflicht und zum Datenschutz

Daneben setzt auch die Überemittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

#### 1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

#### 2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

#### 3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände

anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmißbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

#### 4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmißbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen bei den Fachverbänden zentrale Hinweissysteme.

Solche Hinweissysteme gibt es u. a. beim Verband der Lebensversicherungsunternehmen. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Beispiele:

- Aufnahme von Sonderrisiken, z.B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag
  - aus versicherungsmedizinischen Gründen,
  - aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer,
  - wegen verweigerter Nachuntersuchung;
- Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers;
- Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge.

Zweck: Risikoprüfung.

#### 5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien) werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sogenannten Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt gebucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und die Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen.

Die Zusammenarbeit besteht in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

#### **6. Betreuung durch Versicherungsvermittler**

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch einen mit unserem Hause zusammenarbeitenden Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u. a.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren

Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluß und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Die Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Sie werden von uns auch über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

#### **7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte**

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten unseres Hauses. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an die Hauptverwaltung der LV 1871.

## Allgemeine Versicherungsbedingungen für eine Fondsgebundene RieStar-Rentenversicherung mit laufender Beitragszahlung in flexibler Höhe und Auszahlung des Deckungskapitals bei Tod als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie sind als Versicherungsnehmer und versicherte Person unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen. In den Bedingungen werden die vertragsrechtlichen Leistungen beschrieben, nicht aber, ob und inwieweit wir aufgrund steuerrechtlicher Regelungen Beträge einbehalten müssen. Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung (auch zu den staatlichen Zulagen) finden Sie in den Steuerhinweisen.

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Welche Leistungen erbringen wir?	2	§ 14	Was geschieht bei Kündigung und gleichzeitiger Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer?	7
§ 2	Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	3	§ 15	Wie verteilen wir die in Ansatz gebrachten Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten?	7
§ 3	Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	4	§ 16	Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?	7
§ 4	Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?	4	§ 17	Unter welchen Voraussetzungen können Sie die Aufschubzeit verlängern?	7
§ 5	Wie verwenden wir Ihre Beiträge und die staatlichen Zulagen?	4	§ 18	Wer erhält die Versicherungsleistung?	8
§ 6	Was gilt für das Garantieguthaben?	5	§ 19	Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?	8
§ 7	Können Sie die Aufteilung der künftigen Beträge, die in Investmentfonds investiert werden (Anlagesplitting), im "Fonds-Deckungskapital" ändern oder Anteilguthaben übertragen (Fondswechsel), und welche Kosten werden hierfür erhoben?	5	§ 20	Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?	8
§ 8	Was passiert, wenn ein Fonds geschlossen oder aus sonstigen Gründen aus unserer Auswahl entfernt wird? Kann sich das bei Abschluss der Versicherung dargestellte Fondsangebot ändern?	5	§ 21	Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?	8
§ 9	Was geschieht, wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig oder Beiträge nicht zahlen?	6	§ 22	Welche Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten) sind zu beachten, wenn Sie die eXtra-Renten-Option ausüben?	8
§ 10	Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?	6	§ 23	Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	8
§ 11	Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?	6	§ 24	Wo ist der Gerichtsstand?	8
§ 12	Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?	6	§ 25	Wann verjähren die Ansprüche aus Ihrer Versicherung?	8
§ 13	Wird ein Stornoabzug bei Kündigung oder beim Ruhen lassen Ihrer Versicherung erhoben?	7	§ 26	Unter welchen Voraussetzungen können Versicherungsbedingungen geändert werden?	9
				Anhang der AVB zur Überschussbeteiligung	9
				Anhang der AVB zur Kündigung Ihrer Versicherung	10

## § 1 Welche Leistungen erbringen wir?

1. Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung von Sondervermögen (Anlagestock). Der Anlagestock wird gesondert vom konventionellen Sicherungsvermögen überwiegend in Wertpapieren angelegt und in Anteilseinheiten aufgeteilt. Die auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten ergeben das "Fonds-Deckungskapital" Ihrer Versicherung.

Zur Sicherstellung der gesetzlich geforderten Beitragserhaltungs-garantie (vgl. Abs. 5) werden Beitragsteile in unserem konventionellen Sicherungsvermögen angelegt und bilden das konventionelle Deckungskapital Ihrer Versicherung. Weitere Beitragsteile zur Sicherstellung der gesetzlich geforderten Beitragserhaltungs-garantie werden in dem Garantiefonds (vgl. dazu § 6) angelegt. Im Folgenden werden diese zusammen mit dem Begriff "Garantieguthaben" bezeichnet.

Beitragsteile, die nicht zur Sicherstellung der Beitragserhaltungs-garantie und zur Deckung der Kosten verwendet werden, legen wir in den von Ihnen gewählten Investmentfonds des "Fonds-Deckungskapitals" an. Anfallende Überschüsse (vgl. § 2) werden in das "Fonds-Deckungskapital" investiert.

Das "Fonds-Deckungskapital" bildet zusammen mit dem Garantieguthaben und den Ihrer Versicherung gemäß § 2 Abs. 1 b) zugeteilten Anteilen an den Bewertungsreserven das gesamte Vertragsguthaben Ihrer Versicherung. Mit Rentenbeginn (Beginn der Auszahlungsphase) wird dem Anlagestock der auf Ihren Vertrag entfallende Anteil entnommen und zusammen mit den auf Ihren Vertrag entfallenden Anteilen des Garantiefonds ebenfalls in unserem konventionellen Sicherungsvermögen angelegt.

2. Die Versicherungsleistungen sind vom Wert des "Fonds-Deckungskapitals" und dem Garantieguthaben abhängig. Den Eurowert des "Fonds-Deckungskapitals" und des Garantiefonds Ihrer Versicherung ermitteln wir dadurch, dass die Anzahl der Anteilseinheiten Ihrer Versicherung mit dem Wert einer Anteilseinheit zum Rücknahmepreis am Tag, an dem die entsprechende Umrechnung ausgeführt wird, multipliziert wird. Bei im voraus bekannten Transaktionen (z.B. Rentenbeginn) erfolgt die Umrechnung am Tag der Fälligkeit. Sollte dieser Tag kein Börsentag sein, erfolgt die Umrechnung am darauf folgenden Börsentag. Bei per sofort auszuführenden Transaktionen erfolgt die Umrechnung spätestens am dritten Börsentag nach Eingang Ihres Auftrages bei uns. Fondsanteile in Fremdwährung werden zu den dabei gültigen Tageskursen in Euro umgerechnet.

Der Eurowert des konventionellen Deckungskapitals wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet.

3. Soweit die Erträge aus Ihrem "Fonds-Deckungskapital" nicht ausgeschüttet werden, erhöhen diese unmittelbar den Wert der Anteilseinheiten. Ausschüttete Erträge schreiben wir zusätzlich Ihrem "Fonds-Deckungskapital" gut. Steuererstattungen auf Erträge des Anlagestocks und die nicht zur Sicherstellung der Beitragserhaltungs-garantie sowie zur Deckung von Kosten des Versicherungsbetriebes bestimmten Teile der staatlichen Zulagen (vgl. § 5 Abs. 1) rechnen wir in Anteilseinheiten um und schreiben sie den einzelnen Altersvorsorgeverträgen gut. Die Regelungen für das "Fonds-Deckungskapital" hinsichtlich der Erträge und der Steuererstattungen gelten entsprechend für den Garantiefonds.
4. Da die Entwicklung der Vermögenswerte des Anlagestocks nicht vorauszusehen ist, können wir vor Rentenbeginn nur garantieren, dass der Betrag, der sich aus der Beitragserhaltungs-garantie (Abs. 5) ergibt, zum Zeitpunkt der Verrentung zur Verfügung steht. Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der Wertpapiere des Anlagestocks, einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Rente je nach Entwicklung der Vermögenswerte des Anlagestocks höher oder niedriger ausfallen wird.

5. Zu Beginn der Auszahlungsphase stehen mindestens die eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung einer Rente zur Verfügung. Sofern Sie gemäß § 11 Kapital für Wohneigentum verwenden, verringert sich dieser Mindestbetrag entsprechend.

### 6. Rentenfaktor und garantierter Rentenfaktor

Die Höhe der Rente wird aus dem zum Rentenzahlungsbeginn vorhandenen Geldwert des gesamten Vertragsguthabens und dem Rentenfaktor ermittelt.

Rentenfaktor:

Der Rentenfaktor gibt die Höhe der monatlichen Rente an, die - basierend auf dem Rechnungszins von 2,25 Prozent und den Annahmen zur Lebenserwartung nach der unternehmenseigenen Unisex-tafel, basierend auf der von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) entwickelten Sterbetafel DAV2004R - für je 10.000 Euro des gesamten Vertragsguthabens gezahlt wird. Ergibt sich zum Rentenbeginn mit den für dann abzuschließende Rentenversicherungen maßgeblichen Rech-

nungsgrundlagen ein höherer Rentenfaktor, werden wir diesen für die Berechnung der Rente berücksichtigen.

Sollte sich aufgrund von Umständen, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, die Lebenserwartung der Versicherten so stark erhöhen und/oder die Rendite der Kapitalanlagen in unserem konventionellen Sicherungsvermögen nicht nur vorübergehend so stark sinken, dass die in Satz 3 genannten Rechnungsgrundlagen voraussichtlich nicht mehr ausreichen, um unsere Rentenzahlungen auf Dauer zu sichern, sind wir berechtigt, den Rentenfaktor insoweit an die aktuellen Rechnungsgrundlagen anzupassen, als es erforderlich ist, damit wir die Rentenzahlung bis zum Tod der versicherten Person garantieren können. Zu diesem Zweck können wir bei einer unerwartet starken Erhöhung der Lebenserwartung für die Berechnung des Rentenfaktors diejenige unternehmenseigene Unisex-tafel als Rechnungsgrundlage anwenden, die auf der dann nach der offiziellen Stellungnahme der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) als Rechnungsgrundlage für die Berechnung der Deckungsrückstellung gültigen Sterbetafel beruht. Bei einer nachhaltigen Senkung der Rendite der Kapitalanlagen in unserem konventionellen Sicherungsvermögen können wir den Rechnungszins für die Berechnung des Rentenfaktors heranziehen, der nach aufsichtsrechtlichen Bestimmungen für neu abzuschließende Rentenversicherungen gültig ist. Das Recht zur Anpassung des Rentenfaktors steht uns nur vor dem im Versicherungsschein vereinbarten Rentenzahlungsbeginn zu.

Über Änderungen des Rentenfaktors werden wir Sie unverzüglich informieren.

### Garantierter Rentenfaktor:

Wir garantieren aber, dass zur Ermittlung der Rentenhöhe mindestens 85 Prozent des Rentenfaktors angesetzt werden, der sich bei Anwendung der zum Vertragsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ergibt.

Die Höhe des Rentenfaktors und des garantierten Rentenfaktors finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

7. Erleben Sie den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir die unabhängig vom Geschlecht berechnete Rente lebenslang in gleichbleibender Höhe jeweils zum Ersten eines Monats. Falls die Rente weniger als 25 Euro monatlich beträgt, fassen wir zwölf Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammen. Wir sind berechtigt, eine Kleinbetragsrente nach § 93 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (ESTG) abzufinden. Rentenzahlungen - auch bei einer Vorverlegung des vereinbarten Rentenbeginns - erhalten Sie frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. des 62. Lebensjahres für Verträge, die nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossen wurden. Beziehen Sie vor Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. des 62. Lebensjahres für Verträge, die nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossen wurden, Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem, können Sie eine verminderte Rente auch schon vorher in Anspruch nehmen.

### eXtra-Renten-Option

8. Sie können einmalig zum Altersrentenübergang eine individuelle Einschätzung Ihres Gesundheitszustandes verlangen, sofern wir zu diesem Zeitpunkt bereits eine monatliche Altersrente von mindestens 100 Euro garantieren können. Der Antrag hierfür muss uns spätestens drei Monate vor dem gewünschten Rentenbeginn zugehen.

Die Höhe der Altersrente bei der eXtra-Renten-Option errechnet sich unter Beibehaltung von Rechnungszins und Verwaltungskosten-sätzen sowie unter Berücksichtigung Ihrer statistischen Lebenserwartung, die sich anhand der von Ihnen eingereichten sowie der von uns beigezogenen Unterlagen ergibt. Ist hiernach Ihre statistische Lebenserwartung niedriger als die bei Vertragsschluss zugrunde gelegte statistische Lebenserwartung, kann dies zu einem alternativen Rentenan-gebot für eine höhere Altersrente, ggf. mit verkürzter Rentengarantiezeit, führen, welches wir Ihnen in Textform zukommen lassen. Beachten Sie auch die Obliegenheiten nach § 22.

### Vorverlegung des Rentenbeginns

9. Vor Ablauf der Aufschubzeit (Abrufphase) können Sie schriftlich verlangen, dass der vereinbarte Zahlungsbeginn der Rente vorverlegt wird. Eine Vorverlegung kann innerhalb der Abrufphase jeweils zum nächsten Monatsersten beantragt werden.

Bei einer Vorverlegung des Rentenbeginns erfolgt eine Neuberechnung des Rentenfaktors (vgl. § 1 Abs. 6). Basis für die Ermittlung der vorgezogenen Rente sind das erreichte Alter der versicherten Person und der Geldwert des Vertragsguthabens, das zum vorgezogenen Rentenbeginnstermin vorhanden ist (vgl. § 1 Abs. 2 und 4).

Voraussetzung für eine Vorverlegung ist, dass zum gewünschten Rentenbeginn mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen auf diesen Vertrag gutgeschriebenen staatlichen Zulagen zur Bildung der Rente zur Verfügung stehen und mindestens der Beginn des sechsten Versicherungsjahres erreicht ist.

Die bei der ursprünglichen Rente vereinbarte Rentengarantiezeit bleibt bei der Umrechnung unverändert. Den genauen Rentenbeginn

(Beginn der Auszahlungsphase) entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

#### **Rentengarantiezeit**

10. Erleben Sie den vereinbarten Rentenbeginn und ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir die ermittelte Rente mindestens bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit, unabhängig davon, ob Sie diesen Termin erleben. Die Dauer der Rentengarantiezeit, die bei Vertragsschluss maximal vereinbart werden kann, richtet sich nach der durchschnittlich diesem Tarif zugrunde liegenden Lebenserwartung bei Rentenbeginn.

#### **Todesfalleistung**

11. Sterben Sie vor dem vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vertragsguthaben (vgl. Abs. 1). Der Ermittlung des Eurowertes des "Fonds-Deckungskapitals" und des Garantiefonds legen wir die Preise der Anteilseinheiten spätestens des dritten Börsentages, nach dem die Todesfallmeldung bei uns eingeht, zugrunde.

#### **Kapitalauszahlung**

12. Sie können sich zu Rentenbeginn bis zu 30 Prozent des Vertragsguthabens auszahlen lassen. Der Antrag auf Auszahlung muss mindestens drei Monate vor dem Rentenbeginn gestellt werden. Wir werden Sie rechtzeitig vor Beginn dieser Drei-Monatsfrist nochmals ausdrücklich auf die genannte Möglichkeit der Kapitalauszahlung hinweisen. Durch die Auszahlung des Kapitalbetrags verringert sich das Vertragsguthaben und damit die ab Rentenbeginn garantierte Rente.
13. Die Versicherungsleistungen erbringen wir in Geld.

#### **§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?**

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei gemäß § 153 VVG und den dazu erlassenen Verordnungen im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

#### **1. Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer**

- a) Überschüsse entstehen dann, wenn die Aufwendungen für das Risiko und die Kosten niedriger sind als bei der Tarifikalkulation angenommen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) angemessen beteiligt. Die Versicherungsnehmer erhalten insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung dieser Verordnung sind mindestens 75 Prozent des auf überschussberechtigten Versicherungsverträge entfallenden Risikoüberschusses (§ 4 Abs. 4 Mindestzuführungsverordnung) und mindestens 50 Prozent des auf überschussberechtigten Versicherungsverträge entfallenden übrigen Ergebnisses (§ 4 Abs. 5 Mindestzuführungsverordnung) vorgesehen. Im Übrigen stammen die Überschüsse vor und insbesondere nach Rentenbeginn aus den Erträgen der Kapitalanlagen des konventionellen Sicherungsvermögens (vgl. § 1 Abs. 1). Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 Prozent der anzurechnenden Kapitalerträge vorgesehen (§ 4 Abs. 3 Mindestzuführungsverordnung). Aus diesem Betrag werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden (§ 4 Abs. 3 Mindestzuführungsverordnung). Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer. Die Mindestzuführung kann gemäß § 5 Mindestzuführungsverordnung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde reduziert werden
- um den Solvabilitätsbedarf für die überschussberechtigten Versicherungsverträge des Gesamtbestands zu decken oder
- um unvorhersehbare Verluste aus dem Kapitalanlage-, dem Risiko- oder dem übrigen Ergebnis aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen des Gesamtbestands, die auf eine allgemeine Änderung der Verhältnisse zurückzuführen sind, auszugleichen oder

- um den Erhöhungsbedarf in der Deckungsrückstellung, wenn Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen, zu decken.

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen in Bestandsgruppen zusammengefasst und teilweise nach engeren Gleichartigkeitskriterien innerhalb der Bestandsgruppen Untergruppen gebildet; diese werden Gewinnverbände genannt. Bestandsgruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Langlebigkeitsrisiko zu berücksichtigen.

Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den ermittelten Überschuss für die Versicherungsnehmer ordnen wir den einzelnen Bestandsgruppen zu und stellen ihn in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) der Bestandsgruppe ein, soweit er nicht in Form der sogenannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur ausnahmsweise können wir die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste oder - sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen - zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen (§ 56 a Versicherungsaufsichtsgesetz). Hierfür benötigen wir die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Ihre Versicherung gehört vor dem Rentenzahlungsbeginn dem Gewinnverband "AVM 2008" in der Bestandsgruppe Fondsgebundene Rentenversicherung an und ab dem Beginn der Rentenzahlung zum Gewinnverband "AVM 2009 in Auszahlung". Erhalten Sie bei Ausübung der eXtra-Renten-Option (vgl. § 1 Abs. 8) eine erhöhte Altersrente, gehört Ihre Versicherung ab dem Beginn der Rentenzahlung zum Gewinnverband "AVMK 2009 in Auszahlung".

- b) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt den Versicherungsnehmern gemäß § 153 Abs. 3 VVG unmittelbar zu. Hierzu wird die Höhe der Bewertungsreserven jährlich neu ermittelt. Der so ermittelte Wert wird den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zugeordnet (§ 153 Abs. 3 VVG). Bei vollständiger Vertragsbeendigung durch Tod, Übertragung oder Kündigung während der Aufschubzeit sowie bei Erleben des vereinbarten Rentenbeginns teilen wir den für diesen Zeitpunkt aktuell ermittelten Betrag Ihrer Versicherung mindestens zur Hälfte zu.

Bei Rentenübergang werden die Anteile an den Bewertungsreserven in eine Zusatzrente umgewandelt.

Bei Tod, Übertragung oder Kündigung werden die Anteile an den Bewertungsreserven zusammen mit den übrigen Leistungsteilen ausgezahlt.

Rentenversicherungen in der Rentenbezugszeit werden über eine angemessen erhöhte laufende oder eine angemessene Schlussüberschussbeteiligung an den Bewertungsreserven beteiligt. Bei der Deklaration dieser Überschussanteilsätze wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation berücksichtigt. Nähere Erläuterungen zu den für Ihren Vertrag maßgeblichen Bewertungsreserven können Sie unserem Geschäftsbericht entnehmen.

Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

#### **2. Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages**

Jede einzelne Versicherung innerhalb des Gewinnverbandes erhält Anteile an den Überschüssen des Gewinnverbandes. Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Gruppe, die in Abs. 1 a) genannt ist. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Anteilsätze für die Überschussbeteiligung und die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars unter Be-

achtung der maßgebenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen festgelegt. Wir veröffentlichen die Höhe der Anteilsätze in unserem Geschäftsbericht, den Sie bei uns anfordern können.

In einzelnen Versicherungsjahren, insbesondere etwa im ersten Versicherungsjahr, kann eine Zuteilung von Überschüssen entfallen, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist.

### 3. Information über die Höhe der Überschussbeteiligung vor Rentenbeginn

a) Die einzelne Versicherung erhält laufende Überschussanteile. Eine Wartezeit entfällt. Die Überschussanteile werden in Prozent der kalkulierten Kosten festgesetzt. Zusätzlich wird ein Zinsüberschuss in Prozent des konventionellen Deckungskapitals festgesetzt.

b) Bei vollständiger Vertragsbeendigung durch Tod, Übertragung oder Kündigung während der Aufschubzeit sowie bei Erleben des vereinbarten Rentenbeginns erbringen wir darüber hinaus eine Leistung in Form von Anteilen an den Bewertungsreserven. Diese werden zusammen mit den übrigen Leistungsteilen ausgezahlt bzw. in eine Rente umgewandelt.

Die Höhe des Anteilsatzes für die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars unter Beachtung der maßgebenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen festgelegt.

c) Die Höhe der Überschussbeteiligung, die von Jahr zu Jahr ermittelt und zugesagt wird, hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Ein wichtiger Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos, der Kosten und der Lebenserwartung sind von Bedeutung.

Die Höhe der Bewertungsreserven ändert sich ebenfalls im Zeitablauf.

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann sich daher ändern und somit nicht garantiert werden. Verbindliche Angaben über die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung sind nicht möglich.

### 4. Verwendung der Überschussbeteiligung vor Rentenbeginn

Die Überschüsse werden während der Aufschubzeit den von Ihnen gewählten Investmentfonds jeweils zum Kalenderhalbjahr gutgeschrieben. Somit gelten für die Höhe der Überschussbeteiligung im Leistungsfall § 1 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

### 5. Information über die Höhe der Überschussbeteiligung im Rentenbezug

a) Die einzelne Versicherung erhält laufende, jährliche Überschussanteile. Sie bestehen aus einem Grund- und einem Zinsüberschussanteil. Diese werden in Prozent des Deckungskapitals festgesetzt. Eine Wartezeit entfällt. Die Verwendung der Überschussanteile ist in Abs. 6 geregelt.

b) Zusätzlich kann noch ein Schlussüberschussanteil hinzukommen. Dieser wird ebenfalls jährlich in Prozent des Deckungskapitals festgesetzt und zur Bildung einer Schlussüberschussrente verwendet, die zusammen mit der garantierten Rente ausgezahlt wird. Die Schlussüberschussrente ist nicht garantiert, sie kann für zukünftige Rentenzahlungen ganz oder teilweise entfallen.

c) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Von Bedeutung sind hierbei vor allem die Erträge der Kapitalanlagen des sonstigen Vermögens (vgl. § 1 Abs. 1). Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann sich daher ändern und somit nicht garantiert werden. Verbindliche Angaben über die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung sind nicht möglich.

### 6. Verwendung der Überschussbeteiligung im Rentenbezug

Sie können vor Beginn der Rentenzahlung wählen, wie die laufenden Überschüsse im Rentenbezug verwendet werden sollen.

Diese können neben der flexiblen Zusatzrente für eine dynamische Zusatzrente oder eine teil-dynamische Zusatzrente verwendet werden.

#### Flexible Zusatzrente

- Die jährlichen Überschussanteile werden für die Bildung einer Zusatzrente verwendet. Die Höhe dieser Zusatzrente ist so berechnet, dass bei unveränderten Überschüssen diese über die gesamte Rentenbezugszeit gleich bleibt. Bei einer Änderung der Überschüsse wird die Zusatzrente neu berechnet. Sie kann dann höher oder niedriger sein als die bisherige Zusatzrente.

Oder:

#### Dynamische Zusatzrente

- Die laufenden Überschussanteile werden einmal jährlich wie Einmalbeiträge für eine zusätzliche Rente (Bonusrente) verwendet. Einmal erreichte Erhöhungen sind für die Dauer des Rentenbezugs garantiert. Die jährlich zur Erhöhung der laufenden Rentenleistung ge-

bildete Bonusrente wird zusammen mit der vereinbarten Altersrente ausgezahlt.

Oder:

#### Teil-dynamische Zusatzrente

- Ein Teil der jährlichen Überschussanteile wird für eine konstante Zusatzrente (Sockelrente) verwendet. Die verbleibenden Überschussanteile werden wie Einmalbeiträge zur Bildung zusätzlicher Renten (Bonusrenten) verwendet. Einmal erreichte Erhöhungen sind für die Dauer des Rentenbezugs garantiert. Die konstante Zusatzrente und die Bonusrente erhöhen die laufende Rentenleistung. Die Aufspaltung der Überschussanteile erfolgt mit Hilfe eines zu vereinbarenden "Sockel-Prozentsatzes". Dieser ist bei der Wahl des Rentenmodells mit uns zu vereinbaren.

Sofern Sie mit uns nichts anderes vereinbart haben, werden die Überschussanteile als flexible Zusatzrente verwendet. Sie können bis zum Rentenbeginn das gewählte Überschussverwendungssystem ändern.

Weitere Erläuterungen zur Überschussbeteiligung finden Sie im Anhang zu den Versicherungsbedingungen.

### § 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Erstbeitrags (vgl. § 4 Abs. 2 und 3 sowie § 9).

### § 4 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

1. Die laufenden Beiträge zu Ihrer Rentenversicherung können Sie je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge entrichten.

Bei dem Beitrag handelt es sich um einen Regelbeitrag. Sie haben die Möglichkeit, von dem vereinbarten Beitrag abweichende Zahlungen zu leisten. Darüber hinaus können Sie Beiträge innerhalb des Kalenderjahres zu beliebigen Zeitpunkten zahlen (Zuzahlungen). Für Zuzahlungen gelten die gleichen Rechnungsgrundlagen wie für den Regelbeitrag.

2. Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

3. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem in Abs. 2 genannten Termin eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

4. Der Versicherungsschutz in Höhe der garantierten Leistungen wird entsprechend Ihrer tatsächlichen Zahlungen angepasst.

5. Sie können pro Kalenderjahr maximal Beiträge in Höhe von 2.100 Euro zahlen. Wollen Sie mehr zahlen, müssen Sie unsere gesonderte Zustimmung einholen.

6. Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

### § 5 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und die staatlichen Zulagen?

1. Wir schreiben die erhaltenen Zulagen Ihrem Vertrag unverzüglich gut. Wir führen Ihre Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, soweit sie nicht zur Sicherstellung der Beitragserhaltungsgarantie (vgl. § 1 Abs. 5) und zur Deckung von Kosten (vgl. § 15) bestimmt sind, dem Anlagestock (vgl. § 1 Abs. 1) zu und rechnen sie in Anteilheiten um. Für die Umrechnung legen wir den Kurs der Anteilheiten spätestens des dritten Börsentages, nach dem der Beitrag bzw. die Zulage bei uns eingeht, zugrunde. Fondsanteile in Fremdwährung werden zu den dabei gültigen Tageskursen in Euro umgerechnet. Es wird kein Ausgabeaufschlag in Rechnung gestellt.

2. Beitragsteile und Zulageteile, die zur Sicherung der Beitragserhaltungsgarantie (vgl. § 1 Abs. 5) dienen, werden zum Teil in den Garantiefonds (vgl. dazu § 6) und zum Teil als konventionelles Deckungskapital angelegt, auf letzteres erhalten Sie den tariflichen Garantiezinssatz von 2,25 Prozent p.a. Die aufgelaufenen Zinsen werden zum Schluss des Kalenderhalbjahres berechnet, dem konventionellen Deckungskapital hinzugerechnet und mit diesem von Beginn des neuen Kalenderhalbjahres an verzinst. Für die Umrechnung der im Garantiefonds an-

zulegenden Beitrags- und Zulagenteile legen wir den Kurs der Anteilseinheiten spätestens des dritten Börsentages, nach dem der Beitrag bzw. die Zulage bei uns eingeht, zugrunde.

#### **§ 6 Was gilt für das Garantieguthaben?**

1. Beitragsteile zur Sicherstellung der gesetzlich geforderten Beitragserhaltungsgarantie werden - um gemeinsam mit dem konventionellen Deckungskapital den Erhalt der Beiträge zu sichern - in dem Garantiefonds angelegt.
2. Dem Garantiefonds liegt nachfolgend beschriebenes Garantiekonzept zu Grunde:  
Der garantierte Anteilswert (Nettoinventarwert) des Fonds zu einem bestimmten Stichtag eines jeden Geschäftsjahres beträgt jeweils mindestens 80 Prozent des vorhergehenden garantierten Nettoinventarwertes.
3. Innerhalb des Garantieguthabens erfolgt regelmäßig, z.B. monatlich, die Aufteilung auf das konventionelle Deckungskapital und den Garantiefonds so, dass nach versicherungsmathematischen Grundsätzen die dauerhafte Erfüllbarkeit der gesetzlich geforderten Beitragserhaltungsgarantie sichergestellt ist.
4. Die Kursentwicklung des Garantiefonds kann dazu führen, dass im Garantieguthaben Mittel vorhanden sind, die nicht mehr zur Sicherstellung der gesetzlich geforderten Beitragserhaltungsgarantie benötigt werden. Diese nicht benötigten Mittel werden gemäß Ihrer Anlagestrategie in das "Fonds-Deckungskapital" investiert.  
Umgekehrt können Mittel des "Fonds-Deckungskapitals" in das Garantieguthaben umgeschichtet werden, wenn dies erforderlich ist, um zu verhindern, dass z.B. durch eine ungünstige Kapitalmarktsituation das Garantieguthaben vollständig als konventionelles Deckungskapital angelegt werden müsste.
5. Sollte der bei Vertragsschluss verwendete Garantiefonds nicht mehr zur Verfügung stehen, weil er beispielsweise von der Kapitalanlagegesellschaft nicht mehr angeboten wird, können wir stattdessen solche Investmentfonds zugrunde legen, die der Chancen-Risiko-Klasse des bisher verwendeten Garantiefonds am ehesten entsprechen. Über derartige Änderungen werden wir Sie schriftlich informieren. Dies gilt auch, wenn sich wichtige Rahmenbedingungen (z.B. hinsichtlich der Regelungen zu Besteuerung und Rechnungslegung von Garantiefonds, der Bonität der Kapitalanlagegesellschaft des Garantiefonds oder der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen unserer Zusammenarbeit mit der Kapitalanlagegesellschaft) ändern. Insbesondere behalten wir uns vor - bei Änderungen der Rechnungslegungs- und Aufsichtsvorschriften sowie des Steuerrechts, die den Garantiefonds betreffen - das Garantieguthaben vollständig als konventionelles Deckungskapital anzulegen.

#### **§ 7 Können Sie die Aufteilung der künftigen Beträge, die in Investmentfonds investiert werden (Anlagesplittung), im "Fonds-Deckungskapital" ändern oder Anteilguthaben übertragen (Fondswechsel), und welche Kosten werden hierfür erhoben?**

##### **Änderung des Anlagesplittings / Switch**

1. Sie können grundsätzlich verlangen, dass zu jeder Beitragsfälligkeit die künftigen Beträge, die in Investmentfonds des "Fonds-Deckungskapitals" investiert werden, in einen anderen oder mehrere andere Investmentfonds angelegt werden (Änderung des Anlagesplittings, Switch). Dabei können Sie aus den zur Verfügung stehenden Investmentfonds insgesamt bis zu fünf verschiedene Investmentfonds wählen. Für das Anlagesplittung sind alle ganzzahligen Prozentsätze pro gewähltem Investmentfonds zulässig, solange der Mindestanlagebetrag von fünf Prozent pro Investmentfonds eingehalten wird.  
Das bisherige "Fonds-Deckungskapital" ist von dieser Änderung nicht betroffen und verbleibt in den bisher angesparten Investmentfonds.  
Den Switch führen wir innerhalb von drei Börsentagen nach Eingang des Antrages bei uns durch, jedoch nicht vor dem von Ihnen genannten Termin. Ist ein Switch erst nach einem Beitragsfälligkeitstermin gewünscht, wird die Änderung erst zur nächsten auf den Switch folgenden Beitragsfälligkeit durchgeführt.

##### **Fondswechsel / Shift**

2. Darüber hinaus können Sie jederzeit Ihr bisheriges "Fonds-Deckungskapital" in einen anderen oder mehrere andere aus den zur Verfügung stehenden Investmentfonds umschichten (Fondswechsel, Shift). Dazu wird der Eurowert des "Fonds-Deckungskapitals" entsprechend Ihrer Festlegung ganz oder teilweise auf die neu bestimm-

ten Investmentfonds übertragen und in Anteilseinheiten der neu bestimmten Investmentfonds umgerechnet. Sowohl bei der Ermittlung des Eurowertes des zu übertragenden "Fonds-Deckungskapitals" als auch bei der Ermittlung der Anzahl der Anteilseinheiten der neu bestimmten Investmentfonds legen wir den Kurs des Börsentages zugrunde, an dem der Fondswechsel ausgeführt wird.

Den Shift führen wir innerhalb von zwei Börsentagen nach Eingang des Antrages bei uns durch, jedoch nicht vor dem von Ihnen genannten Termin.

Bei den künftigen Beträgen, die in Investmentfonds investiert werden, erfolgt die Anlage jedoch entsprechend Ihrem bisher gewählten Anlagesplittung. Die teilweise oder vollständige Übertragung von Anteilguthaben auf Investmentfonds, die Ihrem "Fonds-Deckungskapital" bereits zugrunde liegen, gilt ebenfalls als Fondswechsel.

Bei einem Shift fallen keine Ausgabeaufschläge an.

3. Bei einem Switch oder einem Shift bleiben die technischen Daten zu Ihrer Versicherung (der Versicherungsbeginn, der Rentenzahlungsbeginn, der Beitrag) unverändert.
4. Nach einem Switch oder Shift darf die Anzahl der Investmentfonds, die Ihrem "Fonds-Deckungskapital" künftig zugrunde liegen, zu keinem Zeitpunkt mehr als zehn betragen.
5. Jeweils zwölf Switch und zwölf Shift pro Kalenderjahr werden kostenfrei durchgeführt. Für jede weitere Änderung des Anlagesplittings sowie jeden weiteren Fondswechsel werden Kosten (vgl. § 21) erhoben. Diese Kosten werden an dem Tag, an dem die Transaktion ausgeführt wird, Ihrem "Fonds-Deckungskapital" entnommen. Für die Entnahme ist das Verhältnis der Geldwerte (in Euro) der Investmentfonds maßgebend, die Ihrem Versicherungsvertrag zugrunde liegen. Solche kostenpflichtigen Vorgänge sind nur möglich, wenn Ihr "Fonds-Deckungskapital" ein ausreichendes Fondsguthaben zur Deckung der Kosten aufweist.

##### **Ablaufmanagement**

6. Bei Versicherungen ab einer Vertragslaufzeit von zwölf Jahren bieten wir Ihnen in den letzten fünf Jahren vor Rentenbeginn ein passives Ablaufmanagement. Bei einem passiven Ablaufmanagement schichten wir unabhängig vom Kapitalmarktverlauf Ihr "Fonds-Deckungskapital" systematisch in risikoärmere Investmentfonds, die in unserer dann gültigen Fondsauswahl enthalten sind, um. Dadurch werden die Risiken einer Wertminderung aufgrund von Kursrückgängen reduziert (Sicherung Ihres Börsenerfolges).

Haben Sie das passive Ablaufmanagement bei Vertragsabschluss vereinbart, beginnen wir fünf Jahre vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn mit der Sicherung Ihres Börsenerfolges. Über den Beginn des Ablaufmanagements werden wir Sie rechtzeitig informieren. Weitere Informationen und Erläuterungen erhalten Sie mit unserem Schreiben.

Es werden weder Kosten noch Ausgabeaufschläge berechnet.

Sie haben jederzeit das Recht, ein beantragtes Ablaufmanagement zu deaktivieren. Ein bereits begonnenes Ablaufmanagement kann zum nächsten Monatsersten mit einer Frist von zwei Wochen deaktiviert werden. Eine erneute Aktivierung nach einer Deaktivierung ist ebenfalls möglich. In jedem Fall benötigen wir eine schriftliche Mitteilung von Ihnen.

Haben Sie das Ablaufmanagement nicht bei Vertragsabschluss vereinbart, werden wir Sie dennoch rechtzeitig auf diese Option hinweisen (Ablaufcheck). Sie haben dann die Möglichkeit, das Ablaufmanagement nachträglich zu beantragen oder einmalig Ihr Fondsvermögen kostenlos in risikoärmere Investmentfonds umzuschichten.

#### **§ 8 Was passiert, wenn ein Fonds geschlossen oder aus sonstigen Gründen aus unserer Auswahl entfernt wird? Kann sich das bei Abschluss der Versicherung dargestellte Fondsangebot ändern?**

Bei Vorfällen, die sich auf das von Ihnen gewählte Anlagesplittung auswirken, sind wir berechtigt, den betroffenen Investmentfonds auch für bereits bestehende Versicherungsverträge aus unserer Auswahl zu entfernen. Ein solcher Vorfall kann beispielsweise die Schließung oder Auflösung eines Investmentfonds durch die Fondsgesellschaft sein, aber auch die nachträgliche Erhebung oder Erhöhung von Kosten, mit denen wir beim Fondseinkauf belastet werden, die Einstellung von An- und Verkauf oder die Beendigung unserer Kooperation mit der entsprechenden Fondsgesellschaft. Innerhalb der zur Verfügung stehenden Investmentfonds können während der Laufzeit des Versicherungsvertrags Investmentfonds auch dann ausgetauscht oder zusätzliche Investmentfonds aufgenommen werden, wenn z.B. Investmentfonds die ursprüngliche Anlagestrategie aus Sicht des Vermö-

gensverwalters oder des Versicherers nicht mehr erfüllen bzw. der Anlagephilosophie des gewählten Portfolios nicht mehr entsprechen. Bei Eintritt eines solchen Vorfalls werden wir Sie schriftlich benachrichtigen. Ab Zugang einer derartigen Benachrichtigung können Sie innerhalb von vier Wochen einen Investmentfonds aus unserer jeweils aktuellen Auswahl benennen, der anstelle des bei uns nicht mehr zur Anlage zur Verfügung stehenden Investmentfonds treten soll. Dies gilt für die Anlage zukünftiger Beträge und gegebenenfalls - je nach Art des Vorfalls - auch für die Umschichtung des bestehenden Fonds. Kosten entstehen hierbei für Sie nicht. Benennen Sie innerhalb der gesetzten Frist keinen Investmentfonds, sind wir berechtigt, zukünftig in denjenigen Investmentfonds zu investieren bzw. Ihren Fonds in denjenigen Investmentfonds umzuschichten, der nach Meinung des Verantwortlichen Aktuars von den zur Verfügung stehenden Investmentfonds vom Anlageprofil her dem aus der Auswahl entfernten Investmentfonds am nächsten liegt. Einen entsprechenden Investmentfonds sowie den Fondswechselschichttag werden wir Ihnen bereits in o. g. Benachrichtigung benennen.

### **§ 9 Was geschieht, wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig oder Beiträge nicht zahlen?**

1. Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
2. Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
3. Wenn mehr als zwölf Monate lang kein Eigenbeitrag auf den Vertrag geflossen ist, ruht die Versicherung (siehe § 10). Wenn Sie weniger als den Regelbeitrag zahlen, verringert sich die Versicherungsleistung entsprechend.

### **§ 10 Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?**

Sie können Ihre Versicherung vor Beginn der Auszahlungsphase jederzeit ruhen lassen (Beitragsfreistellung). Ein Vertrag gilt als beitragsfrei, wenn mehr als zwölf Monate lang kein Eigenbeitrag auf diesen geflossen ist.

Für die Verwaltung des gebildeten Kapitals fallen bei beitragsfreien Verträgen zu Beginn jedes Kalendermonats Kosten in Höhe von 0,02497 Prozent des "Fonds-Deckungskapitals" und des Garantieguthabens (vgl. § 1 Abs. 1) an.

#### **Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden.**

Der für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung stehende Betrag erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden und die oben erwähnten Abzüge erfolgen.

Sie erhalten auch bei beitragsfreien Versicherungen eine jährliche Mitteilung über Ihren Vertragsstand.

Sie können jederzeit die Beitragszahlung wieder aufnehmen. Die beitragsfreie Zeit kann durch Nachzahlung der Beiträge in Form von Zuzahlungen ausgeglichen werden.

Die Garantie gemäß § 1 Abs. 5 gilt entsprechend.

### **§ 11 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?**

1. Sie können vor Beginn der Rentenzahlung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres verlangen, dass das gebildete Kapital teilweise (maximal 75 Prozent) oder vollständig für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a EStG ausgezahlt wird. Dies führt zu einer Verringerung bzw. zum Wegfall des gebildeten Kapitals und der versicherten Leistungen. Die Garantie gemäß § 1 Abs. 5 verringert sich dann entsprechend.

Eine Rückzahlung des Kapitals ist nicht erforderlich.

Sie können jedoch das entnommene Kapital zurückerhalten.

Bei Rückzahlung werden das gebildete Kapital und die versicherte Leistung neu berechnet. Die Berechnung der versicherten Leistungen erfolgt jeweils nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

2. Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in den beigefügten Steuerhinweisen.

### **§ 12 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?**

#### **Kündigung des Vertrages zur Auszahlung des Rückkaufswertes**

1. Sie können Ihre Versicherung vor Beginn der Auszahlungsphase jederzeit zum Schluss der Versicherungsperiode schriftlich ganz oder teilweise kündigen.

Eine Versicherungsperiode kann je nach Vereinbarung der Beitragszahlungsweise ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr sein. Die Kündigung wird zum Schluss der Versicherungsperiode, in der wir Ihre Kündigung erhalten haben, wirksam. Dabei ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei uns maßgebend.

Kündigen Sie Ihre Versicherung nur teilweise, so ist diese Kündi-

gung unwirksam, wenn das verbleibende Vertragsguthaben unter den Mindestbetrag von 1.000 Euro sinkt. Wenn Sie Ihre Versicherung trotzdem beenden wollen, müssen Sie also ganz kündigen.

2. Bei Kündigung haben wir nach § 169 VVG den Rückkaufswert zu zahlen, höchstens jedoch die für den Todesfall vereinbarte Leistung (siehe § 1 Abs. 11).

Der Rückkaufswert Ihrer Versicherung wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation für den gemäß Abs. 1 maßgeblichen Kündigungstermin berechnet und ist das gesamte Deckungskapital Ihrer Versicherung. Das gesamte Deckungskapital setzt sich zusammen aus dem garantierten Deckungskapital, und dem Zeitwert des "Fonds-Deckungskapitals" sowie dem Zeitwert des Garantiefonds. Die Bestimmung des Euowertes des "Fonds-Deckungskapitals" und des Garantiefonds erfolgt gemäß § 1 Abs. 2.

Von dem so berechneten Betrag erfolgt ein als angemessen angesehener Abzug nach § 13.

Sofern Sie gemäß § 11 Kapital für Wohneigentum verwendet haben, wird dies bei der Berechnung des Rückkaufswertes berücksichtigt.

3. Der Auszahlungsbetrag bei einer Kündigung erhöht sich um die Ihrer Versicherung gemäß § 2 Abs. 1 b) zugewiesenen Anteile an den Bewertungsreserven.

4. Wir sind nach § 169 Abs. 6 VVG berechtigt, den nach Abs. 2 ermittelten, auf das konventionelle Deckungskapital entfallenden Auszahlungsbetrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer auszuschließen (vgl. § 14).

#### **5. Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden.**

Der Rückkaufswert wird förderschädlich, d.h. nach Abzug der auf den Vertrag zugeflossenen staatlichen Zulagen und evtl. Steuervorteile, ausgezahlt. Die Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten von Ihren anfänglichen Beiträgen hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beträge zur Bildung des Rückkaufswertes vorhanden sind. Der Rückkaufswert ist daher in der Anfangszeit gering und erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden und der erwähnte Abzug nach § 13 erfolgt.

Bei teilweiser Kündigung fallen die Kosten und Abzüge entsprechend anteilig an.

#### **6. Wahlrecht zur Übertragung der Fondsanteile**

Den Rückkaufswert erbringen wir grundsätzlich in Geld. Abweichend hiervon können Sie jedoch den Teil des Rückkaufswertes, der auf das "Fonds-Deckungskapital" entfällt, in Anteilseinheiten des Anlagestocks (ganze Einheiten) verlangen. Auszahlungen unter 1.000 Euro und Bruchteile von Fondsanteilen erbringen wir in jedem Fall in Geld. Die dabei entstehenden Kosten haben Sie zu tragen. Die Ausübung Ihres Wahlrechts müssen Sie zusammen mit dem Rückkauf beantragen. Geht uns zusammen mit der Kündigung kein entsprechender Antrag ein, leisten wir den Rückkaufswert vollständig in Geld. Bei einer Übertragung der Fondsanteile ist uns von Ihnen ein bestehendes Wertpapierdepot zu benennen, auf welches die Anteile übertragen werden können.

#### **Kündigung des Vertrages zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag**

7. Sie können Ihre Versicherung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres schriftlich kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen. Dieser Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Nach Beginn der Rentenzahlung ist eine Übertragung des gebildeten Kapitals nicht mehr möglich.

8. Das gebildete Kapital entspricht dem Vertragsguthaben gemäß § 1 Abs. 1.

Berechnungsstichtag ist das Ende des Kalendervierteljahres, zu dem Sie Ihre Versicherung wirksam gekündigt haben. Der Ermittlung des Wertes des Vertragsguthabens legen wir dabei den Tag, an dem die Übertragung wirksam wird, zugrunde.

**Auch diese Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden.** Das gebildete Kapital erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden.

Die Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten von Ihren anfänglichen Beiträgen hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beträge zur Kapitalbildung vorhanden sind. Das gebildete Kapital ist daher in der Anfangszeit gering und erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Kosten für die Vertragsverwaltung finanziert werden und bei einer Übertragung Kosten in Abzug ge-

bracht werden (vgl. Abs. 9).

9. Im Falle der Übertragung des gebildeten Kapitals entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 100 Euro, die vom gebildeten Kapital abgezogen werden.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

10. Der Übertragungswert kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrages nachweisen.

### **§ 13 Wird ein Stornoabzug bei Kündigung oder beim Ruhen lassen Ihrer Versicherung erhoben?**

#### **Stornoabzug bei Kündigung und Auszahlung des Rückkaufwertes**

1. Bei Kündigung Ihres Vertrages vor dem vereinbarten Ablauf der Aufschubdauer erheben wir einen Stornoabzug.

Die Höhe des Abzuges ergibt sich als prozentualer Satz auf die von Ihnen bis zum maßgeblichen Kündigungstermin eingezahlten Beiträge, Zulagen und Zuzahlungen. Dieser Prozentsatz beträgt in den ersten beiden Dritteln Ihrer Vertragslaufzeit konstant 4 Prozent. Im letzten Drittel Ihrer Vertragslaufzeit reduziert sich dieser Prozentsatz jährlich bis zum Ende Ihrer Vertragslaufzeit. Somit ist die Höhe des Prozentsatzes abhängig von der vereinbarten Vertragslaufzeit und vom Zeitpunkt der Kündigung.

Nähere Informationen zum Verlauf des Abzuges finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

Im Rahmen einer flexiblen Altersgrenze, d.h. ab Alter 60 und wenn zudem die Restlaufzeit des Vertrages höchstens fünf Jahre beträgt erfolgt kein Abzug.

Bei teilweiser Kündigung fällt der Abzug anteilig für den gewünschten Auszahlungsbetrag entsprechend an.

2. Mit dem Abzug wird die negative Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen; zudem wird damit ein Ausgleich für kollektivgestelltes Risikokapital vorgenommen.

Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum Abzug finden Sie im Anhang zu den Versicherungsbedingungen.

Die Darlegungs- und Beweislast für die Bemessungsgrundlage und die Angemessenheit des Stornoabzugs obliegt uns. Sofern Sie uns dagegen nachweisen, dass die Sofern Sie uns dagegen nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

#### **Stornoabzug beim Ruhen lassen**

3. Beim Ruhen lassen Ihrer Versicherung fällt kein Abzug an.

### **§ 14 Was geschieht bei Kündigung und gleichzeitiger Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer ?**

1. Wir sind nach § 169 Abs. 6 VVG berechtigt, den nach § 12 Abs. 2 ermittelten, auf das konventionelle Deckungskapital entfallenden Auszahlungsbetrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschießen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.
2. Eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer ist insbesondere dann gegeben, wenn zum Kündigungstermin die aktuelle Emissionsrendite europäischer Staatsanleihen mit einer der Restlaufzeit des Vertrages entsprechenden - jedoch höchstens zehnjährigen - Laufzeit mindestens 0,5 Prozent über dem 10-Jahres-Mittel der entsprechenden europäischen Staatsanleihen liegt. Das konventionelle Deckungskapital liegt dann entsprechend über dem Marktwert der vertraglichen Verpflichtungen. Diese Preisdifferenz führt zu einem Vorteil für den kündigenden Versicherungsnehmer (Arbitragegewinn). In diesem Fall behalten wir uns vor, als Ausgleich den nach § 12 Abs. 2 ermittelten Betrag um den Prozentsatz zu verringern, der sich aus dieser Zinsdifferenz multipliziert mit der Restlaufzeit - höchstens zehn Jahre - bestimmt. Dies gilt für bereits zugeteilte Überschussanteile entsprechend, soweit sie nicht verzinslich angesammelt werden.

### **§ 15 Wie verteilen wir die in Ansatz gebrachten Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten?**

#### **Abschluss- und Vertriebskosten:**

1. Mit dem Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen auf unserer Seite Aufwendungen für die Einrichtung des Versicherungsvertrages und für Provisions- und Courtagezahlungen an den Vermittler. Diese sog. Abschluss- und Vertriebskosten (§ 43 Abs. 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen) sind bereits pauschal bei der Beitragsbestimmung berücksichtigt.

2. Ihre Beiträge werden innerhalb der ersten fünf Versicherungsjahre vorrangig dafür verwendet die mit dem Abschluss verbundenen Aufwendungen gemäß Abs. 1 zu tilgen.

In Ihren Vertrag sind Abschluss- und Vertriebskosten als Vomhundertsatz der mit Ihnen über die Laufzeit des Vertrages vereinbarten Eigenbeiträge (Beitragssumme) eingerechnet. Die Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten erfolgt nach den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation in gleichmäßigen Beträgen in den ersten 60 Versicherungsmonaten, höchstens bis zum Rentenzahlungsbeginn.

Bei einmaligen Beiträgen (Zuzahlungen) und Zulagen bringen wir diese Kosten als Vomhundertsatz der Zuzahlung bzw. Zulagen sofort in Abzug. Zusätzlich bringen wir für alle Eigenbeiträge bis zum vereinbarten jährlichen Eigenbeitrag laufende Vertriebskosten als Vomhundertsatz der Zahlung zum Abzug.

3. Darüber hinaus fallen keine weiteren Abschluss- und Vertriebskosten an.

#### **Verwaltungskosten bis zum Rentenzahlungsbeginn:**

4. Bei beitragspflichtigen Verträgen bringen wir für die Verwaltung laufende Verwaltungskosten als Vomhundertsatz der Zahlung zum Abzug. Zusätzlich fallen Stückkosten an, die wir monatlich Ihrem "Fonds-Deckungskapital" und Ihrem Garantieguthaben (vgl. § 1 Abs. 1) entnehmen.

Für die Verwaltung des gebildeten Kapitals bei beitragsfreien Verträgen fallen zu Beginn jedes Kalendermonats Kosten als Vomhundertsatz des "Fonds-Deckungskapitals" und des Garantieguthabens (vgl. § 1 Abs. 1) an.

#### **Verwaltungskosten im Rentenbezug:**

5. Für die Überführung des Vertragsguthabens zum Rentenbeginn in das konventionelle Sicherungsvermögen fallen einmalige Kosten abhängig vom Vertragsguthaben an.

Für die Vertragsverwaltung im Rentenbezug bringen wir laufende Verwaltungskosten als Vomhundertsatz der Rente zum Abzug.

#### **Übertragungskosten:**

6. Wird der Vertrag nach § 12 an einen anderen Anbieter übertragen, fallen Kosten in Höhe von 100 Euro an.

### **§ 16 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlängert wird?**

1. Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag Ihrer Geburt.

2. Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.

3. Der Todesfall ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

4. Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

### **§ 17 Unter welchen Voraussetzungen können Sie die Aufschubzeit verlängern?**

1. Sie können spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Ablauf der Aufschubzeit schriftlich verlangen, dass der Rentenbeginn Ihrer Versicherung maximal bis zum Beginn der gesetzlichen Altersrente hinausgeschoben wird (Rentenaufschub).

Für einen Rentenaufschub gelten keine weiteren Voraussetzungen.

2. Bei einem Rentenaufschub wird aus dem Vertragsguthaben Ihrer bisherigen Versicherung, das zum ursprünglich vereinbarten Ablauf der Aufschubzeit vorhanden ist, eine neue Versicherung gebildet, für die Sie keine Beiträge mehr zahlen. Versicherungen, die vorher bereits beitragsfrei gestellt wurden, werden in der Rentenaufschubphase als neue Versicherung weitergeführt.
3. Die erste Rente wird - vorbehaltlich von § 1 Abs. 4 und 5 - spätestens am Ende der verlängerten Rentenaufschubphase fällig. Die ursprünglich vereinbarte Dauer der Rentengarantiezeit reduziert sich dabei nur, wenn die gemäß § 1 Abs. 10 maximal zulässige Garantiezeit überschritten wird.
4. Bei einem Aufschub des Rentenbeginns erfolgt eine Neuberechnung des Rentenfaktors (vgl. § 1 Abs. 6). Basis für die Ermittlung der aufgeschobenen Rente sind das erreichte Alter der versicherten Person und der Geldwert des Vertragsguthabens, das zum aufgeschobenen Rentenbeginnstermin vorhanden ist (vgl. § 1 Abs. 2 und 4).

#### **§ 18 Wer erhält die Versicherungsleistung?**

Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir im Erbensfall an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Werden nach Ihrem Tod Leistungen fällig, bestehen folgende Wahlmöglichkeiten:

Für den Fall des Todes der versicherten Person während der Aufschubzeit besteht folgende Wahlmöglichkeit:

- a) Wir übertragen diese auf einen zertifizierten - bereits bestehenden oder neu abzuschließenden - Altersvorsorgevertrag des Ehepartners, mit dem Sie im Leistungszeitpunkt in gültiger Ehe verheiratet waren.
- b) Die Leistung wird als Einmalleistung für eine lebenslange bzw. bei Kindern für eine abgekürzte (innerhalb des in § 32 EStG genannten Zeitraumes und solange die dort genannten Voraussetzungen vorliegen) Hinterbliebenenrentenversicherung verwendet, falls sich eine monatliche Rente von mindestens 25 Euro ergibt. Die Rente errechnet sich nach dem am Fälligkeitstag geltenden Rechnungsgrundlagen für sofortbeginnende Rentenversicherungen und dem dann erreichten Alter des Hinterbliebenen. Hinterbliebene in diesem Sinne sind der Ehegatte und die Kinder, für die dem Vertragspartner zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes zugestanden hätte.
- c) Sollte kein Ehepartner mit einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag oder keine Hinterbliebenen nach b) vorhanden sein, erbringen wir die Leistung an Ihre Erben, soweit Sie uns keine andere Person als Bezugsberechtigten benannt haben. Die Versicherungsleistung erbringen wir in Geld. Es handelt sich hierbei um eine förderschädliche Verwendung (weitere Erläuterungen hierzu entnehmen Sie bitte den Förderhinweisen und den Steuerhinweisen in Ihrem Versicherungsschein).

Für den Fall des Todes während einer Rentengarantiezeit besteht folgende Wahlmöglichkeit:

- a) Aus der Kapitalisierung der noch ausstehenden Rentenzahlungen während der Garantiezeit wird ein Barwert ermittelt, der auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag des Ehepartners übertragen wird.
- b) Aus dem Barwert wird eine monatliche Hinterbliebenenrente gebildet, die an den Ehegatten oder die Kinder, für die Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG bezogen wird, ausgezahlt wird. Die Rentenzahlungen werden an den Ehegatten in Form einer lebenslangen Rente ausgezahlt. Der Anspruch auf Waisenrente oder Waisengeld besteht längstens für den Zeitraum, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 des Einkommensteuergesetzes erfüllt.
- c) Sollte kein Ehepartner mit einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag oder keine Hinterbliebenen nach b) vorhanden sein, erbringen wir die Leistung an Ihre Erben, soweit Sie uns keine andere Person als Bezugsberechtigten benannt haben. Es handelt sich hierbei um eine förderschädliche Verwendung (weitere Erläuterungen hierzu entnehmen Sie bitte den Förderhinweisen und den Steuerhinweisen in Ihrem Versicherungsschein).

Das Bezugsrecht für den Todesfall können Sie jederzeit ändern oder widerrufen; nach Ihrem Tod kann es nicht mehr geändert oder widerrufen werden. Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechtes sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen schriftlich angezeigt worden sind.

#### **§ 19 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?**

1. Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.
2. Bei Änderung Ihres Namens gilt Abs. 1 entsprechend.

#### **§ 20 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?**

Wir informieren Sie jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals, die erwirtschafteten Erträge sowie bei Umwandlung eines bestehenden Vertrages in einen Altersvorsorgevertrag die bis zum Zeitpunkt der Umwandlung angesammelten Beiträge und Erträge. Mit der Information nach Satz 1 werden wir Sie auch schriftlich darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen berücksichtigen.

#### **§ 21 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?**

1. Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag bzw. die konkret entstehenden Kosten gesondert in Rechnung stellen. Eine Tabelle der aktuellen Abgeltungsbeträge können Sie jederzeit bei uns anfordern.  
Kostenpflichtige Vorgänge sind:
  - Ausstellen einer Ersatzurkunde
  - Ausstellen eines neuen Versicherungsscheines
  - Rückläufeln im Lastschriftverfahren
  - Durchführung von Vertragsänderungen
  - Durchführung von kostenpflichtigen Shift oder Switch (nach § 7 Abs. 5)
  - Postvollmacht
  - Wertpapierübertragung
  - Gesundheitsprüfung für die eXtra-Renten-Option nach § 1 Abs. 8
2. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abgeltungsbetrag bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

#### **§ 22 Welche Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten) sind zu beachten, wenn Sie die eXtra-Renten-Option ausüben?**

1. Bei Beantragung einer individuellen Einschätzung Ihres Gesundheitszustandes im Rahmen der eXtra-Renten-Option nach § 1 Abs. 8 sind uns folgende Unterlagen einzureichen: Ausführliche Berichte der Ärzte, die Sie gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer der Erkrankung, einschließlich Befunde und, falls vorhanden, Krankenhausberichte. Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Anspruchserhebende zu tragen.
2. Wir können außerdem - dann allerdings auf unsere Kosten - weitere ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte sowie notwendige Nachweise verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen. Sie haben Ärzte, Krankenhäuser, sonstige Krankenanstalten, Pflegeheime, bei denen Sie in Behandlung oder Pflege waren oder sein werden, sowie Pflegepersonen, andere Personenversicherer und gesetzliche Krankenkassen sowie Berufsgenossenschaften und Behörden zu ermächtigen, uns auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

#### **§ 23 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?**

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

#### **§ 24 Wo ist der Gerichtsstand?**

1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz. Sie können bei Klagen gegen uns auch das Gericht anrufen, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
2. Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie werden wir in jedem Fall bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.
3. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens, Liechtensteins oder der Schweiz oder ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

#### **§ 25 Wann verjähren die Ansprüche aus Ihrer Versicherung?**

1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist des § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Damit verjähren diese grundsätzlich in drei Jahren. Der Beginn der Verjährungsfrist bestimmt sich nach § 199 BGB.

2. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung gemäß § 15 VVG von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung über unsere Leistungspflicht in Textform zugeht.

#### **§ 26 Unter welchen Voraussetzungen können Versicherungsbedingungen geändert werden?**

##### **Bedingungsanpassung**

1. Wir sind nach § 164 VVG berechtigt, auch mit Wirkung für bestehende Verträge, eine Bestimmung in allgemeinen Versicherungsbedingungen, die durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt zum Beispiel der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Kartellbehörden für unwirksam erklärt worden ist, durch eine neue Regelung zu ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels Ihre Belange angemessen berücksichtigt.
2. Die neue Regelung nach Abs. 1 wird zwei Wochen, nachdem Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

##### **Anhang der AVB zur Überschussbeteiligung**

für die Allgemeinen Bedingungen für eine Fondsgebundene Rentenversicherung "RieStar" mit laufender Beitragszahlung in flexibler Höhe und Auszahlung des Deckungskapitals bei Tod als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)

Charakteristisch für die Fondsgebundene Rentenversicherung ist, dass die absolute Höhe der Rentenleistungen vor Rentenbeginn nicht garantiert wird, weil die Wertentwicklung von Fonds nicht vorhersehbar ist. Wir garantieren Ihnen allerdings bei Vertragsabschluss, dass bei Beginn der Auszahlungsphase mindestens die eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen Zulagen für die Bildung einer Rente zur Verfügung stehen. Darüber hinaus haben wir im Versicherungsschein das Verhältnis zwischen Deckungskapital und Rente (Rentenfaktor) zum Zeitpunkt der Umwandlung des Vertragsguthabens in eine Rente festgelegt (vergleichen Sie dazu § 1 Abs. 6). Diese Ihnen gegebenen Garantien erfordern von uns eine vorsichtige Tarifkalkulation. Wir müssen ausreichend Vorsorge treffen für Veränderungen der Kapitalmärkte, eine ungünstige Entwicklung der versicherten Risiken und für Kostensteigerungen.

Unsere vorsichtigen Annahmen führen zu Überschüssen, an denen wir Sie beteiligen. Im Folgenden möchten wir Ihnen die wichtigsten Schritte von der Entstehung der Überschüsse bis zu deren Verteilung auf die einzelnen Versicherungen etwas ausführlicher erläutern.

##### **Wie entstehen die Überschüsse?**

Soweit es sich um Erträge aus dem Sondervermögen handelt, verbleiben sie im Anlagestock und erhöhen den Wert der Anteile bzw. werden unmittelbar wieder dem Sondervermögen gutgeschrieben. Daneben erzielen wir vor Rentenbeginn auch Überschüsse aus dem Kapitalanlageergebnis des konventionellen Sicherungsvermögens und dem Kostenergebnis. Nach Rentenbeginn erwirtschaften wir Überschüsse aus dem Risiko- und Kostenergebnis. Der größte Teil der Überschüsse stammt dann jedoch aus den Erträgen der Kapitalanlagen des Sicherungsvermögens, in das wir die bei Rentenbeginn nach Umwandlung der auf Ihren Vertrag entfallenden Anteile des Anlagestocks angelegt haben. Die Überschüsse sind umso größer, je erfolgreicher die Kapitalanlagepolitik ist, je günstiger der Risikoverlauf ist und je sparsamer wir wirtschaften.

##### **Beitrags- und Leistungsänderung**

3. Wir sind nach § 163 VVG berechtigt, den vereinbarten Beitrag neu festzusetzen, wenn
  - sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht vorausehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen des vereinbarten Beitrags geändert hat,
  - der nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Beitrag angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und
  - ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die Voraussetzungen der vorhergehenden Punkte überprüft und bestätigt hat.Eine Neufestsetzung des Beitrags ist insoweit ausgeschlossen, als die Versicherungsleistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.  
Die Mitwirkung des Treuhänders entfällt, wenn die Neufestsetzung oder die Herabsetzung der Versicherungsleistung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.
4. Sie können verlangen, dass anstelle einer Erhöhung des Beitrags die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird. Bei einer beitragsfreien Versicherung sind wir unter den Voraussetzungen des Abs. 3 berechtigt, die Versicherungsleistung herabzusetzen.
5. Die Neufestsetzung des Beitrags und die Herabsetzung der Versicherungsleistung werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Mitteilung der Neufestsetzung oder der Herabsetzung und der hierfür maßgeblichen Gründe an Sie folgt.

##### **Kapitalanlageergebnis des konventionellen Sicherungsvermögens**

Damit wir unsere Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen jederzeit erfüllen können, müssen wir eine Deckungsrückstellung bilden und Mittel in entsprechender Höhe anlegen (z.B. in festverzinslichen Wertpapieren, Hypotheken, Darlehen, Aktien und Immobilien). Dies überwachen unser Verantwortlicher Aktuar und unser Treuhänder für das Sicherungsvermögen. Bei der Berechnung der Deckungsrückstellung für die garantierten Werte wird ein Zinssatz von 2,25 Prozent zugrunde gelegt. Dies bedeutet, dass sich die Vermögenswerte mindestens in dieser Höhe verzinsen müssen. In der Regel übersteigen die Kapitalerträge diesen Mindestzins, da wir das Vermögen nach den Prinzipien möglichst großer Rentabilität und Sicherheit anlegen. Außerdem beachten wir den wichtigen Grundsatz der Mischung und Streuung. Dadurch lassen sich bei gleichem Risiko höhere Renditen erzielen, weil sich Ertragsschwankungen teilweise untereinander ausgleichen. Auf das Kapitalanlageergebnis wirken sich natürlich auch die Aufwendungen für das Management der Kapitalanlagen, Abschreibungen, Zuschreibungen und die Realisierung von Bewertungsreserven aus. Kapitalanlagen des konventionellen Sicherungsvermögens dürfen höchstens mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden. Einen Einfluss auf die Bewertung hat auch, ob wir die Kapitalanlagen dauerhaft halten wollen (Anlagevermögen) oder nur vorübergehend (Umlaufvermögen). Bei Kapitalanlagen des Umlaufvermögens ist im Falle einer Wertminderung überschussmindernd auf den Wert zum Bilanzstichtag abzuschreiben. Bei Kapitalanlagen des Anlagevermögens muss dagegen nur bei einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung abgeschrieben werden. Wurden in der Vergangenheit Abschreibungen vorgenommen und steigt der Wert der Kapitalanlagen wieder, dann ist der Wertansatz in der Bilanz entsprechend zu erhöhen (sog. Wertaufholungsgebot). Dieses führt zu einem höheren Überschuss. Obergrenze für diese Zuschreibung sind bei beiden Vermögensarten die Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Auch dies ist eine Ausprägung des Vorsichtsprinzips.

**Wir möchten dies an einem Beispiel verdeutlichen:**

Wenn wir für 100.000 Euro Aktien einer Gesellschaft gekauft haben, sind diese in der Bilanz auch dann mit 100.000 Euro anzusetzen, wenn sie zum Bilanzstichtag einen Wert von 150.000 Euro haben, unabhängig davon, ob es sich um Anlage oder Umlaufvermögen handelt. Beträgt der Wert der Aktien zum Bilanzstichtag dagegen nur noch 80.000 Euro, dann ist bei Aktien des Umlaufvermögens dieser Betrag für den Wertansatz in der Bilanz maßgeblich. Bei Aktien des Anlagevermögens besteht dagegen nur dann eine Verpflichtung zur Abschreibung auf 80.000 Euro, wenn eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung vorliegt. Bei vorübergehender Wertminderung können die Aktien weiterhin mit 100.000 Euro in der Bilanz ausgewiesen werden. Wurde eine Abschreibung im Umlauf- oder Anlagevermögen auf 80.000 Euro vorgenommen und steigt der Kurswert der Aktien bis zum nächsten Bilanzstichtag wieder auf z.B. 120.000 Euro an, dann ist eine Zuschreibung von 20.000 Euro vorzunehmen und in der Bilanz sind wieder die ursprünglichen Anschaffungskosten von 100.000 Euro auszuweisen.

Steigt der Wert der Kapitalanlagen über die Anschaffungskosten hinaus, entstehen Bewertungsreserven. Diese bilden einen Puffer, mit dem die Überschussbeteiligung für die Kunden auch in Zeiten schwacher Kapitalmärkte eine Zeit lang stabil gehalten werden kann. Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit, weil beispielsweise Kursrückgänge an den Aktienmärkten nicht sofort auf das Anlageergebnis durchschlagen. Sie können aber auch genutzt werden, indem etwa bei niedrigen Kapitalmarktzinsen Bewertungsreserven aufgelöst und Aktien mit Kursgewinn verkauft werden. Hierbei orientieren wir uns an den Erwartungen über die künftige Kapitalmarktentwicklung und dem Ziel, die Überschussbeteiligung unserer Kunden möglichst unabhängig von kurzfristigen Ausschlägen an den Kapitalmärkten zu halten.

**Risikoergebnis**

Bei der Tarifkalkulation haben wir vorsichtige Annahmen über den Risikoverlauf zugrunde gelegt. Dadurch wird sichergestellt, dass die vertraglichen Leistungen langfristig auch dann noch erfüllt werden können, wenn sich die versicherten Risiken ungünstig entwickeln. Ist der Risikoverlauf dagegen in der Realität günstiger als kalkuliert, entstehen Risikoüberschüsse.

**Kostenergebnis**

Ebenso haben wir Annahmen über die zukünftige Kostenentwicklung getroffen. Wirtschaften wir sparsamer als kalkuliert, entstehen Kostenüberschüsse.

**Wie werden die Überschüsse ermittelt und festgestellt?**

Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

**Wie erfolgt die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer?**

Die Erträge aus dem Sondervermögen des Anlagestocks werden bei der Überschussbeteiligung nicht erfasst, da hieran die Versicherungsnehmer

unmittelbar beteiligt sind. Ansonsten kommen die von uns erwirtschafteten Überschüsse zum ganz überwiegenden Teil den Versicherungsnehmern zugute. Der übrige Teil wird an die Aktionäre ausgeschüttet bzw. den Rücklagen des Unternehmens zugeführt. Die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) legt die Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Überschüssen fest. Nach der derzeitigen Fassung der Verordnung steht den Versicherungsnehmern mindestens 90 Prozent der anzurechnenden Kapitalerträge zu (§ 4 Abs. 3 Mindestzuführungsverordnung). Aus diesem Betrag werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden (§ 4 Abs. 3 Mindestzuführungsverordnung). Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

In der Vergangenheit haben wir regelmäßig einen deutlich höheren Anteil als 90 Prozent der Nettokapitalerträge an unsere Kunden weitergegeben. Nach an den Überschüssen aus dem Risiko- und Kostenergebnis beteiligen wir die Versicherungsnehmer nach der genannten Verordnung in angemessener Weise. Da die verschiedenen Versicherungsarten in unterschiedlichem Umfang zum Überschuss beitragen, fassen wir gleichartige Versicherungen zu Gruppen zusammen. Kriterium für die Bildung einer solchen Gruppe ist die Art der Kapitalanlage und das versicherte Risiko. Danach werden z.B. fondsgebundene Rentenversicherungen, konventionelle, d.h. nicht fondsgebundene Rentenversicherungen und Risiko-Versicherungen jeweils eigenen Gruppen zugeordnet.

Die Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, wie sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für die Beitragsrückerstattung zu. Die Rückstellung darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur ausnahmsweise können wir die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste oder - sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen - zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen (§ 56 a Versicherungsaufsichtsgesetz). Hierfür benötigen wir die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

**Wie erfolgt die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages ?**

Ihre Versicherung wird an den Überschüssen derjenigen Gruppe beteiligt, die in Ihrem Versicherungsschein genannt ist. Die Höhe der Überschussanteile wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteile in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden! Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Sie sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten spielt eine Rolle. Die absolute Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

**Anhang der AVB zur Kündigung Ihrer Versicherung**

**Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden.**

- Im Falle einer Kündigung stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge zur Verfügung, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden. Ggf. werden Teile dazu verwendet, das versicherungstechnische Risiko zu decken. Daneben erfolgt der in den AVB erwähnte Abzug.

Bei der Kalkulation des Abzuges werden folgende Umstände berücksichtigt:

**Veränderungen der Risikolage**

Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus Versicherungsnehmern mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, wird in Form eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Vertragskündigung kein Nachteil entsteht.

**Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital**

Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrages partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des Abzuges ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

- Die Darlegungs- und Beweislast für die Bemessungsgrundlage und die Angemessenheit des Stornoabzuges obliegt uns. Sofern Sie uns dagegen nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.